

Zusammenfassung des Amnesty International Berichts

A land title is not enough.

Ensuring sustainable land restitution in Colombia.

EIN LANDTITEL REICHT NICHT

LANDRÜCKGABE IN KOLUMBIEN
NACHHALTIG DURCHFÜHREN

AMNESTY
INTERNATIONAL



AMNESTY INTERNATIONAL

Sektion der Bundesrepublik Deutschland
Kolumbien-Koordinationsgruppe, April 2015

Amnesty International ist eine globale Bewegung mit mehr als 3 Millionen UnterstützerInnen, Mitgliedern und Aktiven in mehr als 150 Ländern, die sich für ein Ende aller schweren Verstöße gegen die Menschenrechte einsetzen.

Unsere Vision ist eine Welt, in der alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten Rechte jedem einzelnen Menschen wirksam garantiert sind.

Wir sind unabhängig von Regierungen, politischen Ansichten, wirtschaftlichen Interessen und religiösem Glauben. Unsere Arbeit finanzieren wir hauptsächlich über unsere Mitglieder und Spenden.

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



Erstveröffentlichung des Originalberichts vom November 2014 durch:

Amnesty International Ltd
Peter Benenson House
1 Easton Street
London WC1X 0DW
Vereinigtes Königreich

© Amnesty International

Index: AMR 23/031/2014

unautorisierte Berichtszusammenfassung der Kolumbien-Koordinationsgruppe (2123) der deutschen Sektion von Amnesty International, April 2015, überarbeitete Fassung von Juni 2015.

Original erschienen auf Englisch im November 2014 unter dem Titel *A Land title is not enough. Ensuring sustainable land restitution in Colombia*.

Druck: Kolumbien-Koordinationsgruppe, Amnesty International Deutschland

Text, Grafiken und Layout: Matthias Schreiber

Coverbild: Ein Stück Land in El Carpintero, Gemeinde Cabuyaro, Departamento Meta. Die meisten Kleinbauern und -bäuerinnen aus El Carpintero wurden durch eine Welle von Morden und Fällen von Verschwindenlassen vertrieben, die paramilitärische Gruppen Ende der 1990er Jahre gegen die Gemeindemitglieder verübten. Unermüdlich versuchen viele seit Jahren in Sicherheit auf ihr Land zurückzukehren. Das Opfer- und Landrückgabe-Gesetz 1448 – 2012 in Kraft getreten – hat ihnen neue Hoffnung gegeben, dass ihr Traum am Ende doch noch Wirklichkeit werden könnte.

© Corporación Claretiana Norman Pérez Bello – Centro Claretiano de Investigación y Educación Popular

Der scheinbar unersättliche Hunger nach Land befeuert seit über 60 Jahren Kolumbiens internen bewaffneten Konflikt. Der Besitz und die Kontrolle von Land sowie die Art und Weise, wie es genutzt werden soll, stehen im Zentrum der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen nach wie vor aktiven paramilitärischen Verbänden, Guerilla-Gruppen und den staatlichen Sicherheitskräften.

Zwischen 6,6 und 10 Millionen Hektar Land haben die Opfer dieses Konfliktes bisher schätzungsweise verlassen oder sind den bewaffneten Gruppen und ihren Verbündeten anheim gefallen – rund 14 bis 20 Prozent der urbaren und 6 bis 9 Prozent der gesamten Festlandsfläche Kolumbiens. Ein Bericht des staatlichen Nationalen Zentrums für Andenken an die Geschichte ermittelte 2013 eine Fläche von rund 8,3 Millionen Hektar geraubten Landes.*

Über 85 Prozent derjenigen, die im Konflikt Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstößen geworden sind, wurden vertrieben. Vertreibung tritt im ganzen Land als weitverbreitete und systematisch eingesetzte Strategie aller Konfliktparteien auf, mit der sie Gewalt gegen die Zivilbevölkerung ausüben. Das Phänomen kommt damit einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleich.

Bis Anfang 2015 lebten im Land über 6,2 Millionen Menschen, die gewaltsam zum Verlassen ihres Wohnortes gezwungen wurden – rund 13 Prozent aller KolumbianerInnen. Kolumbien steht damit seit Jahren weltweit an der Spitze der Staaten mit der höchsten Anzahl Binnenvertriebener. Nur in Syrien waren zuletzt mit 7,6 Millionen noch mehr Menschen vor Gewalt geflohen. 2013 wurden erneut 213.896 Personen in Kolumbien vertrieben.¹

Die überwiegende Mehrheit aller Vertriebenen flieht aus ländlichen Gebieten in urbane Ballungszentren. Besonders für Kleinbauern-, indigene und afrokolumbianische Gemeinden, deren Alltag, Identität und Lebensunterhalt eng an das Land, auf dem sie leben und arbeiten, geknüpft ist, hat das Trauma der Vertreibung und der damit verbundene Verlust ihrer Lebensgrundlage verheerende Auswirkungen.

Verantwortlich für Vertreibungen sind alle Konfliktparteien gleichermaßen – paramilitärische Verbände und Guerilla-Gruppen, in geringerem Maße auch Polizei und Militär. Der Großteil illegaler Landnahme jedoch wird den Para-

militärs und ihren Hintermännern in Politik, Wirtschaft und organisierten kriminellen Netzwerken zugeschrieben: Mindestens 60 Prozent der in Landrückgabe-Verfahren zwischen Januar 2012 und Februar 2015 zurückgegebenen Parzellen hatten deren Verbände geraubt.

Das zweite Kolumbien: Der ländliche Raum

Ländliche Gebiete in Kolumbien kennzeichnen vor allem hohe Armutsraten, ein beträchtlicher Grad an informellen Besitzverhältnissen und eine immense Konzentration von Landflächen in den Händen weniger.

Fast nirgends auf der Welt ist Land so ungleich verteilt wie in Kolumbien: Gerade 1 Prozent aller LandeignerInnen besitzen 52 Prozent aller landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, während 78 Prozent nur über rund 11 Prozent davon verfügen. Obwohl fast 88 Prozent aller LandbesitzerInnen Kolumbiens Kleinbauern und -bäuerinnen sind, denen Flächen von höchstens 20 Hektar Größe gehören, verfügen sie zusammen gerade über 17,5 Prozent des gesamten Landes in Privatbesitz. Die verschiedenen Gini-Koeffizienten, über welche auch die Konzentration von Landbesitz in der Bevölkerung beziffert werden kann, liegen für Kolumbien derzeit zwischen 0,87 und 0,89.¹¹

Diesem eklatanten Ungleichgewicht in der Verteilungsstruktur von Land stehen generelle Schwächen in der öffentlichen Grundversorgung des ländlichen Raums und eine vielerorts äußert prekäre Ausstellung von Besitztiteln gegenüber, die viele Menschen besonders verwundbar für Landraub machen.

Etwa 45 bis 50 Prozent aller LandeigentümerInnen in Kolumbien verfügen über keinerlei oder nur teilweise über eine formelle Anerkennung ihres Landbesitzes. Unter Vertriebenen steigt dieser Anteil auf über 50 Prozent. Viele Kleinbauern und -bäuerinnen lebten über Generationen hinweg meist einfach auf Ländereien, ohne sich darüber jemals behördlich Besitzurkunden ausstellen zu lassen.

Die historische Hypothek eines fehlenden Zensus über die Nutzung von Land sowie chronisch unvollständige, veraltete und falsche Kataster- und Grundbuch-Verzeichnisse stellen vor diesem Hintergrund ein enormes Hindernis dar, illegale Landaneignung zu unterbinden.

Dazu kommt: Nach wie vor lebt rund 43 Prozent der Landbevölkerung in Kolumbien unter der nationalen Armutsgrenze von 71 US-Dollar pro Kopf und Monat, über 19 Prozent sogar in extremer Armut von weniger als 41 US-Dollar. Im Landesdurchschnitt liegen die Werte bei jeweils 31 bzw. 9 Prozent.¹¹

Gleichzeitig lebt die Bevölkerung im ländlichen Raum in nahezu allen Bereichen der Grundversorgung oft in schwachen Strukturen und hat – je nach Region unterschiedlich – oft kaum oder nur unzureichend Zugang zu Bildung, Gesundheit, Justiz, staatlichem Schutz, Basisinfrastruktur wie Wasser-, Strom- und Straßennetzen, Personenverkehrsverbindungen oder zu Beratungs- und Förderprogrammen für LandwirtschaftsproduzentInnen.

Das Zusammenwirken all dieser Faktoren hat dazu geführt, dass die Landbevölkerung Kolumbiens überproportional oft Opfer von Vertreibung wird: Mindestens 60 Prozent aller Vertriebenen flohen aus ländlichen Gebieten. Über 20 Prozent der ländlichen BewohnerInnen gelten als vertrieben.

So zahlreich sich die Strategien gestalten, die die Konfliktparteien und ihre Verbündeten entwickelt haben, um sich Land gewaltsam anzueignen, so vielschichtig ist ihr Interesse an diesen Flächen: Neben der für die bewaffneten Akteure militärstrategisch wichtigen Kontrolle bestimmter Ländereien und dem Prestige und Einfluss, das der Besitz großer Mengen von Land in manchen Gesellschaftskreisen verleiht, besitzen viele Flächen eine immense wirtschaftliche Bedeutung. Für illegale Geschäftsfelder wie Waffen- und Drogenhandel sind ländliche Gebiete als Transportkorridore, Anbauflächen oder Verarbeitungsstandorte unverzichtbar. Weit begehrt ist Land jedoch auf legalen Geschäftsfeldern: als Spekulationsobjekt; für den Anbau agroindustrieller Produkte wie afrikanischer Ölpalme und Zuckerrohr für Agrotreibstoffe und die chemische Industrie oder auch Bananen; für den Abbau fossiler und nachwachsender Rohstoffe, zum Beispiel Öl, Kohle, Gold, Nickel, Edelmetallen sowie industriellem Nutz- oder seltenem Tropenholz; für die Viehzucht und vor allem die Rinderhaltung; oder für große Energie- und Verkehrsinfrastrukturprojekte wie den Bau von Staudämmen, Wasserkraftwerken oder Transportwegen zu Land und Wasser.

LANDREFORM UND LANDRÜCKGABE IN KOLUMBIEN

Das Gesetz 1448 für sich stellt keine Landreform dar um sich der ungleichen Verteilung von Land, den Strukturschwächen und der hohen Armut im ländlichen Raum in Kolumbien anzunehmen. Das Gesetz ist allein ein staatliches Instrument der Übergangsgerechtigkeit: Es soll Wiedergutmachung für Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstöße leisten, einige Opfer für erlittenes Unrecht entschädigen und ihnen in diesem Rahmen – zumindest teilweise – verlorenes Eigentum wie Land zurückgeben.

Reformversuche, der Landkonzentration in Kolumbien entgegen zu wirken, wurden unter anderem 1961 und 1994 unternommen:

- Mit dem Gesetz 135 von 1961 schuf der Staat das kolumbianische Institut für Agrarreform INCORA. Die Behörde sollte ungenutztes Brachland in Staatsbesitz (sog. *baldíos de la Nación*) an landlose Kleinbauern und -bäuerinnen veräußern – einschließlich zusätzlicher Startunterstützung – damit sie ihre landwirtschaftliche Arbeit aufnehmen können. Seit 2003 firmiert INCORA mit erweitertem Kompetenzbereich als kolumbianisches Institut für ländliche Entwicklung INCODER.
- Im Gesetz 160 von 1994 wurde INCORA beauftragt, die Landwirtschaft auch durch die Vergabe von Subventionszahlungen an Landlose zu fördern, damit diese zum Beispiel Brachflächen erwerben können: Über die staatliche kolumbianische Bank für Landwirtschaft (*Banco Agrario de Colombia*) wird ihnen dafür 70 Prozent des Wertes der vergebenen Fläche vom Staat finanziert; die übrigen 30 Prozent erhalten sie als rückzahlungspflichtiges Darlehen. Um weiterer Landkonzentration vorzubeugen, verbot das Gesetz zudem, dass eine einzelne natürliche oder juristische Person Land, welches sich zu irgendeinem Zeitpunkt in Staatsbesitz befunden hat, in einer Größe erwerben darf, die die Gesamtfläche einer sog. „Familien-Agrar-Einheit“ UAF übersteigen würde. Die Rechtsfigur der UAF entspricht dabei als Maßeinheit derjenigen Ausdehnung von Land, die maximal notwendig ist, damit eine Familie ihren Lebensunterhalt in landwirtschaftlicher Arbeit sichern kann.^(a)

Nach Angaben des INCODER wurden zwischen 1960 und 2012 rund 19,3 Millionen Hektar staatliche Brachflächen an Kleinbauern und

-bäuerinnen vergeben. Viele derjenigen, die von über diese Mechanismen vergebenem Land profitierten, sind später vertrieben wurden und ihr Land in die Hände lokaler UnternehmerInnen gefallen. Häufig kooperier(t)en diese mit paramilitärischen Gruppen und auch mit korrupten MitarbeiterInnen staatlicher Stellen. Die Tatsache, dass die Kleinbauern und -bäuerinnen nach Erhalt einer Fläche keinerlei Schutz erhielten und viele der ursprünglich gewährten Begleitmaßnahmen, um ihre Subsistenztätigkeit zu stabilisieren, niemals umgesetzt wurden, hat sie für Vertreibung und Landraub zusätzlich verwundbar gemacht. Noch heute lasten auf zahllosen Vertriebenen Altschulden aus den Staatskrediten, über die sie einst den Erwerb ihrer Flächen finanzierten und die sie aufgrund ihrer Vertreibung später nie begleichen konnten.

Bis heute haben alle Reformanstrengungen kolumbianischer Regierungen nicht dazu geführt, die ungleichen Landbesitzstrukturen und die Armut im ländlichen Raum substantiell zu ändern. Verantwortlich dafür ist auch die fast endemische Korruption unter vielen NotarInnen und Angestellten in den Kataster- und Grundbuchämtern sowie in den für Landverwaltung und ländliche Entwicklung zuständigen Behörden. Diese haben es nicht nur vielfach versäumt, Programme und -projekte für Bauern und Bäuerinnen so umzusetzen, dass deren landwirtschaftliche Betätigung nachhaltig gestärkt wird, sondern sie haben auch mitgeholfen, riesige Landflächen illegal auf GroßgrundbesitzerInnen, Unternehmen, Strohleute bewaffneter Gruppen und PolitikerInnen zu überschreiben, die eigentlich für die Landbevölkerung bestimmt waren.

Seit Oktober 2012 verhandeln Kolumbiens Regierung und die Guerilla-Gruppe FARC auf Kuba über Frieden. Bereits im Mai 2013 beschloss sie eine umfassende Landreform. Vorgesehen ist, dass die Regierung ihre Anstrengungen verstärkt, den Zugang zu Land für die Landbevölkerung zu verbessern, Landbesitz weiter zu formalisieren und ländliche Armut zu bekämpfen. Es bleibt abzuwarten, wie diese Ziele genau umgesetzt werden sollen. Die Teilvereinbarung erlangt erst Gültigkeit, wenn die Gespräche in einen vollständigen Friedensvertrag münden.^(b)

Immer wieder treffen solche Wirtschaftsprojekte auf den Widerstand der lokalen Bevölkerung, die ihre Existenz durch die sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Folgen der Projekte bedroht sieht. Staatliche Stellen und Unternehmen wiederum beziehen die örtlichen BewohnerInnen im Vorfeld oft nur unzureichend oder gar

nicht in die Ausgestaltung ihrer Vorhaben mit ein. Durchgeführt werden die Projekte häufig ohne vorherige Prüfung durch die Behörden, die Projektverantwortlichen und die mit ihnen kooperierenden Unternehmen, ob das Land zuvor Gegenstand illegaler Landaneignung war oder sogar gezielt durch Vertreibung und Besetzung enteignet wurde.

Nicht selten haben sich die ProtagonistInnen mancher Vorhaben der zu deren Durchführung notwendigen Flächen auch in stiller Übereinkunft oder klandestiner Zusammenarbeit mit bewaffneten Gruppen bemächtigt, die sich bei der Landnahme schwerer Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstöße gegen die rechtmäßigen BesitzerInnen schuldig gemacht haben.

Das Opfer(entschädigungs-) und Landrückgabe-Gesetz

2004 erklärte das Verfassungsgericht Kolumbiens in einem wegweisenden Urteil – der *sentencia T-025* von 2004 – dass der Staat die Grundrechte der vertriebenen Bevölkerung des Landes jahrelang massiv, systematisch und weitverbreitet übergangen und missachtet habe. Die äußerst prekäre Lebenssituation unzähliger Binnenvertriebener und deren mangelnder Schutz durch die Behörden kämen in ihrer Gesamtheit deshalb einem verfassungswidrigen Zustand (*estado de cosas inconstitucional*) gleich.

In einer eigenen Sonderkammer überwacht das Gericht seitdem die Maßnahmen, die die Regierung ergreift, um die Situation der Betroffenen zu verbessern. In verschiedenen Beschlüssen entwickelte es dazu eine ganze Batterie detaillierter Mindeststandards, die eingehalten sein müssen, damit die Vertriebenen ihre in der Verfassung garantierten Rechte wirksam und vollumfänglich wahrnehmen können. Anhand dieser Indikatoren prüft das Gericht in größeren Abständen den sog. „wirksamen Genuss von Rechten“ (*goce efectivo de derechos*, GED) der Vertriebenen. In zwei Beschlüssen (*auto*) – den *autos* 008 von 2009 und 219 von 2011 – erklärte es auf Basis dieser Prüfungen, dass die verfassungswidrige Gesamtsituation der vertriebenen Bevölkerung Kolumbiens, trotz spürbarer Verbesserungen in einzelnen Lebensbereichen, nach wie vor anhalte.

Am 10. Juni 2011 unterzeichnete Kolumbiens Staatspräsident Juan Manuel Santos Calderón im Beisein von UN-Generalsekretär Ban Ki-Mun das Gesetz 1448 für Opfer(entschädigung) und Landrückgabe (*Ley 1448 de Víctimas y Restitución de Tierras*), mit dem die Regierung Wiedergutmachung für das Unrecht, welches die einzelnen Opfergruppen des internen bewaffneten Konfliktes erlitten haben, leisten will. Am 1. Januar 2012 trat es in Kraft.

LANDRESTITUTIONSVERFAHREN IN KOLUMBIEN VOR DEM GESETZ 1448

Der aktuelle Landrückgabe-Prozess ist nicht der erste Versuch kolumbianischer Regierungen, geraubte Flächen an die Opfer von Landraub zurück bzw. Land an Vertriebene zu vergeben. Bereits zuvor gab es vereinzelt Anläufe. Sie entfalteten jedoch kaum die Reichweite des Gesetzes 1448.^(c)

Das Gesetz 387 von 1997, das erstmals die Rechte Binnenvertriebener in Kolumbien regelte, sah auch ein Sonderprogramm zur Vergabe von Land an diese vor. Dafür sollten INCORA / INCODER im Rahmen ihrer Landvergabe- und -subventionsprogramme in eigenen Förderlinien Land speziell für Vertriebene erwerben oder sie zumindest finanziell stützen, wenn sie Land kaufen wollten. Zudem wurde der Behörde aufgetragen, von Vertriebenen verlassene Flächen in einem Zentralregister zu erfassen, um diese vor der Aneignung durch Dritte etwa über illegale Überschreibungen, Zwangsverkäufe oder Aufkauf zu schützen.^(d) Wie viel Land Vertriebene über diese Mechanismen insgesamt erhielten, ist nicht bekannt. INCODER veräußerte von 2004 bis 2012 aus seinem „Nationalen Agrarfond“ (*Fondo Nacional Agrario*)^(e) rund 50.200 Hektar Land, von denen 3.500 Hektar an Vertriebene gingen. Daneben erwarb das Institut zwischen 2002 und 2012 weitere 48.200 Hektar zur Weitergabe an Kleinbäuerinnen und -bauern, von denen es rund 40.200 Hektar Fläche Vertriebenen zuwies.

Die Gesetze 785 und 793 von 2002 wiesen INCORA / INCODER an, Landflächen von Drogen- und Geldwäscherringen, die die Nationale Antidrogenbehörde DNE konfisziert hat, an Kleinbauern und -bäuerinnen und besonders an Vertriebene zu vergeben. Nach Angaben des INCODER wurden über dieses Programm insgesamt 36.700 Hektar Land zwischen 2004 und 2012 vergeben, davon jedoch nur 13.500 an Vertriebene.

Das sog. „Gesetz für Gerechtigkeit und Frieden“ 975 von 2005 (*Ley de Justicia y Paz*) regelte die von der Regierung Álvaro Uribe Vélez angestoßene Demobilisierung paramilitärischer Gruppen. Die Demobilisierten erhielten hierüber Zugang zu einer Sondergerichtsbarkeit, die Haftstrafen von maximal acht Jahren verhängen darf, wenn sie im Gegenzug Geständnisse ihrer Verbrechen ablegten. Auf Basis ihrer Aussagen sollten auch die rechtmäßigen BesitzerInnen von Land, das Paramilitärs geraubt oder illegal erworben hatten, dieses über ein „Programm zur Rückgabe von Eigentum“ (*Programa de Restitución de Bienes*) zurückerhalten.^(f) Flächen restituiert wurden über dieses Verfahren jedoch kaum. Tatsächlich haben die Demobilisierten große Teile gestohlenen Landes bis heute nicht einmal deklariert, obwohl ein vollständiges Geständnis zwingend Voraussetzung ist, um Anspruch auf ein reduziertes Strafmaß unter Gesetz 975 zu erheben. Nach staatlichen Angaben verurteilte dessen Sonderjustiz von über 30.000 vermeintlich demobilisierten Paramilitärs bis heute 63 für ihre Verbrechen.

Im Umgang mit den Opfern und Überlebenden des Konfliktes markiert das Gesetz eine historische Zäsur: Mit seiner Verabschiedung erkannte der Staat nicht nur formal die Existenz eines bewaffneten Konfliktes innerhalb seiner Landesgrenzen und folglich seine Schutzverantwortung gegenüber Millionen von Konfliktopfern an. Sondern er schuf zum ersten Mal auch ein einheitliches Verfahren um die verschiedenen Gruppen von Opfern und Überlebenden des Konfliktes zu entschädigen. Zu diesem Zweck etablierte das Gesetz eine eigene Institutionenlandschaft. In großen Teilen basiert sie auf den Behörden, die schon zuvor für Fürsorge und Schutz für Binnenvertriebene zuständig waren. Teilweise wurden aber auch völlig neue Stellen geschaffen, zum Beispiel für das Landrückgabe-Verfahren.^{iv}

Für die Opfer von Landraub sieht das Gesetz 1448 einen eigenen Mechanismus vor, um ihnen gestohlene Flächen zurückzugeben. Im Vergleich zu früheren isolierten Restitutionsversuchen geht es hier entscheidende Schritte weiter: Nicht nur geht die Landrückgabe mit der Anerkennung der Überlebenden von Vertreibung und Landraub als Opfer des internen bewaffneten Konfliktes einher und räumt damit einen direkten kausalen Zusammenhang zwischen der gewaltsamen Landnahme und dem Konflikt ein. Sondern das Gesetz betrachtet Landrückgabe auch als Teil einer Entschädigungspflicht des Staates für erlittenes Unrecht gegenüber den Konfliktopfern. In der Konsequenz legt er für diese Aufgabe ein umfassenderes Programm auf als es bisher in Kolumbien je existiert hat.

Zweifellos hat die Regierung mit der Verabschiedung des Gesetzes 1448 ein wichtiges Instrument geschaffen, um einige Überlebende und Opfer des bewaffneten Konfliktes zu entschädigen, denen Land gestohlen wurde. Für sich genommen ist das Gesetz jedoch kein Instrument um die strukturellen Ursachen des Konfliktes auf dem Land in einer Landreform zu beheben. Es wird weder die starke Konzentration von Ländereien im Besitz Weniger noch die hohen ländlichen Armutsraten, die spärliche Formalisierung von Landbesitz, die zahlreichen Konflikte darüber, wie Land genutzt werden soll, oder die schwache staatliche Präsenz und Infrastruktur im ländlichen Raum beheben.

Einzuzuordnen ist das Gesetz zum Einen in die Bemühungen der Regierung Santos, den bewaffneten Konflikt im Land

Paramilitärische Kriegsstrategie: Vertreibung zur Landnahme

„FRIEDEN BRAUCHT WAHRHEIT“

Der Fall Tranquilandia (Gemeindebezirk Aracataca, Departement Magdalena)

Inmitten des fruchtbaren Hinterlandes der kolumbianischen Karibikküste siedelten sich 1996 66 vertriebene Kleinbauernfamilien in Tranquilandia an, einer 1.829 Hektar großen Brachfläche, die ihnen der Staat zuvor aus seinem Besitz überlassen hatte. Der Weiler befindet sich nur einen Steinwurf entfernt vom Geburtsort Gabriel García Márquez, Kolumbiens 2014 verstorbener Literatur-Nobelpreisträger und kulturellem Aushängeschild des Landes.

Die Familien erhielten zunächst einen kollektiven Besitztitel für das gesamte Areal, später stellten die Behörden für die Parzellen von 12 Familien einzelne Besitzzurkunden aus. 70 Prozent des Wertes der Fläche finanzierten die Gemeindeglieder über staatliche Subventionen, für die übrigen 30 Prozent erhielten sie vom Staat einen Kredit, den sie über die Erträge ihrer Arbeit in der Landwirtschaft später zurückzahlen sollten.

Ende der 1990er Jahre, auf dem Höhepunkt paramilitärischer Gewalt in Kolumbien, begannen die Vertreibungen: Über mehrere Jahre fielen schwerbewaffnete Mitglieder regionaler Verbände der Paramilitärs wieder und wieder in Tranquilandia ein, um das Gebiet unter

ihre Kontrolle zu bringen. Den BewohnerInnen präsentierten sie sich als Mitglieder des Batallions *La Popa*, einer Einheit des kolumbianischen Heeres, die schon damals berüchtigt für unzählige Menschenrechtsverbrechen war.

Regelmäßig riegelten die Paramilitärs den Weiler von der Außenwelt ab. Sie untersagten den AnwohnerInnen Reisen in benachbarte Gemeinden. Sie verboten die Einfuhr von Lebensmitteln und Medikamenten. Schließlich begannen sie, die Kleinbauern und -bäuerinnen systematisch aus Tranquilandia und anderen Dörfern der Gegend zu vertreiben: Zahlreiche Menschen wurden ermordet oder verschwanden spurlos. Frauen und Mädchen wurden immer wieder Opfer sexueller Gewalt. Ende 2003, Anfang 2004 lebte von vormals 66 Familien noch ein Mann im Dorf. Er wurde später von Soldaten



Heute verlassene Schule in Tranquilandia.

außergerichtlich hingerichtet und als im Kampf gefallener Guerilla-Kämpfer präsentiert.

Um sich auch rechtlich das Land der Vertriebenen anzueignen, brachten Paramilitärs im Auftrag ihres Dachverbandes AUC (*Autodefensas Unidas de Colombia*) um 2005 herum zahlreiche Kleinbauernfamilien aus anderen Regionen Kolumbiens nach Tranquilandia und siedelten sie dort an. Wenig später begann die für die Landvergabe zuständige Behörde INCODER den Neuankömmlingen Landbesitztitel auszustellen – obwohl dessen Vorgängerinstitution INCORA das Land

bereits zuvor an die vertriebenen Familien überschrieben hatte. Einige der ursprünglichen DorfbewohnerInnen, die später versuchten, auf ihr Land zurückzukehren, wurden dabei von Paramilitärs und auch von Soldaten bedroht. Andere wurden gezwungen, ihr Land zu Spottpreisen zu verkaufen.

Seit 2012 das Gesetz 1448 in Kraft trat, fordern die Vertriebenen von Tranquilandia über dessen Landrückgabe-Mechanismus ihre Parzellen zurück. Bis Ende 2013 – fast zwei Jahre nach Einreichen der ersten Anträge auf Landrückgabe – wurden zwar 40 Familien zum Landrückgabe-Verfahren zugelassen, aber kein einziges Urteil gesprochen.

Nur 12 Familien sind (ohne formelle Rückgabe ihres Landes) bisher nach Tranquilandia zurückgekehrt. Viele fürchten, die Jahre der Abwesenheit, die vergangenen Gewalterfahrungen und die von den Paramilitärs angesiedelten Familien, die nach wie vor im Weiler leben, könnten zu neuen Konflikten in der Gemeinde führen. Vor allem aber fürchten sie, die Todesdrohungen, die sie erhalten, seitdem sie ihr Land zurückfordern, werden irgendwann wahrgemacht.

zu beenden: Seit Oktober 2012 verhandelt die Regierung auf Kuba offiziell mit der größten Guerilla-Gruppe FARC (*Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia*) über einen Friedensvertrag. Mit dem kleineren ELN (*Ejército de Liberación Nacional*) lotet sie seit Anfang 2014 die Möglichkeit offizieller Friedensgespräche aus. Zudem hat sie für einen eventuellen, aus diesen Gesprächen resultierenden Friedensprozess bereits diverse Übergangsjustiz-Mechanismen geschaffen, zu denen neben dem sog. Rechtsrahmen für den Frieden (*Marco Legal* bzw. *Marco Jurídico para la Paz*) auch das Gesetz 1448 zählt.

Zum Anderen begleitet das Opfer- und Landrückgabe-Gesetz ebenfalls das Bestreben der Regierung Juan Manuel Santos Calderóns, die schon von seinem Amtsvorgänger

Álvaro Uribe Vélez eingeleitete massive Förderung großer Wirtschaftsprojekte im ländlichen Raum voranzutreiben – insbesondere die Rohölförderung, den Bergbau, die industrielle Landwirtschaft oder prestigeträchtige Verkehrs- und Energieinfrastrukturvorhaben.^v Unverzichtbarer Bestandteil dieser Politik ist nicht zuletzt, derartigen Unternehmungen größtmögliche Rechtssicherheit über dafür genutztes Land zu verleihen. Diesem Zweck dienen zum Beispiel das auf Initiative des Kabinetts Santos zurückgehende Allgemeine Gesetz über Land und ländliche Entwicklung (*Ley General de Tierras y Desarrollo Rural*) oder der aktuell sechste Gesetzentwurf der Regierung zur Schaffung sog. Sonderzonen für Wirtschaft und Entwicklung im ländlichen Raum (*Zonas de Interés de Desarrollo Rural y Económico, ZIDRES*)^{vi}.

Der Opferentschädigungs- und Landrückgabe-Prozess läuft inzwischen seit über drei Jahren. Angesichts der unzähligen Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstöße, die im bewaffneten Konflikt Kolumbiens im Zusammenhang mit Land begangen worden sind, konzentriert sich der Bericht überwiegend auf eine Auswertung der Fortschritte bei der Landrückgabe im Rahmen des Gesetzes 1448.

Auch wenn nachfolgend vor allem die Schwächen und Fehlentwicklungen aufgezeigt werden, die das Opfer- und Landrückgabe-Gesetz und seine Umsetzung aufweisen, soll dies dennoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Gesetz einen bedeutenden Schritt darstellt, um das Recht auf Wiedergutmachung der Überlebenden und Opfer des bewaffneten Konfliktes in Kolumbien zu stärken.

DIE INSTITUTIONEN IM LANDRÜCKGABEVERFAHREN

Nationales System für Opferfürsorge und -entschädigung

Der Opferentschädigungs- und Landrückgabe-Prozess in Kolumbien wird national von den 47 staatlichen Stellen des sogenannten Nationalen Systems für ganzheitliche Opferfürsorge und Opferentschädigung SNARIV koordiniert.

Die Übersicht stellt eine Auswahl derjenigen Institutionen dar, die die Landrückgabe und eventuelle begleitende Hilfe für Menschen, die geraubtes Land zurückerhalten, durchführen.*

* Eine Übersicht der spanischen Bezeichnungen der einzelnen Einrichtungen findet sich im Glossar am Ende des Heftes.


LANDRÜCKGABE-BEHÖRDE UAERGT

(Zentrale und Regionalvertretungen)


- führt staatliches Zentralregister für gewaltsam geraubtes und verlassenes Land RTDAF
- führt Verwaltungsphase im Landrückgabe-Prozess durch (nimmt Landrückgabe-Anträge an und prüft diese vor)
- bereitet Gerichtsphase im Landrückgabe-Verfahren vor
- schlägt „Mikro-Zonen“ für Landrückgabe vor
- kann Schutz für ethnische Gruppen und deren Kollektivterritorien beantragen
- übergibt Land materiell oder
 - beschafft Alternativland für Neuansiedlung
 - zahlt alternativ monetäre Kompensation aus
- zahlt Kompensationen an gutgläubige Gegenparteien und LandbesetzerInnen in Landrückgabe-Verfahren aus
- leitet Erlass von Steuer- und/oder Privatschulden ein
- stößt Förderprojekte in der Landwirtschaft nach der Landrückgabe an und setzt diese mit um




AUFGABENGEBIETE


 **Verwaltung im Landrückgabe-Verfahren:**
Behördenprüfung des Antrags auf Rückgabe geraubten Landes (*administrative Phase*)

 **Justiz im Landrückgabe-Verfahren:**
Gerichtsprüfung des Antrags auf Rückgabe geraubten Landes (*gerichtliche Phase*)


 **Implementierung der Landrückgabe:**
Umsetzung von Begleitmaßnahmen zur Landrückgabe (*nachgerichtliche Phase*)


 materielle Landrückgabe (*nachgerichtliche Phase*)

 rechtliche Landrückgabe (*nachgerichtliche Phase*)


 **physischer und rechtlicher Schutz**
bedrohter ZivilistInnen bzw. von zurückgefordertem, mutmaßlich geraubtem Land



 **Priorisierung von Gebieten**
für Landrückgabe mittels der zweistufigen sog. *Makro- und Mikro-Fokalisierung*

 **Sicherheitsanalysen**
etwa zur Bestimmung möglicher Gebiete für Landrückgabe-Verfahren

 **Opfererfassung, Opferentschädigung**
sowie **Opferbetreuung** und **Opferfürsorge**

 **Opfervertretung**
etwa beim Stellen von Anträgen und Klagen auf Schutzmaßnahmen und Landrückgabe

 **Bereitstellen von Informationen**
im Landrückgabe-Verfahren

 **Kontrolle** des Landrückgabe-Prozesses bzw. **Aufklärung** von Straftaten

SONDERKAMMERN FÜR LANDRÜCKGABE

an den ordentlichen Oberlandes- und Landgerichten¹

- führen Gerichtsphase im Landrückgabe-Prozess durch
- **einfache SonderrichterInnen für Landrückgabe:**
 - entscheiden über Landrückgabe, wenn keine Gegenpartei dagegen Einspruch erhebt
- **Vorsitzende SonderrichterInnen für Landrückgabe:**
 - entscheiden über Landrückgabe, wenn Einspruch einer (mehrerer) Gegenpartei(en) dagegen vorliegt
 - prüfen alle Urteile einfacher SonderrichterInnen, die zuungunsten der KlägerInnen ausfallen
- können neben der eigentlichen Landrückgabe Begleitmaßnahmen als zusätzliche Hilfsleistungen zur Reintegration der Konfliktopfer anordnen
- können Strafverfolgung möglicher Straftaten, die sie im Landrückgabe-Verfahren festgestellt haben, bei der Generalstaatsanwaltschaft beantragen
- können rechtliche und physische Schutzmaßnahmen für Menschen, die Land zurückfordern, sowie für das zurückgeforderte Land selbst anordnen



GRUNDBUCHÄMTER der Gemeinden² und OBERAUFSICHTSBEHÖRDE FÜR NOTARIAT UND REGISTRATUR

- schreiben alle Besitztitel für zurückgegebenes Land in Grundbuch ein
- dokumentieren notarielle Urkunden zu Landtransfers
- verantwortlich für rechtlichen Schutz von Land:
 - registrieren Landrückgabe-Antrag im Grundbuch
 - schreiben besondere Schutzanordnungen für Land vor Transfers und Verkäufen in Grundbuch ein



INSTITUT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG INCODER

(Zentrale und Regionalvertretungen)

- führt begleitende Hilfsmaßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft durch
- stellt Besitztitel für (zurückgegebene) staatliche Brachflächen (*baldeo de la Nación*) aus³
- stellt Besitztitel für ethnische Kollektivterritorien aus
- setzt Rechtsschutz ethnischer Kollektivterritorien um:
 - registriert Landrückgabe-Antrag sowie Schutzauflagen für Fläche in Verzeichnis über Kollektivländer



LOKALKOMITEE FÜR LANDRÜCKGABE COLR

- beschließt *Mikro-Zonen*⁴ für Landrückgabe-Verfahren auf Basis von Vorschlägen der Landrückgabe-Behörde



NATIONALER SICHERHEITSRAT

- legt *Makro-Zonen*⁴ für Landrückgabe fest



INSTITUT FÜR GEOGRAFIE AGUSTÍN CODAZZI IGAC

- führt nationalen Kataster
- erstellt Landkarten sowie Studien zu Landverteilung



DEPARTMENTAL-VERWALTUNG

- führt in manchen Departements Regionalkataster
- verantwortet Arbeiten an regionaler Infrastruktur



LANDWIRTSCHAFTS-MINISTERIUM

- vergibt über diverse Programmlinien Kredite und Subventionen zur Förderung der Landwirtschaft⁵
- erteilt über staats eigene Landwirtschaftsbank Wohnraumschubventionen (*subsidio de vivienda rural*) für ländlichen Raum⁶





1. Landrückgabe geht sehr langsam voran

IN DREI VON ZEHN JAHREN OPFERENTSCHÄDIGUNG WURDE EIN PROZENT GERAUBTEN LANDES ZURÜCKGEGEBEN

Sowohl bei der Anzahl an Anträgen auf Landrückgabe als auch hinsichtlich der Fläche tatsächlich zurückgegebenen Landes ist der Landrückgabe-Prozess in seinen ersten drei Jahren sehr schleppend angelaufen und weit hinter den Prognosen der Regierung zurückgeblieben.

Bis zum 31. Dezember 2014 – also nach drei Jahren oder einem Drittel des zehnjährigen Gesamtzeitraumes, während dem über das Gesetz 1448 Land zurückgegeben werden kann – wurden über dessen Landrückgabe-Mechanismus insgesamt 86.087 Hektar Fläche an 2.875 Familien restituiert, denen Land im Konflikt gestohlen wurde. Dazu sprachen die Landrückgabe-Gerichte 924 Urteile zu 1.625 Parzellen (*predio*) Land. Die Regierung hatte noch 2012 angekündigt, bis 2014 rund 2,5 Millionen Hektar Land zurückgeben zu wollen.

Die restituierte Gesamtfläche schließt dabei nicht nur ein Stück Land in Puerto Gaitán (Departement Meta) mit ein, welches allein sich auf rund 8.400 Hektar erstreckt und an eine einzige Familie zurückgegeben wurde, sondern auch ein 56.405 Hektar großes Kollektivterritorium, das eine Gruppe Emberá-Katio Indigener im Departement Chocó zurückerhalten hat. Darüber hinaus erhob in 80 Prozent aller Fälle zu keinem Zeitpunkt eine Gegenpartei Einspruch gegen die Rückgabe des betreffenden Landes.

Gefordert wurde die Rückgabe geraubten Landes bis zum 31. Dezember 2014 für eine Gesamtfläche von rund vier Millionen Hektar Land.^{vii} Dazu sind bei der dafür zuständigen Landrückgabe-Behörde 72.623 Anträge auf Landrückgabe gestellt worden. Jedoch wird davon ausgegangen, dass 80 Prozent der von Landraub betroffenen Personen noch gar keinen Antrag auf Landrückgabe gestellt haben.

Dass die Landrückgabe bisher derart langsam verläuft, hat viele Gründe. Die Betroffenen bisher davon abgehalten haben, überhaupt einen Antrag auf Landrückgabe zu stellen, könnten nach Erkenntnis Amnesty Internationals – neben zahlreichen anderen – auch folgende Hürden:

- Landrückgabe-Anträge müssen immer vor Ort am regionalen Sitz der Landrückgabe-Behörde bzw. später bei demjenigen Restitutionsgericht gestellt werden, das für das Gebiet, in dem sich das zurückgeforderte Stück Land befindet, zuständig ist.

Für die AntragstellerInnen bedeutet dies oft ein Sicherheits- und auch ein wirtschaftliches Risiko: Zum Einen müssen sie sich zur Antragstellung in das Gebiet begeben, in dem die für Vertreibung und Landraub Verantwortlichen möglicherweise nach wie vor präsent sind. Sie setzen sich damit unter Umständen einer nicht unerheblichen Gefahr aus. Zum Anderen ist der Weg dorthin oft mit erheblichen Reisekosten verbunden, die, obwohl viele Betroffene diese nicht selbst tragen können, von den Behörden nicht erstattet werden.

- Für die Antragstellung selbst müssen zahlreiche Behörden-Formulare ausgefüllt werden.

Die Landrückgabe-Behörde bietet jedoch Menschen – auch solchen, die des Lesens und Schreibens nicht oder kaum mächtig sind – dabei sowie zur Klärung rechtlicher Fragen nur in sehr begrenztem Umfang fachkompetente Begleitung. Mangelnde finanzielle Eigenmittel und nicht in ausreichender Zahl vorhandenes Personal machen dies unmöglich.

- Trotz einer grundsätzlichen Befreiung von der Beweispflicht darüber, dass ihnen das zurückgeforderte Land tatsächlich gehört bzw. es ihnen im bewaffneten Konflikt gestohlen wurde, müssen die Opfer von Landraub mit ihrem Antrag auf Landrückgabe noch immer Dokumente beibringen, die die Rechtmäßigkeit desselben untermauern. Darunter fällt zum Beispiel der Auszug aus dem Grundbuch über die Registrierung der zurückgeforderten Fläche einschließlich der Registrierungsnummer oder ein Katasterauszug über den geschätzten Wert der Parzelle.

Häufig jedoch verfügen die Betroffenen aufgrund der Vertreibung und dem einhergehenden Verlust von Wohnraum und ihres Eigentums über diese Belege nicht mehr. Oder sie hatten sie angesichts des hohen Informalitätsgrades von Landbesitz ohnehin noch nie besessen – selbst wenn sie aufgrund der langjährigen

Bewirtschaftung der betreffenden Fläche längst einen Rechtsanspruch auf eine formelle Anerkennung als deren EigentümerInnen hätten.

- Dazu kommt: Viele Opfer von Menschenrechtsverletzungen hegen gegenüber staatlichen Stellen nur wenig Vertrauen. Und vielerorts mangelt es ihnen mitunter noch immer an Wissen und Informationen darüber, welche Rechte sie als von Vertreibung und Landraub Betroffene eigentlich genießen.
- Im Landrückgabe-Verfahren selbst existieren, zusätzlich zu den genannten, weitere Faktoren, die bisher verhindert haben könnten, dass Anträge zügig und in größerer Zahl bearbeitet werden. Menschen, die Land zurückfordern, VertreterInnen von NRO, die sie dabei unterstützen sowie Behörden-MitarbeiterInnen berichteten Amnesty International hier insbesondere von folgenden Hindernissen:

- Die Landrückgabe-Behörde führt Landrückgabe-Verfahren ausschließlich in dafür priorisierten Gebieten durch. Dafür wurde ein Mechanismus zur sog. „Mikro-“ bzw. „Makro-Fokalisierung“ (*microfocalización* bzw. *macrofocalización*) ins Leben gerufen. Zunächst werden dabei Regionen, die grundsätzlich für Landrückgabe-Verfahren in Frage kommen – sog. „Makro-Zonen“ – ausgewählt, innerhalb derer dann Gebiete – sog. „Mikro-Zonen“ – bestimmt werden, in denen Landrückgabe-Verfahren tatsächlich auch durchgeführt werden dürfen.

Aktuell existieren im Land 247 Mikro-Zonen, in denen bevorzugt Land zurückgegeben wird. Sie verteilen sich auf 14 Makro-Zonen und liegen in 132 der insgesamt 1.102 Gemeindebezirke Kolumbiens.

Anträge für außerhalb der Mikro-Zonen befindliche Flächen werden, selbst wenn sie sich in den weiter gefassten Makro-Zonen befinden, derzeit nicht von der Landrückgabe-Behörde bearbeitet. Das heißt: Für sie werden keinerlei Landrückgabe-Verfahren durchgeführt. Lediglich rund ein Drittel aller Anträge auf Landrückgabe werden jedoch nur für Flächen gestellt, die sich innerhalb der überhaupt für Landrückgabe in Frage kommenden Mikro-Zonen befinden: Bis zum 31. Dezember 2014 waren dies von 72.623 Anträgen insgesamt 25.215.^{viii}

STRATEGIEN PHYSISCHER LANDNAHME UND ILLEGALER LANDANEIGNUNG IN KOLUMBIEN

Konzeptuell unterscheiden Behörden und Justiz in Kolumbien bei Landraub im Rahmen des bewaffneten Konfliktes zwischen gewaltsamer Ent- und Aneignung von Land (*despojo* oder „Besitzenteignung“) und dem durch Gewalt bzw. unter Zwang hervorgerufenen Verlassen von Land (*abandono forzado* oder „erzwungenes Verlassen“).⁶⁰ Opfer beider Delikte genießen bei der Landrückgabe über Gesetz 1448 uneingeschränkt die gleichen Rechte.

Zur materiellen Einnahme und Aneignung von Land haben bewaffnete Gruppen oder mit ihnen verbündete ZivilistInnen in der Vergangenheit auf folgende Strategien der Vertreibung zurückgegriffen:

- die direkte Ausübung aller möglichen Formen von Gewalt gegen eventuelle BewohnerInnen einer Fläche, gegen Verwandte oder ihnen bekannte Personen, oder gegen AnwohnerInnen in der Nachbarschaft, oft verbunden mit der direkten Aufforderung ihr Land zu verlassen;
- die Besetzung von Land mit eigenen Basen;
- die zumindest phasenweise Kontrolle von Flächen durch Patrouillengänge und Invasionen, teilweise mit hunderten Bewaffneten;
- das Abzäunen von Land oder das Ausdehnen von Zaunbegrenzungen auf benachbarte Flächen;
- die Besiedelung von Land mit Menschen aus anderen Regionen Kolumbiens, die zuvor meist selbst von den bewaffneten Gruppen vertrieben und/oder zur Umsiedlung gezwungen worden sind;
- das Fördern gemeindeinterner Gegenorganisationen und -unternehmen sowie das gezielte Bestechen und Unterdrücken von Gemeindegliedern um Dorfgemeinschaften zu spalten;
- das Ausüben wirtschaftlichen Drucks auf Gemeinden, etwa durch das Zerstören ihres Besitzes wie Ernten, Vieh und Werkzeugen, die

Nach Ansicht staatlicher Kontrollbehörden, die die Umsetzung der Opferentschädigung und Landrückgabe überwachen, könnte dieser Zustand den Zugang der Opfer des Konfliktes zu Gerechtigkeit und Wiedergutmachung erlittenen Unrechts ernsthaft behindern.

Die Auswahl der für Landrückgabe priorisierten Makro- und Mikro-Zonen erfolgt unter anderem auf Basis einer Sicherheitsanalyse: Geprüft wird dabei, wie stark einzelne Gebiete vormals von Vertreibung und Landraub betroffen waren und welche Gefahren eine mögliche Rückgabe von Land dort potenziell für die Betroffenen bergen könnte.

Blockade von Zufahrten, die Kontrolle der Einfuhr von Nahrungsmitteln und Medikamenten oder das Kappen von Zuleitungen der Grundversorgung mit Elektrizität und Wasser.

In anderen Fällen verließen Menschen ihr Land, weil sie zwischen die Fronten von Gefechten der Konfliktparteien gerieten, oder aus Furcht, selbst Opfer von Menschenrechtsverbrechen zu werden, nachdem sie von gewaltsamen Übergriffen in ihrer näheren Umgebung zumindest gehört hatten. Auch der großflächige Einsatz chemischer Pflanzenvernichter, die die nationale Antidrogeneinheit der Polizei DIRAN aus der Luft gegen Koka-Plantagen einsetzt, hat Ängste vor schwerwiegenden Folgen für die Gesundheit befeuert und deshalb zu Vertreibungen geführt.

Oftmals folgt der materiellen Landnahme die illegale rechtliche Enteignung – oder geht dieser bereits voraus. Das bedeutet, das Land hier entweder direkt an Angehörige bewaffneter Gruppen oder an mit ihnen verbündete sog. „Strohleute“ (*testaferros/as*, auch *propietarios/as*, *poseedores/as*, *tenedores/as* oder *ocupantes de mala fe* genannt) übertragen wird. Häufig – aber nicht in jedem Fall – erfordert dies auch die klandestine Zuarbeit von NotarInnen und Staatsbediensteten in den für die Verwaltung von Landflächen zuständigen Behörden, Grundbuch- und Katasterämtern, die über die Zahlung von Bestechungsgeldern, durch Drohungen oder Gewaltausübung sichergestellt wird.

In der Regel verlaufen die Transfers nach folgenden Mustern:

- Fälschung vermeintlicher Landtitel oder der Dokumente, die dessen notarielle Ein- bzw. Übertragung erfordert, womit anschließend ein/e vorgeblicher/e BesitzerIn „neu“ als LandeignerIn registriert wird;
- unrechtmäßige Vergabe von Landtiteln für Flächen, für die Besitz-

Vorgenommen werden diese Analysen hauptsächlich von der Abteilung für ganzheitliche nachrichtendienstliche Aufklärung zur Landrückgabe C12RT des Verteidigungsministeriums. De facto kann das Ministerium über diese Stelle und deren Analysen kontrollieren, wo Land zurückgegeben wird und wo nicht. Viele Berichte der Abteilung erwiesen sich in der Vergangenheit immer wieder als unpräzise, zu allgemein und teilweise auch widersprüchlich, etwa im Kontrast zu Informationen der Polizei, die manche Gebiete als gefährlicher einstufte, als das Militär.

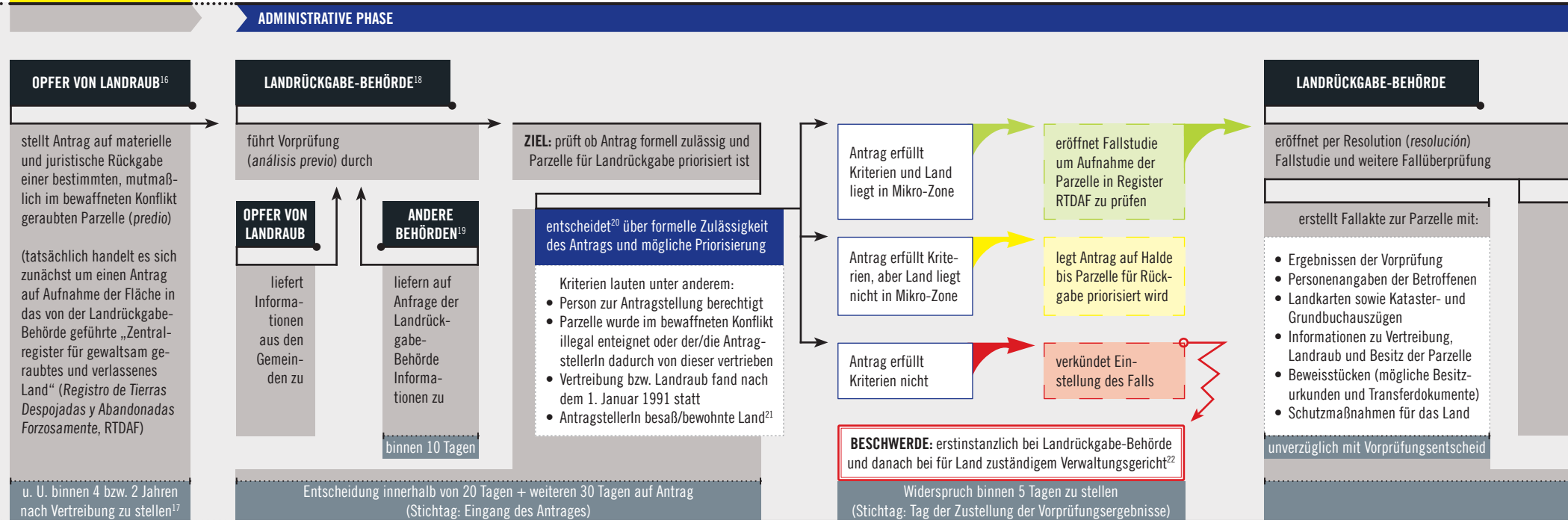
titel bisher nicht vergeben worden sind (wie Brachflächen in Staatsbesitz [*baldío de la Nación*]), deren Transfer verboten ist (wie etwa bei den staatlich als verlassen bzw. geraubt registrierten Flächen Vertriebener [*predio abandonado* bzw. *predio despojado*]) – oder sogar unter Rücknahme bereits vergebener Landbesitztitel;

- fingierter Verkauf von Flächen unter Dritten, die den Transfer im Namen des/der eigentlichen Besitzers/in abwickeln und diese/n damit aus den Besitzurkunden verdrängen;
- illegale rechtliche Vergrößerung von Flächen auf Nachbargrundstücke, verlassene Güter oder Brachflächen in Staatsbesitz, etwa in den Karten des behördlichen Katasters, durch vermeintliche Verkaufs- bzw. Schenkungsurkunden oder gefälschte notarielle Erklärungen;
- Zwangsverkauf oder Zwangsschenkung von Privatgelände, unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den/die rechtmäßigen/e BesitzerIn und meist zu einem viel zu niedrigen Preis;
- Ankauf von verlassenen Land Vertriebener, meist zu einem viel zu niedrigen Preis und unter Ausbeutung der Notlage der BesitzerInnen;
- Aufkauf von Schuldtiteln und Hypotheken auf Ländereien, oft ebenfalls zu einem viel zu niedrigen Preis und unter Ausnutzung einer Notlage der rechtmäßigen BesitzerInnen;
- illegaler Erwerb von Brachland, das sich aktuell in Staatsbesitz befindet oder in der Vergangenheit befunden hat, dessen Gesamtfläche die gesetzlich erlaubte Maximalgröße dafür weit überschreitet.

In vielen Fällen wurden verlassene Flächen aber auch von Menschen besetzt, die ihrerseits selbst vertrieben worden sind und anderswo versuchten einen Neuanfang als Kleinbauern und -bäuerinnen zu wagen.

Die Mikro-Makro-Fokalisierung – eigentlich ins Leben gerufen um sicherzustellen, dass für Landrückgabe ausgewählte Gebiete tatsächlich dafür geeignet und sicher sind – operiert aus diesen Gründen mittlerweile eher als Mechanismus um die Landrückgabe zu behindern.

- Die für Landrückgabe zuständigen Institutionen sind finanziell und personell nicht annähernd ausreichend ausgestattet, um eine größere Zahl an Landrückgabeanträgen schneller und effizienter zu bearbeiten.



Zum Beispiel beschäftigen die Gerichte landesweit nach wie vor nur 54 SonderrichterInnen um Landrückgabe-Verfahren durchzuführen. Präsident Santos hatte hier bei Unterzeichnung des Gesetzes noch angekündigt bis 2014 fast 200 RichterInnen einstellen zu wollen.

Daneben fehlen den für die genaue Identifizierung von Landflächen zuständigen Behörden vielfach zum Beispiel VermessungsingenieurInnen. Neben der Landrückgabe-Behörde selbst betrifft dies besonders das Institut für Geografie Agustín Codazzi IGAC, das die amtliche Kartografierung und den nationalen Kataster verantwortet.

- Die unvollständigen, veralteten und teilweise falschen – bzw. zum Zweck illegaler Landaneignung von BehördenmitarbeiterInnen und NotarInnen auch absichtlich gefälschten – Kataster- und Grundbuch-Verzeichnisse stellen nach wie vor ein enormes Hindernis dar, die Besitz-Biografie mutmaßlich geraubten Landes zu prüfen

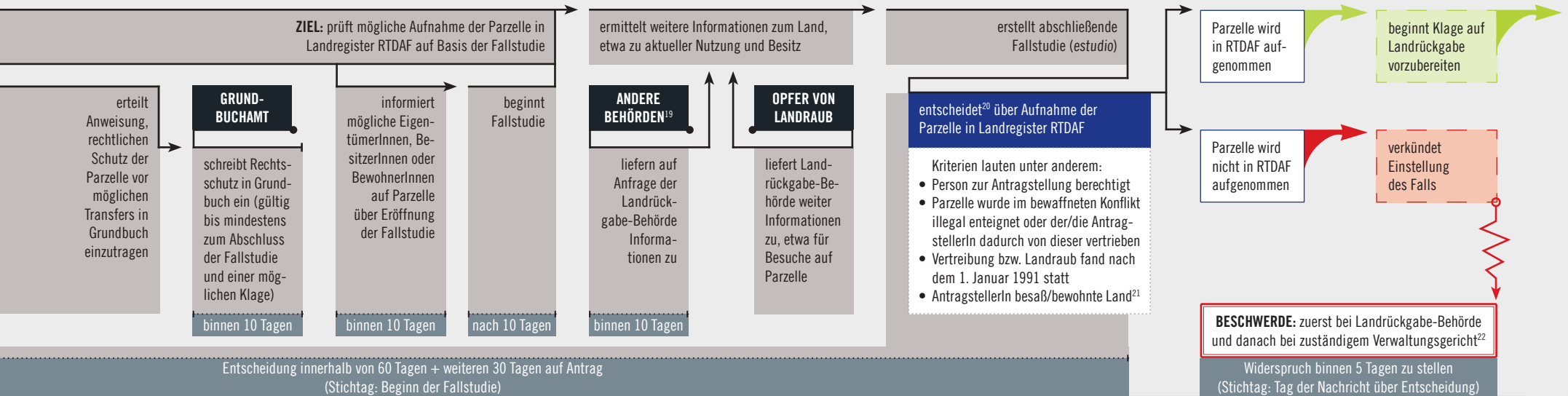
und die konkret zurückgeforderten Landflächen im Rückgabeverfahren präzise zu identifizieren. Entsprechend zeitintensiv gestaltet sich die Bearbeitung der einzelnen Anträge und Klagen auf Landrückgabe.

Dass die unterschiedlichen Behörden nach wie vor keine einheitlichen oder zumindest kompatiblen IT-Systeme und Datenbanken verwenden, etwa zur Kartografierung von Flächen, verschärft diesen Umstand zusätzlich.

- Das Landrückgabe-Verfahren verläuft mitunter sehr bürokratisch. Teilweise werden Informationen über zurückgefordertes Land mehrfach erfasst und Beweise doppelt aufgenommen: Erst durch die Landrückgabe-Behörde in der Vorbereitung der Landrückgabe-Klage vor Gericht. Dann nochmals von den Landrückgabe-RichterInnen im Rahmen der Beweisaufnahme im eigentlichen Restitutionsverfahren. Die Institutionen begründen dies damit, dass einige Informationen wie etwa die genauen Koor-

dinaten zurückgeforderter Flächen, die die Gerichte von der Landrückgabe-Behörde erhalten, oft nicht mit ihren eigenen übereinstimmen oder sich sogar widersprechen.

- Vielfach halten Behörden die für die einzelnen Bearbeitungsschritte im Landrückgabe-Verfahren gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nicht ein: Bei 82 Prozent aller Gerichtsverfahren ergeht der NRO Forjando Futuros zufolge erst nach den dafür maximal vorgesehenen 120 Tagen ein Urteil. Und bei der mit dem Ende der Gerichtsphase des Landrückgabe-Verfahrens angeordneten Ausstellung bzw. behördlichen Registrierung von Landtiteln im dafür zuständigen Nationalen Institut für Ländliche Entwicklung INCODER bzw. in den Grundbuchämtern der Gemeinden sind teilweise monatelange Verzögerungen zu beobachten. Eigentlich sollte dieser Vorgang innerhalb von 10 Tagen abgeschlossen werden, nachdem die entsprechende richterliche Anordnung ergangen ist.



2. Landrückgabe dient primär der Legalisierung von Landbesitz NUR WENIGE VERTRIEBENE KEHREN TATSÄCHLICH IN FOLGE DER LANDRÜCKGABE AUF GESTOHELENES LAND ZURÜCK

Die meisten Vertriebenen, die über das Gesetz 1448 geraubtes Land zurückerhalten haben und die heute auch auf diesem leben, waren darauf bereits vor der eigentlichen Rückgabe der Fläche über diesen Mechanismus zurückgekehrt. Über das Landrückgabe-Verfahren formalisierten sie lediglich nachträglich ihren Landbesitz. Das heißt, sie ließen sich dessen Besitz behördlich anerkennen. Die Wenigstens aber, denen Land zurückgegeben wurde, sind tatsächlich *in Folge* eines positiven Urteils im Rahmen des Landrückgabe-Prozesses erst auf ihr Land zurückgekehrt.

Die Opfer-Behörde ist dafür zuständig, die Rückkehr von Menschen, die geraubtes Land zurückerhalten, auf dieses zu organisieren. Gegenüber Amnesty International bezi-

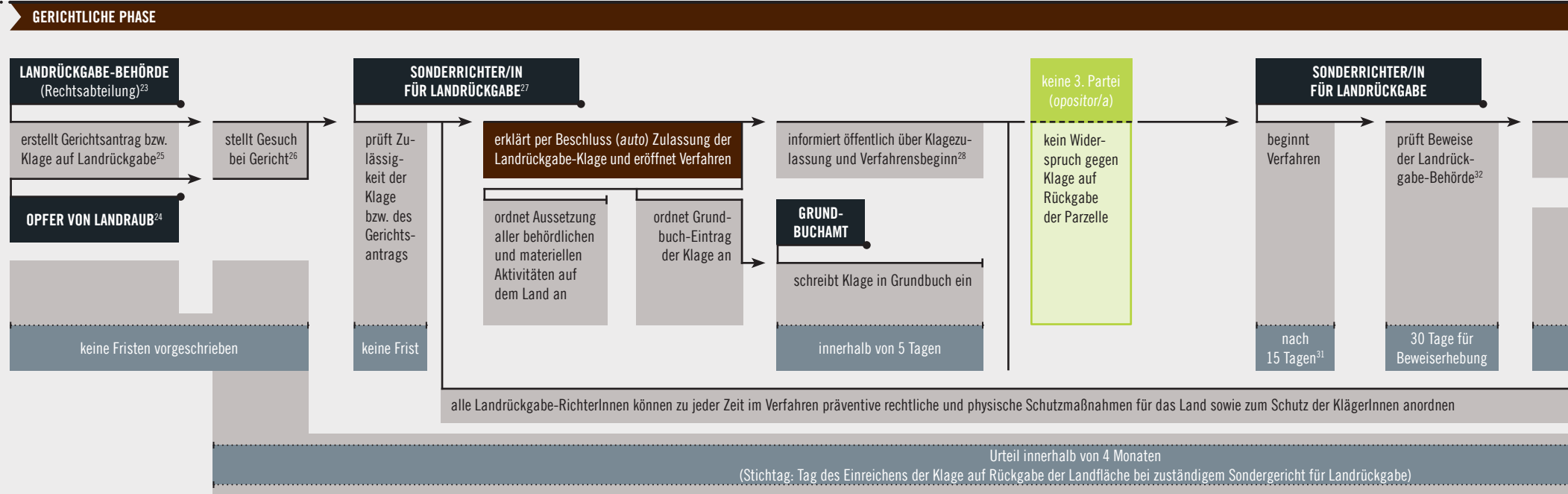
ferte sie, dass zwar 329 von 791 ihr bekannten Familien, denen über das Gesetz 1448 Land restituiert wurde, auch auf diesem leben. Nach der gerichtlichen Landrückgabe auf dieses zurückgekehrt seien davon aber nur 33.

In ähnliche Richtung weist auch ein gemeinsamer Prüfbericht des Nationalen Rechnungshofes, der Generalinspektion des Staates und der nationalen Ombudsstelle für Menschenrechte: Die Kontrollorgane stellten darin fest, dass von 805 Familien, die bis Anfang 2014 über das Landrückgabe-Verfahren Land zurückerhalten hatten, tatsächlich nur 50 in Folge eines Gerichtsurteils zu ihren Gunsten darauf zurückgekehrt sind.

Die Landrückgabe-Behörde selbst gibt lediglich an, dass bis zum 1. August 2014 303 Familien, die zum Zeitpunkt der Landrückgabe nicht dort gelebt hatten, jetzt entweder auf dieses zurückgekehrt seien bzw. darauf arbeiteten – oder es an Dritte verpachtet hätten. Weiter-

hin gibt die Behörde an, dass am 31. Dezember 2014 insgesamt 2.436 Familien Land, das sie zurückerhalten hatten, in irgendeiner Form nutzten. Sie führt jedoch nicht weiter aus, ob dies schon vor oder erst nach dem Landrückgabe-Urteil der Fall war.

Die Ursachen für die geringe Anzahl tatsächlich in Folge eines Landrückgabe-Verfahrens zurückgekehrter Familien sind zum Einen in der Sicherheitslage in den Regionen, in denen sich die zurückgegebenen Flächen befinden, zu suchen. Zum Anderen verhindern aber auch die bereits erwähnten Verzögerungen bei der Ausstellung von Landtiteln sowie die mangelhafte Umsetzung von Hilfsprojekten etwa für landwirtschaftliche Arbeit, die viele Landrückgabe-RichterInnen zusätzlich zur eigentlichen Rückgabe eines Stück Landes anordnen, dass Menschen auf ihr Land zurückkehren. Sie könnten dort ihren Lebensunterhalt schlicht nicht bestreiten (siehe dazu Punkt 9).



**3. Landrückgabe-Gesetz schränkt Recht auf Wiedergutmachung ein
EINIGE OPFERGRUPPEN UND ÜBERLEBENDE DES BEWAFFNETEN
KONFLIKTES SIND VON DER LANDRÜCKGABE AUSGESCHLOSSEN**

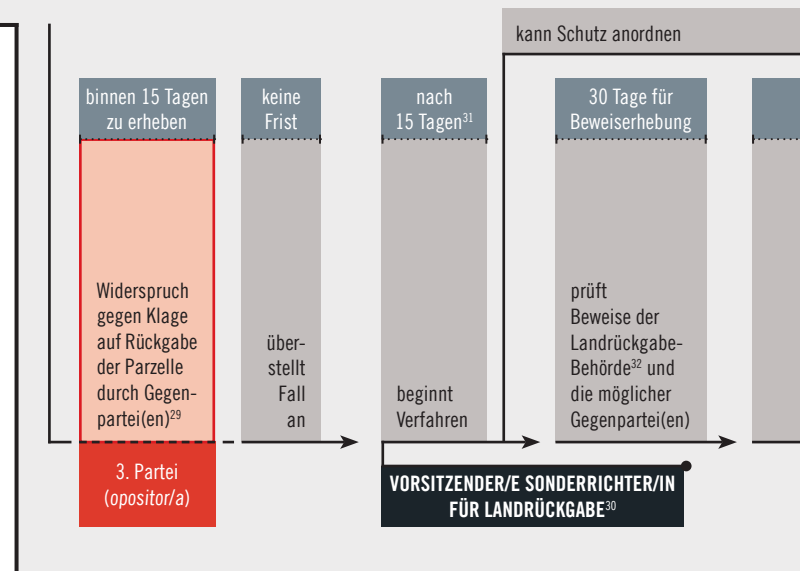
Einer Reihe von Menschen verwehrt das Gesetz 1448 nach wie vor die Anerkennung als Konfliktopfer oder schließt sie vom Zugang zu bestimmten Opferrechten aus – zum Beispiel dem Landrückgabe-Verfahren.

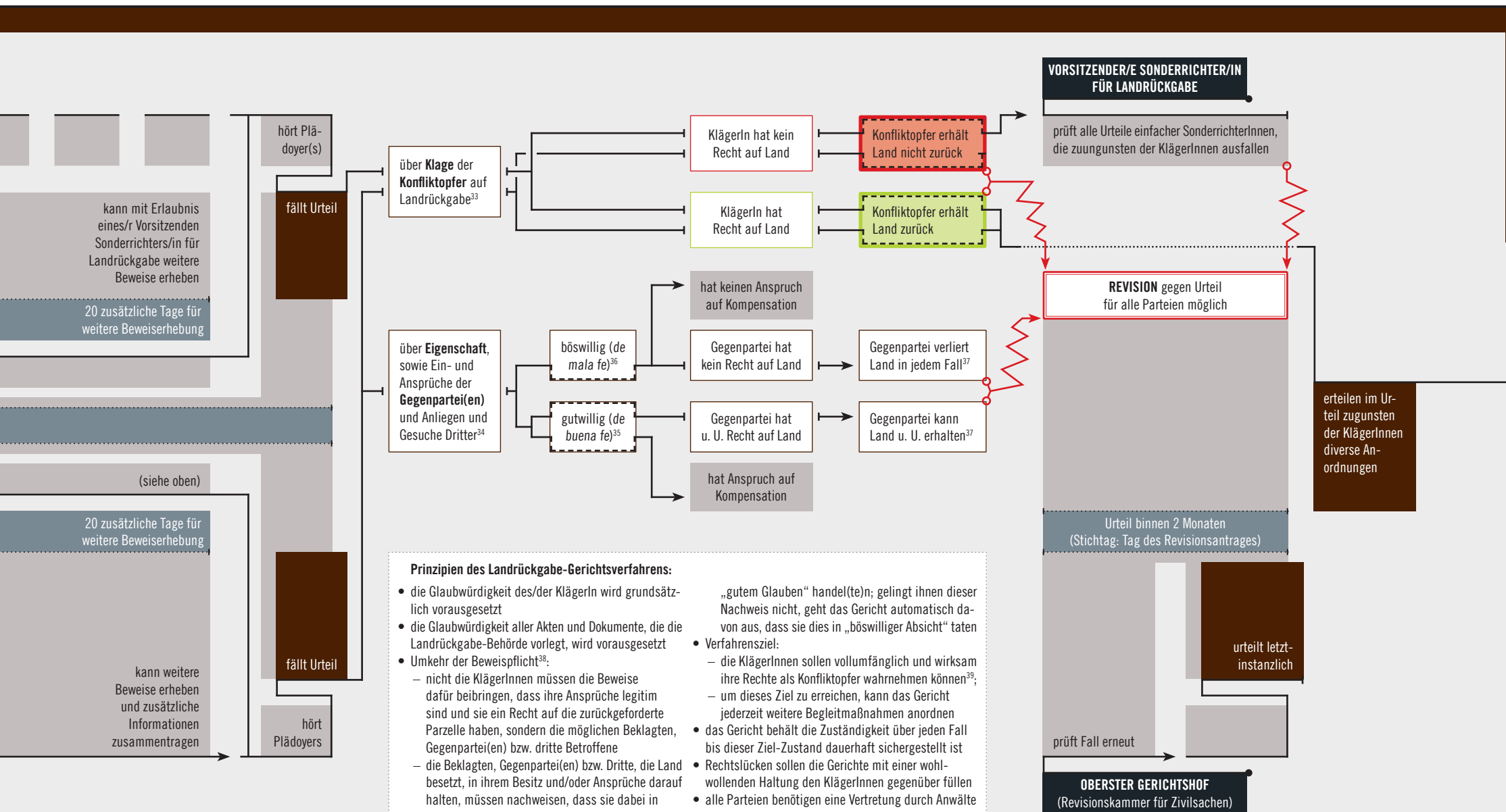
So hat ein Recht auf Rückgabe geraubten Landes zum Beispiel nur, wem dieses durch schwere Menschenrechtsverletzungen oder Völkerrechtsverstöße nach dem 1. Januar 1991 und vor dem 31. Dezember 2021 gestohlen wurde. Menschen, die außerhalb dieses Zeitfensters ihr Land im bewaffneten Konflikt verloren haben, haben kein Recht auf dessen Rückgabe im Rahmen des Gesetzes 1448. Damit wird ihr Recht auf Wiedergutmachung erlittenen Unrechts übergangen.

Darüber hinaus setzt die Landrückgabe-Behörde verfassungsgerichtliche Anordnungen nur unzureichend um, die den Ausschluss bestimmter Personenkreise vom Recht auf Landrückgabe und Opferentschädigung bereits für nicht zulässig erklärt haben:

- Dies betrifft zum Beispiel die Gruppe von Menschen, die Opfer sog. „krimineller Banden“ (*bandas criminales* oder *Bacrim*) der „gewöhnlichen Kriminalität“ (*delincuencia común*) geworden sind.

Die Regierung verwendet diese Bezeichnung für alle paramilitärischen Gruppen, die aus der vermeintlichen Demobilisierung von über 30.000 Angehörigen früherer paramilitärischer Verbände hervorgegangen sind, die Kolumbien unter Präsident Álvaro Uribe Vélez zwischen 2003 und 2007 durchgeführt hatte. Diese neuen alten paramilitärischen Gruppen erkennt die Regierung nicht als Parteien im bewaffneten Konflikt an.





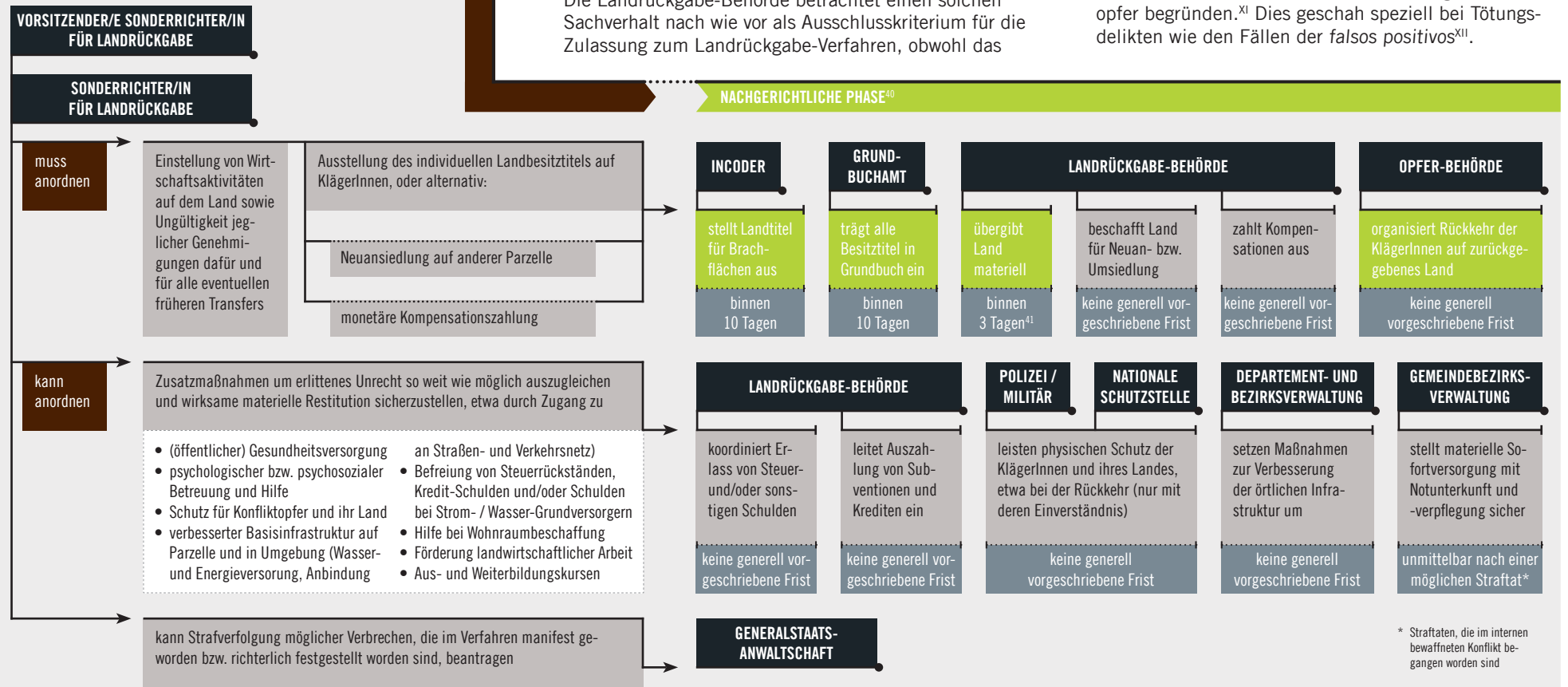
Trotz verschiedener Urteile und einer ausdrücklichen Anordnung des kolumbianischen Verfassungsgerichtes, dass Menschen, die Opfer von Verbrechen der offiziell als „kriminelle Banden gewöhnlicher Kriminalität“ klassifizierten paramilitärischen Gruppen wurden, ebenfalls als Konfliktopfer anzuerkennen sind^{IX}, hat die Landrückgabe-Behörde nach Informationen von Amnesty International bisher keine interne Anweisung erteilt, dass ihre regionalen Vertretungen Anträge

auf Landrückgabe auch von Menschen anzunehmen haben, denen diese Konfliktpartei Land gestohlen hat. Die Entscheidung darüber, ob sie solche Anträge für Landrückgabe-Verfahren zulassen, liegt somit weiterhin im Ermessen der einzelnen MitarbeiterInnen.

- In einer ähnlichen Situation befinden sich Menschen, die auf von ihnen zurückgeforderten, geraubten Ländereien friedlich für deren Rückgabe protestiert haben bzw. schon auf diese zurückgekehrt sind, bevor sie ihnen formell durch ein Landrückgabe-Gericht zugesprochen wurden. Dieser Umstand wird auch als Landrückgabe „durch Tatsachenvollzug“ (*vía de hecho*) bezeichnet. Die Landrückgabe-Behörde betrachtet einen solchen Sachverhalt nach wie vor als Ausschlusskriterium für die Zulassung zum Landrückgabe-Verfahren, obwohl das

Verfassungsgericht den entsprechenden Passus im Gesetz 1448 bereits 2012 für unwirksam erklärt hatte^X.

- Personen, die Opfer von durch Polizei oder Militär begangenen Menschenrechtsverbrechen wurden, oder (wie bei außergerichtlichen Hinrichtungen) ihren Angehörigen, kann die Anerkennung als Konfliktopfer und damit der Zugang zum Landrückgabe-Verfahren verwehrt werden, solange nicht zweifelsfrei ermittelt wurde, dass sie keiner nicht-staatlichen bewaffneten Gruppe angehört haben. Einige solcher Straftaten wurden von den staatlichen Sicherheitskräften immer wieder als Folge von Kampfhandlungen mit Mitgliedern bewaffneter Gruppen dargestellt; sie würden dann keine Anerkennung als Konfliktopfer begründen.^{XI} Dies geschah speziell bei Tötungsdelikten wie den Fällen der *falsos positivos*^{XII}.



4. Landrückgabe benachteiligt besonders verwundbare Personen

FRAUEN UND ETHNISCHE GEMEINDEN WERDEN BEI DER LANDRÜCKGABE NUR UNZUREICHEND BERÜCKSICHTIGT

Dem Gesetz 1448 zufolge haben die an der Opferentschädigung und Landrückgabe beteiligten Stellen in ihrer Arbeit einen sog. differenziellen Ansatz (*enfoque diferencial*) zu folgen. Das heißt, in den verschiedenen Entschädigungs- und Landrückgabe-Mechanismen muss die Verwundbarkeit des einzelnen Konfliktopfers aufgrund seines/ihrer Geschlechts, Alters, ethnischer Zugehörigkeit und möglicher Behinderung in besonderer Weise berücksichtigt werden. Trotz dieser ausdrücklich gegen jedwede Diskriminierung Einzelner gerichteten Bestimmung werden vor allem Frauen sowie indigene und afrokolumbianische Gruppen im Landrückgabe-Verfahren immer wieder nachteilig behandelt.

Kaum Rückgabe von Land an Frauen

Frauen sind überproportional häufig von Vertreibung und, aufgrund ihres schon historisch besonders prekären Zugangs zu Landbesitztiteln, ebenso von Landraub betroffen:

- Über 50 Prozent aller Vertriebenen in Kolumbien sind weiblich. Und 45 Prozent aller vertriebenen Haushalte stehen Frauen vor; unter allen Haushalten Kolumbiens sind dies hingegen nur 30 Prozent.
- Drei Viertel aller zum Landrückgabe-Verfahren zugelassenen Anträge jedoch werden von Männern gestellt.^{xiii}

Zwar sieht das Gesetz 1448 vor, dass Besitztitel für zurückgegebenes Land bei Ehe- oder Lebensgemeinschaften immer auf beide Partner ausgestellt werden müssen – und zwar unter ausschließlicher Berücksichtigung der Vertreibungs- und Landrauberfahrung der Betroffenen. Dennoch benachteiligt das zugehörige Prüfverfahren des Landrückgabe-Mechanismus hier Frauen in mehrfacher Hinsicht:

- Zum Einen müssen diejenigen, die Land zurückfordern, Informationen über Besitztitel sowie die genaue Größe und den genauen Ort der zurückgeforderten Parzelle vorlegen. Diese Informationen aber wurden meist von Männern verwaltet und sind vertriebenen Frauen deshalb oft nicht verfügbar, insbesondere dann nicht, wenn die Beziehung aufgelöst wurde oder der Lebenspartner spurlos verschwunden oder getötet worden ist.

- Zum Anderen wird bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Landrückgabe-Antrages von Frauen häufig deren Beziehung zu einem möglichen (früheren) Partner, der unter Umständen ebenfalls von der betroffenen Fläche vertrieben worden ist, untersucht, anstatt sich dabei ausschließlich auf ihr autonomes Recht auf Wiedergutmachung und Landrückgabe als Opfer und Überlebende des bewaffneten Konfliktes zu konzentrieren.

Aufgrund ihrer wirtschaftlich-sozialen Notlage sind vertriebene Frauen nach der Vertreibung einem noch größeren Risiko als Nicht-Vertriebene ausgesetzt, Opfer von Übergriffen und insbesondere sexueller Gewalt zu werden. Für Frauen, die Land zurückfordern oder als Menschenrechtsverteidigerinnen für Landrückgabe kämpfen, potenziert sich diese Gefahr durch ihr öffentliches Auftreten noch um ein Vielfaches.

Bereits 2008 stellte das kolumbianische Verfassungsgericht diese besondere Verwundbarkeit vertriebener Frauen im Beschluss (auto) 092 gerichtlich fest und forderte den Staat auf, entsprechende Schutzprogramme für sie einzurichten. In den Beschlüssen 098 von 2013 und 009 von 2015 erneuerte das Gericht seine Einschätzung. Zudem kritisierte es im Beschluss 098, dass die Regierung nach wie vor kaum Maßnahmen entwickelt habe um Frauen, die sich für die Rechte Vertriebener engagieren, zu schützen.

Beim Schutz von Frauen, die bereits Opfer von gewalttätigen Übergriffen geworden sind, gibt es zumindest auf rechtlicher Ebene kleinere Fortschritte:

- Mit Inkrafttreten des Gesetzes 1719 von 2014 kann sexuelle Gewalt in Kolumbien erstmals als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verfolgt werden. Bereits im Beschluss 092 von 2008 hatte das kolumbianische Verfassungsgericht auch festgestellt, dass sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen im kolumbianischen Konflikt systematisch und weitverbreitet von allen Parteien eingesetzt wird.
- Andere Vorschriften, festgelegt unter anderem im Gesetz 1257 von 2008 oder der Resolution 0805 von 2012 der Nationalen Schutzstelle, haben zudem spezielle Schutzverfahren und -instrumente für Frauen verankert, etwa weibliche Bodyguards oder weibliches Behörden-

personal für Sicherheitsanalysen für Frauen, die Opfer gewalttätiger Übergriffe geworden sind.

In der Praxis aber werden Frauen nach wie vor in unverändert hoher Zahl Opfer von Gewalt. Die Zahlen von Sexualstraftaten zeigen dies besonders deutlich: 2013 führte das Nationale Institut für Gerichtsmedizin INMLCF in 20.739 Fällen rechtsmedizinische Untersuchungen wegen des Verdachts sexueller Gewalt durch. In 17.512 Fällen waren die Betroffenen Frauen. Allerdings wird davon ausgegangen, dass über 80 Prozent derjenigen, die Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, dies gar nicht zur Anzeige bringen.

Kaum Rückgabe von Kollektivland an indigene und afrokolumbianische Gemeinden

Anders als für individuelle Ländereien von Kleinbauern und -bäuerinnen ist die Rückgabe von Kollektivland indigener und afrokolumbianischer Gruppen nicht direkt im Gesetz 1448 geregelt, sondern in zwei separaten Umsetzungsverordnungen im Range eines Gesetzes.^{xiv}

Indigene und AfrokolumbianerInnen sind mit rund 10 bis 15 Prozent aller Vertriebenen ebenfalls überproportional häufig von Vertreibung betroffen; an der Gesamtbevölkerung Kolumbiens machen sie zusammen lediglich 13 Prozent aus. Der Großteil ihres Kollektivlandes – oft auch Territorium (*territorio*) genannt – befindet sich in Regionen, die stark von Vertreibung betroffen sind: Nach Angaben der Landrückgabe-Behörde liegen 436 der insgesamt 710 staatlich anerkannten „Reservate“ (*resguardo*) indigener Gruppen, also über 60 Prozent, in den 150 am Stärksten von Vertreibung betroffenen Gemeindebezirken Kolumbiens; sie allein umfassen eine Gesamtfläche von rund 7,5 Millionen Hektar Kollektivland. Bei afrokolumbianischen Gruppen sind dies sogar 129 von 179 staatlich anerkannten Territorien, also über 80 Prozent, die sich in diesen 150 Gemeindebezirken befinden; sie erstrecken sich auf eine Fläche von rund 2,3 Millionen Hektar Kollektivland.^{xv}

Trotzdem haben beide ethnischen Gruppen im Landrückgabe-Prozess bisher wenig Berücksichtigung gefunden:

- Bis zum 30. Juni 2014 wurden insgesamt 95 Kollektivterritorien indigener und 32 afrokolumbianischer Gruppen für Landrückgabe-Verfahren ausgewählt. Jedoch

Kleinbäuerinnen zwischen den Fronten von Guerilla und Paramilitärs

„ALL DIE GEWALT HAT UNAUSLÖSCHLICHE NARBEN HINTERLASSEN“

Der Fall Los Playones de Pivijay (Gemeindebezirk Pivijay, Departement Magdalena)

1996 erhielten 75 Frauen 1.322 Hektar Ackerland im Weiler Playones de Pivijay. Die Gruppe hatte sich im Kollektiv ASOMUPROCA (Asociación de Mujeres Productoras del Campo) zusammengeschlossen und war vom kolumbianischen Landwirtschaftsministerium für ein Pilotprojekt ausgewählt worden, mit dem die Einkommen von Frauen erhöht werden sollten, die ihre Familien als Hauptverdienerinnen ernähren. Dazu vergab das Ministerium gezielt Land an Kleinbäuerinnen. Für 70 Prozent des Wertes der Fläche kamen die Behörden auf; die übrigen 30 Prozent erhielten die Frauen als Kredit, den sie später zurückzahlen sollten.

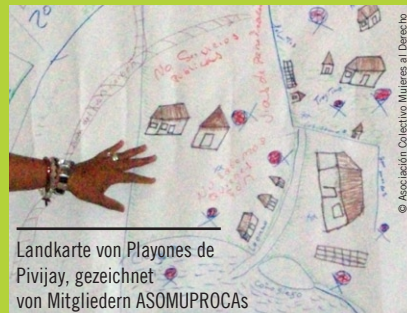
Die Qualität des Ackerlandes ließ jedoch von Beginn an zu wünschen übrig: Nicht nur war es wenig fruchtbar und von jeglichem Zugang zu Strom-, Wasser- und Straßennetz abgeschnitten. Die Parzellen lagen auch verstreut, stundenlange Fußmärsche voneinander entfernt und nicht in einer zusammenhängenden Fläche. Aus diesem Grund bemühte sich ASOMUPROCA bald von den Behörden andernorts neues Land zu erhalten.

Die größte Gefahr indes drohte von anderer Seite: Seit Längerem standen Playones de Pivijay und die umliegenden Gebiete unter der Kontrolle von Kolumbiens größten Guerilla-Gruppen ELN und FARC. Sie untersagten den Mitglieder ASOMUPROCA immer wieder, sich frei zu bewegen und zwangen sie, Arbeiten für ihre KämpferInnen zu erledigen. Mit Ankunft paramilitärischer Verbände in der Region Ende der 1990er Jahre gerieten die Frauen endgültig zwischen die Fronten des bewaffneten Konflikts.

Als Anfang Januar 1999 eine Sprecherin des Kollektivs ermordet wurde, flohen einige der Frauen erstmals kurzzeitig aus dem Weiler. Weil INCORA, das ihnen die Fläche überlassen hatte,

den Frauen drohte, ihnen die Besitztitel abzuerkennen, wenn sie ihr Land weiter verweisen ließen, kehrten sie wenig später zurück.

Bei einem Überfall auf ein Nachbardorf des Weilers töteten Paramilitärs im Oktober 1999 drei Personen. Eine Frau verstümmelten sie auf grausamste Weise. In der Folge flohen über 50 Familien in Gemeinden in der Umgebung. Sicher vor Übergriffen waren sie hier nicht: Im August 2000 wurde die gesetzliche Vertreterin ASOMUPROCA ermordet, nur Tage später ein weiteres Mitglied des Kollektivs zusammen mit ihrem Mann.



Obwohl die Frauen bereits 2000 und 2001 ihre Vertreibung anzeigten, wurden sie und ihr Land keineswegs von den Behörden geschützt. Stattdessen entzog ihnen das nunmehr in INCODER umbenannte INCORA die Besitztitel, weil sie ihr Land „verlassen“ hätten. Erst 2011 revidierte die Behörde ihren Beschluss. 10 Jahre nach Anzeige der Vertreibung. Und auch erst, nachdem die Frauen ihren Fall mit Hilfe einer Menschenrechtsorganisation vor das Verfassungsgericht Kolumbiens gebracht hatten, das ihre Vertreibung und Rechte als Vertriebene anerkannte.

In der Zwischenzeit sahen sich einige Frauen angesichts der Schuldenlast, die sie mit dem Erwerb des Landes angehäuft hatten, gezwungen,

ihre Parzelle zu Niedrigstpreisen zu verkaufen. Manche, deren Schuldtitel von den staatlichen GläubigerInnen an Privatpersonen weiterverkauft wurden, erhielten sogar Drohungen, damit sie ihre Schulden begleichen.

Mitte 2013 beantragten die Frauen über das Gesetz 1448 die Rückgabe ihres Landes – allen Drohungen zum Trotz, die einige von ihnen im Vorfeld erhalten hatten. Im Juni 2014 wurden 66 von ihnen zum Landrückgabe-Verfahren zugelassen, bei weiteren fünf steht eine Entscheidung noch aus. Über die Zulässigkeit dieser Anträge sollte die Landrückgabe-Behörde eigentlich binnen höchstens 90 Tagen entscheiden.

Die jahrelange Vertreibung und Zersplitterung sind nicht ohne Spuren an der Gruppe vorbeigegangen und haben sie tief gespalten: 10 der 75 Frauen haben das Kollektiv verlassen, leben nach wie vor in Playones de Pivijay und nutzen, ohne Rücksprachen mit den Vertriebenen, das Land nach Gutdünken gemeinsam mit ihren Ehemännern. In einigen Fällen werden diesen Verbindungen zu Paramilitärs nachgesagt.

Eigentlich müsste das Land mit der Anerkennung seiner Eigentümerinnen als Vertriebene längst vor jeglicher Ausbeutung geschützt sein. Trotzdem wird auf einigen Flächen aktuell Holz abgebaut, werden Palmölplantagen unterhalten oder Probebohrungen von Öl- und Bergbauunternehmen wie der zum Schweizer Rohstoffriesen Glencore gehörigen Prodeco-Gruppe ausgeführt. Die Behörden haben dagegen ebenso wenig etwas unternommen wie gegen die wachsenden Drohungen, die die Frauen seit der Zulassung zum Landrückgabe-Verfahren erhalten: Die Telefone mehrerer Mitglieder ASOMUPROCA wurden abgehört, andere wurden in Anrufen mit Todesdrohungen eingeschüchtert.

hat die Landrückgabe-Behörde bis zum 31. Dezember 2014 gerade für drei afrokolumbianische Gemeinden eine Vorprüfung (*estudio preliminar*) eingeleitet um festzustellen, ob ihre Fälle für ein Landrückgabe-Verfahren in Frage kommen. Die nachfolgende Charakterisierungsphase (*fase de caracterización integral*), in der die Behörde überprüft, ob dem zurückgeforderten Kollektivland und seinen BewohnerInnen durch den Konflikt Schäden und Verluste entstanden sind^{xvi}, hat sie nur für neun indigene und zehn afrokolumbianische Gemeinden eingeleitet – und in gerade zwei Fällen indigenen und einem Fall afrokolumbianischen Kollektivlandes überhaupt abgeschlossen. Bei den Landrückgabe-Gerichten sind derzeit Klagen auf Rückgabe von Kollektivland für fünf afrokolumbianische und 13 indigene Gruppen anhängig.

- Tatsächlich an ethnische Gemeinden zurückgegeben wurde bisher einzig das 56.405 Hektar große Kollektivterritorium Alto Andaguada einer Gruppe Emberá-Katío Indigener im Departement Chocó.
- NRO afrokolumbianischer Gruppen kritisieren, dass die Umsetzungsverordnung, die die Rückgabe von Kollektivland an AfrokolumbianerInnen regelt, vor ihrem Erlass keinerlei Konsultations- und Zustimmungsverfahren in ihren Gemeinden durchlaufen habe, auch wenn später viele Vorschläge, die sie andernorts gemacht hatten, im Dekret Aufnahme gefunden hätten.
- NRO indigener Gruppen wiederum rügen, dass sie vor Verabschiedung der Umsetzungsverordnung, die die Landrückgabe an indigene Gruppen regelt, zwar darüber konsultiert, viele ihrer Vorschläge jedoch darin nicht berücksichtigt worden seien. Dies betrifft zum Beispiel ihre Forderung, Landrückgabe-Verfahren auch für indigenes Kollektivland zuzulassen, das vor 1991 geraubt wurde. Viele Indigene sind schon vor 1991 vertrieben worden.
- Bisher ist nicht geregelt, ob die Rückgabe geraubten Landes an Kleinbauern und -bäuerinnen auch für Flächen gestattet ist, die sich auf dem angestammten Land ethnischer Gruppen (*territorio de ocupación histórica o ancestral*), das heißt traditionell von deren Vorfahren bewohnten Flächen, befinden, die bisher nicht formell als Territorium vom Staat anerkannt worden

sind, die aber indigene oder afrokolumbianische Gruppen als Kollektivland zurückfordern.

- Auf der einen Seite ist das Sonderverfahren für die Rückgabe von Kollektivterritorien nach wie vor vielen betroffenen ethnischen Gemeinschaften kaum bekannt.

Auf der anderen Seite sind die in den Landrückgabe-Prozess involvierten Behörden für kollektive Landrückgabe-Verfahren personell nicht annähernd ausreichend ausgestattet. Zudem verfügen die dafür zuständigen MitarbeiterInnen oft weder über ausreichende Kenntnisse der zurückgeforderten Gebiete, noch darüber, wie sie kollektive Landrückgabe-Verfahren eigentlich durchführen müssen.

- In den meist abgelegenen Territorien ethnischer Gruppen sind bewaffnete Akteure oft nach wie vor stark präsent.

Bisher aber werden weder die Gemeinschaften selbst, die Kollektivland zurückfordern, ausreichend von den Behörden vor Übergriffen geschützt, noch die von ihnen zurückgeforderten Flächen vor wirtschaftlicher Ausbeutung.

Landrückgabe-RichterInnen können bei einem entsprechenden Antrag durch die Landrückgabe-Behörde, die staatlichen Ombudsstellen für Menschenrechte oder die betroffenen Gemeinden selbst sog. vorbeugende Schutzmaßnahmen (*medidas cautelares*) anordnen, um zurückgefordertes Kollektivland vor anderweitiger wirtschaftlicher Ausbeutung, insbesondere Bergbau-Aktivitäten oder agroindustrieller Produktion, zu schützen – unabhängig davon, ob sich dieses inner- oder außerhalb der für Landrückgabe priorisierten Gebiete befindet.

Bis zum 31. Dezember 2014 wurden jedoch erst zehn solcher Anordnungen ausgesprochen: drei für indigene und sieben für afrokolumbianische Gemeinden. Das Verteidigungsministerium ist sodann dafür verantwortlich, den Schutz dieser Flächen vor Ort auch materiell zu garantieren. Jedoch weigert sich das Ministerium nach wie vor, einige dieser Schutzmaßnahmen umzusetzen, weil es nach eigener Aussage nicht die personellen und finanziellen Mittel dafür habe.

5. Landrückgabe-Forderung verschärft Risiko, Übergriffe zu erleiden MENSCHEN, DIE LAND ZURÜCKFORDERN, UND DIEJENIGEN, DIE FÜR LANDRÜCKGABE KÄMPFEN, GERATEN ZUNEHMEND IN GEFAHR

Seitdem das Opferentschädigungs- und Landrückgabe-Gesetz in Kraft getreten ist, haben Drohungen und Übergriffe gegen Menschen, die Land zurückfordern oder sich für Landrückgabe in Gemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Behörden einsetzen, stark zugenommen. Viele, die sich Land illegal im bewaffneten Konflikt angeeignet haben, fürchten, diese Flächen nun durch den Landrückgabe-Prozess zu verlieren. Die folgenden Zahlen, die sowohl staatliche Stellen als auch NRO dokumentiert haben, geben einen Überblick und Eindruck dieser besorgniserregenden Gefahrenlage:

- Die Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens untersucht 35 seit 2012 begangene Morde an Menschen, die für Landrückgabe gekämpft haben. Sechs davon hatten auch eigene Anträge auf Landrückgabe gestellt.^{xvii}

DAS RECHT AUF LAND UND LANDRÜCKGABE INDIGENER UND AFROKOLUMBIANISCHER GRUPPEN

Der internationale Rahmen

Ein allgemein verpflichtendes Recht auf (Zugang zu) Land für die Landbevölkerung sieht das internationale Menschenrechtssystem nicht explizit vor, mit Ausnahme indigener Gruppen: Die rechtsverbindliche *Konvention 169 über indigene und in Stämmen lebende Völker* der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) garantiert diesen das Recht, Land, auf dem sie traditionell leben oder gelebt haben, zu besitzen, die Eigentumsrechte darüber auszuüben (Art. 14) – einschließlich der dort lagernden natürlichen Ressourcen (Art. 15) – und nicht von diesem Land vertrieben zu werden (Art. 16). Nicht zuletzt verpflichtet sie die Vertragsstaaten darauf, indigene Gruppen bei jeglichen Angelegenheiten, die sich direkt auf sie und ihre Rechte auswirken, darüber zu konsultieren (Art. 6).

Auch die *UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker* von 2007 erkennt das besondere Schutzbedürfnis des Territoriums indigener Gruppen und aller darauf befindlichen Ressourcen an (Art. 26). Sie bekräftigt als Querschnittselement zahlreicher Artikel zudem das Recht Indigener auf *freie, informierte und vorherige Konsultation und Zustimmung* durch von ihnen ausgewählte VertreterInnen und Entscheidungsverfahren bei allen Verwaltungs- und Gesetzesbeschlüssen, die sich auf sie auswirken könnten.

Der Rahmen in Kolumbien

Kolumbien hat die ILO-Konvention 169 bereits 1991 ratifiziert. 2003 entschied das Verfassungsgericht im Urteil T-955, dass das Vertragswerk auch für afrokolumbianische Gruppen gilt. Die kolumbianische Verfassung von 1991 erkennt ihrerseits die „Unveräußerlichkeit“, „Unverjährbarkeit“ und „Unverpfändbarkeit“ des Kollektivlandes ethnischer Gemeinden (Art. 63) sowie eine gewisse Autonomie der ihnen übertragenen Territorien (u.a. Art. 330) an. Für Indigene sind diese Besitzrechte weiter in den Gesetzen 135 von 1961, 31 von 1967, 30 von 1988 und 160 von 1994 ausgeführt. Für AfrokolumbianerInnen wurden sie erstmals 1993 im Gesetz 70 geregelt. Aus den auf diese Weise besonders geschützten Landrechten ethnischer Gruppen leitet sich somit ein direkter Rechtsanspruch auf Zugang zu ihrem angestammten Land und der Rückgabe der ihnen geraubten Flächen her.

Darüber hinaus ist das Recht indigener und afrokolumbianischer Gruppen auf vorherige, informierte und freie Konsultation in Kolumbien wiederum nicht nur durch die ILO-Konvention 169 geschützt. Auch mehrere Urteile des Verfassungsgerichts^(h), die – unter den ethnischen Gruppen nicht unumstrittenen – Rechtsverordnungen 1320 von 1998 und 3770 von 2008 sowie die Präsidialdirektive 001 von 2010 und, im

Rahmen von Landrückgabe, das Gesetz 1448 bekräftigen dieses Recht gleichermaßen. Ein Gesetz, das das Grundrecht auf vorherige, informierte und freie Konsultation und Zustimmung allgemein regelt, existiert in Kolumbien bisher jedoch nicht.

Aktuell leben in Kolumbien 85 staatlich anerkannte indigene Gruppen – die Nationale Indigene Organisation Kolumbiens (*Organización Nacional Indígena de Colombia*, ONIC) spricht von 102 Gruppen – die rund 1,4 Millionen Personen umfassen, also etwa 3 Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes. Als höchste Autoritäten indigener Gemeinden sind die sog. *cabildos* auch die Rechtsträger der kollektiven Landtitel ihrer *resguardo* („Reservat“) genannten Territorien. Bis Ende 2012 hielten sie 710 Besitztitel für eine Gesamtfläche von 31,7 Millionen Hektar, über ein Viertel der gesamten Festlandsfläche Kolumbiens.

Über 4,2 Millionen Personen, rund 10 Prozent der Bevölkerung Kolumbiens, rechnen sich afrokolumbianischen Gemeinden zu. Mit dem Gesetz 70 von 1993 wurden ihre *consejos comunitarios* als höchste Autorität afrokolumbianischer Gruppen und Rechtsträger ihrer Kollektivterritorien anerkannt. Bis Ende 2012 vergaben die Behörden 179 kollektive Besitztitel über eine Gesamtfläche von rund 5,4 Millionen Hektar an AfrokolumbianerInnen.

Für den Zeitraum zwischen März 2002 und Januar 2010 zählte die Behörde daneben die Ermordung von über 7.000 Binnenvertriebenen.

- Die nationale Ombudsstelle für Menschenrechte ermittelte zwischen 2006 und 2011 71 Morde an LandrechtsaktivistInnen.
- Die Beobachtungsstelle zu Landrückgabe, eine Einrichtung fünf kolumbianischer Universitäten, registrierte bis Ende 2014 72 Morde an Landrückgabe-AktivistInnen.
- Die NRO Forjando Futuros erfasste von 2008 bis 2014 70 Morde an Menschen, die Land zurückforderten.
- Die Menschenrechtsorganisation CODHES zählt seit Mitte 2011 55 Morde an Landrückgabe-AktivistInnen.^{xviii}
- Das Programa Somos Defensores, ein Netzwerk von Menschenrechtsorganisationen und NRO von MenschenrechtsverteidigerInnen, dokumentierte allein 2014 55 Morde an Personen, die sich für Menschenrechte engagieren.^{xix} Der Großteil davon wurde an Menschen verübt, die sich in unterschiedlicher Funktion auch für Landrechte einsetzten, etwa als SprecherIn lokaler Gemeinden (*líder/esa comunitario/a*), kleinbäuerlicher Organisationen (*líder/esa campesino/a*), ethnischer Gruppen (*líder/esa étnico/a*), Vertriebener (*líder/esa de desplazados/as*) oder von Gruppen, die geraubtes Land zurückfordern (*líder/esa de reclamantes de tierras*). Insgesamt dokumentierte das Netzwerk im Berichtsjahr 2014 626 Übergriffe^{xx} gegen MenschenrechtsverteidigerInnen – und damit fast doppelt so viele wie 2013 (366 Übergriffe) und 2012 (357 Übergriffe).
- Das Hochkommissariat für Menschenrechte der UN, UNHCHR, dokumentierte allein zwischen Januar und Oktober 2014 45 Morde sowie weitere 18 Mordversuche an MenschenrechtsverteidigerInnen zwischen Januar und Dezember 2014.
- In mehrere Wellen haben verschiedene paramilitärische Gruppen zwischen September 2014 und März 2015 hunderte VertreterInnen von Menschenrechtsorganisationen, Friedens- und LandrechtsaktivistInnen, JournalistInnen, BehördenmitarbeiterInnen und PolitikerInnen massiv mit dem Tode bedroht. Viele dieser

MenschenrechtsverteidigerInnen setzen sich auch für Landrechte und Landrückgabe ein.^{xxi} Das Programa Somos Defensores registrierte allein zwischen September und Dezember 2014 15 solcher Massendrohungen.

- LandrechtsaktivistInnen und Menschen, die Land zurückfordern, haben von Januar 2012 bis Dezember 2014 in 1.278 Fällen Anträge auf Schutz bei der für den Schutz bedrohter ZivilistInnen zuständigen Nationalen Schutzstelle UNP gestellt. 562 wurden in der Folge verschiedene Schutzmaßnahmen durch die Behörden genehmigt.^{xxii}
- Dem Nationalen Rechnungshof zufolge wurden einige Vertriebene, die erst kürzlich auf zurückgegebenes Land zurückgekehrt waren, durch Drohungen erneut vertrieben.
- MitarbeiterInnen staatlicher Stellen, die Landrückgabe-Verfahren durchführen, geraten ebenfalls verstärkt ins Visier von Drohungen: 50 der 54 landesweit für Landrückgabe zuständigen SonderrichterInnen stehen unter dem Schutz der Nationalen Schutzstelle. Nach Informationen von Amnesty International haben mindestens zwei RichterInnen direkte Drohungen erfahren. Im Juli 2014 wurde ein Vermessungsingenieur der Landrückgabe-Behörde im Departement Antioquia bei seiner Arbeit ermordet.

Hinter den Übergriffen stehen in den meisten Fällen paramilitärische Verbände: Ein Prüfbericht staatlicher Kontrollorgane, die den Landrückgabe-Prozess überwachen, identifizierte diese Gruppen zuletzt als Urheber von 73 Prozent aller Drohungen gegen Menschen, die Land zurückfordern.

Verschiedentlich berichteten VertreterInnen kolumbianischer NRO Amnesty International auch von sog. selbsternannten „Anti-Restitutions-Armeen“ (*ejércitos anti-restitución*), die bereits Morde und Drohungen gegen LandrechtsaktivistInnen begangen haben. Aufgestellt worden seien diese Privatarmeen demnach zwischen 2011 und 2012 von einigen, bereits früher als UnterstützerInnen paramilitärischer Strukturen bekannt gewordener RinderzüchterInnen, GroßgrundbesitzerInnen oder EigentümerInnen von Unternehmen mit besonders landintensivem Gewerbe. Ihr erklärtes Ziel sei es, aktiven Widerstand gegen den Landrückgabe-Prozess auszuüben.

6. Landrückgabe ohne wirksamen, ganzheitlichen Schutz

STAATLICHE INSTRUMENTE ZUM SCHUTZ BEDROHTER ZIVILISTINNEN GEHEN IMMER WIEDER FEHL

Morde und Übergriffe gegen Landrechts- und Landrückgabe-AktivistInnen haben verheerende Auswirkungen nicht nur für sie selbst und ihre direkten Angehörigen, sondern für ganze Gemeinschaften. Oft kämpften die betroffenen Personen als SprecherInnen von Gemeinde-Initiativen oder -Organisationen bereits viele Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, für ihre Rechte als Opfer des bewaffneten Konfliktes. Ihr Verlust kann die zivilgesellschaftliche Selbstorganisation vollständig lähmen.

Dass sich das Risiko derjenigen, die sich für Landrückgabe einsetzen, Opfer neuer Übergriffe zu werden, derart erhöht hat, ist auch auf den unzureichenden Schutz durch die dafür verantwortlichen staatlichen Stellen zurückzuführen. Dies betrifft sowohl die Umsetzung und Ausgestaltung einzelner Schutzinstrumente für bedrohte ZivilistInnen, als auch die Abläufe, in denen darüber entschieden wird, ob, wann und welche Schutzmaßnahmen gewährt werden.

Staatlicher Schutz von ZivilistInnen muss generell bei der Nationalen Schutzstelle UNP beantragt werden, die den Schutz für diese Menschen landesweit koordiniert. Die Behörde prüft daraufhin in verschiedenen Arbeitsgruppen zusammen mit anderen staatlichen Stellen die Schutzanträge: Die Technische Einheit zur Informationsrecherche und -analyse CTRAI sammelt dafür zunächst alle sicherheitsrelevanten Informationen. Anschließend prüft die Vorprüfungsgruppe GVP diese Daten und fertigt einen Bericht dazu an. Abschließend werden der Schutzantrag und dessen Bewertung durch die Behörden im interbehördlichen Komitee zur Risikobewertung und Empfehlung von Schutzmaßnahmen CERREM begutachtet. Das Gremium legt endgültig fest, welches Risiko seiner Ansicht nach dafür besteht, dass die AntragstellerInnen tatsächlich Opfer eines Übergriffs werden könnten. Auf dieser Basis entscheidet es sodann über das zugehörige Sicherheitsprotokoll einschließlich eines Paketes an Schutzinstrumenten und weist dessen Implementierung an. Sein Analyseschema sieht dafür drei Stufen der Risikobewertung vor: „gewöhnlich“ (*ordinario*), „außerordentlich“ (*extraordinario*) und „extrem“ (*extremo*).

Nur wenn die potenzielle Gefahr für den/die AntragstellerIn als „außerordentlich“ oder „extrem“ eingestuft wird, kann das Gremium Schutzmaßnahmen erlassen.^{xxiii} Für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen, die sofort nach der Entscheidung des CERREM anlaufen sollte, sind je nach konkretem Instrument, die Nationale Schutzstelle, die Nationale Polizei sowie Behörden der Departamental- und Gemeindebezirksverwaltung zuständig.

Folgende Mängel dieses Schutzsystems haben nach Ansicht Amnesty Internationals zur zunehmend prekären Sicherheitslage derjenigen, die sich für Landrückgabe einsetzen, beigetragen:

- Staatliche Schutzmaßnahmen durch das CERREM werden generell nicht in ausreichendem Maße gewährt.
- Weiterhin fallen die in den einzelnen Gremien erstellten Sicherheitsanalysen oft sehr ungenau und zu allgemein aus – auch, weil sie die Stimmen und Einschätzungen der Betroffenen selbst und von MitarbeiterInnen in den Behörden vor Ort nicht ausreichend berücksichtigen.
- Die Prüfung eines Antrages dauert, bis am Ende tatsächlich Schutz gewährt wird, teilweise über Monate an. Obwohl eigentlich innerhalb von 30 Tagen die Risiko-Analyse als Grundlage der Entscheidung des CERREM über Schutzmaßnahmen abgeschlossen sein sollte.
- Nicht zuletzt werden die abschließenden Entscheidungen des CERREM über Schutzmaßnahmen mitunter wenig transparent und uneinheitlich getroffen, wird Schutz nur für einen kurzen Zeitraum gewährt oder werden bereits angeordnete Schutzmaßnahmen urplötzlich nach kurzer Zeit zurückgezogen. 2013 und 2014 etwa hat die Nationale Schutzstelle nach eigenen Angaben insgesamt 2.069 Schutzmaßnahmen wieder gestrichen; 1.113 davon hatten GewerkschafterInnen, MenschenrechtsverteidigerInnen, Vertriebenen-VertreterInnen, SprecherInnen ethnischer Gemeinden und Menschen, die Land zurückfordern erhalten.
- Nicht alle Behördenbediensteten, die in Landrückgabe-Verfahren tätig sind, erhalten automatisch Schutz bei ihrer Arbeit: Während etwa MitarbeiterInnen der Landrückgabe-Behörde durch staatliche Sicherheitskräfte begleitet werden, wenn sie Flächen, die zurückgegeben

Staatlich geführte Zwangsräumung: Vertreibung für den Freihandel

„UMSIEDLUNG – IN WÜRDE!“

Der Fall El Tamarindo (Gemeindebezirk Barranquilla, Departement Atlántico)

Ende der 1990er Jahre begannen Kleinbauern und -bäuerinnen, die aus anderen Regionen des Landes vertrieben worden waren, sich auf den Brachflächen von El Tamarindo am Rande der Hafenmetropole Barranquilla in Nordkolumbien anzusiedeln. Bis 2008 wuchs die Gemeinde auf 135 Familien an. Mittlerweile bewirtschafteten die BewohnerInnen 120 Hektar Land und hatten die Kleinbauernvereinigung ASOTRACAMPO (Asociación de Trabajadores del Campo) gegründet.

Ohne die Gemeinde zu informieren, erklärten die Behörden 2007 ein größeres Gebiet im Umkreis Barranquillas zur Sonderwirtschaftszone für Freihandel, das auch El Tamarindo einschloss. 2008 beantragte ein Unternehmen aus Barranquilla bei Gericht das Eigentumsrecht für das Land, 2009 ergingen schließlich die ersten Räumungs-

Seit 2009 haben Militär, Polizei, Militärpolizei und Sonderpolizeieinheiten zur Aufstandskontrolle (ESMAD) mehrere Räumungen gewaltsam in El Tamarindo durchgeführt. Begleitet wurden sie jeweils von MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung Barranquillas, der Regionalvertretung der staatlichen Ombudsstelle für Menschenrechte – und von bewaffneten ZivilistInnen, denen Verbindungen zu Unternehmen aus der Region nachgesagt werden und die wiederholt Gemeindeglieder mit dem Tode bedrohten.

Bei den Aktionen wurde den BewohnerInnen nicht nur Vieh und Werkzeug gestohlen, sondern auch ihre Wohnhäuser, Erntevorräte und Ställe komplett zerstört. So etwa geschehen bei der Räumung von 11 Familien am 19. April 2013 und weiteren 28 am 7. November 2013.

zu lassen, sollten die Familien El Tamarindo nicht freiwillig verlassen. Wenige Tage vor der zweiten Räumung drohten Angehörige der *Rastrojos Comandos Urbanos Barranquilla*, ein lokaler Ableger der paramilitärischen Gruppe *Rastrojos*, den noch im Dorf lebenden BewohnerInnen mit dem Tod. Vom 9. November 2013 bis zum 10. März 2014 unterhielten Mitglieder der II. Brigade der Militärpolizei gemeinsam mit unbekanntem bewaffneten Männern in Zivil einen Wachposten in El Tamarindo.

Beschwerden der Gemeinde bei der Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens, dem Büro des Präsidenten und dem Generalinspekteur (*Procurador General de la Nación*) gegen die gewaltsamen Räumungen blieben ohne Erfolg.

Ende 2013 und Anfang 2014 sicherten schließlich der Gouverneur des Departements Atlántico, VertreterInnen der regionalen Menschenrechts-Ombudsstelle und der Opferbehörde in Treffen mit den DorfbewohnerInnen zu, dass keine weiteren Räumungen durchgeführt werden würden und die Gemeinde neues Land erhalten solle. Dennoch vertrieben die Behörden auf Anordnung des Bürgermeisters von Barranquilla am 21. März 2014 weitere 43 Familien. Im Beisein von Polizei, ESMAD-Einheiten und Angestellten der Stadtverwaltung wurden sie ebenso wie MitarbeiterInnen von Menschenrechtsorganisationen, die sie unterstützten, von unbekanntem, in Zivil gekleideten, bewaffneten Personen bedroht und ihr Eigentum auf deren Befehl hin zerstört.

Auf einigen Parzellen von El Tamarindo haben die DorfbewohnerInnen einen „Humanitären Zufluchtsort für Frieden und Hoffnung“ eingerichtet, mit dem sie sich vor zukünftigen Räumungen und Übergriffen schützen wollen.^{vi} Auch hier werden sie heute von Paramilitärs bedroht.

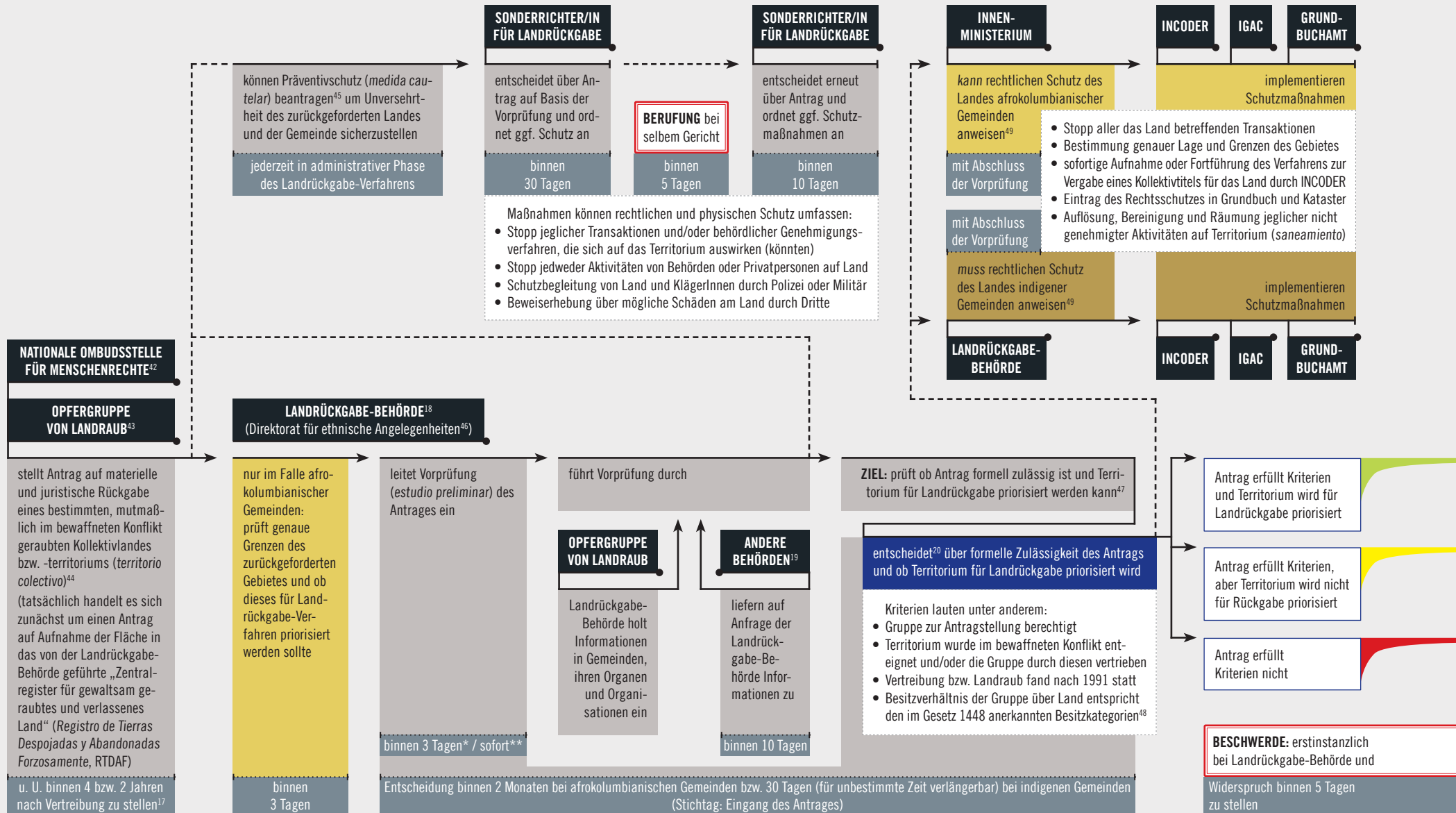


Gemeinsamer Wachposten der kolumbianischen Militärpolizei und unbekannter in Zivil gekleideter bewaffneter Männer im Weiler El Tamarindo. Die Kleinbauern und -bäuerinnen hatten sie zuvor in mehreren Räumungen vertrieben.

befehle über El Tamarindo. An internationales Recht haben sich die Behörden dabei nicht gehalten: Weder informierten sie die Betroffenen über die geplante Räumung, noch benannten sie die dafür genau vorgesehene Fläche.

Die Räumung im April 2013 erfolgte nur sieben Tage nachdem der Sohn einer der Gemeindeglieder in El Tamarindo ermordet worden war. Auf seinen Vater hatte ein Unternehmer, der das Land für sich beansprucht, zuvor ein Kopfgeld ausgesetzt und gedroht, diesen töten

ADMINISTRATIVE PHASE



werden sollen, besuchen, existiert ein solches Schutzprotokoll für Angestellte des für die Landvermessung zuständigen Instituts für Geografie Agustín Codazzi nicht. Landrückgabe-RichterInnen müssen sich gepanzerte Fahrzeuge meist mit anderen RichterInnen teilen und erhalten zwar bei Reisen in städtischen Gebieten Polizeischutz – nicht aber bei Reisen über Land.

- Als Instrumente, um bedrohte ZivilistInnen zu schützen, halten staatliche Stellen derzeit vor allem Notfall-Mobiltelefone, kugelsichere Schutzwesten, gepanzerte Fahrzeuge oder PersonenschützerInnen (sowohl aus den Reihen staatlicher Sicherheitskräfte als auch von privaten Sicherheitsdiensten) bereit.

Gerade auf dem Land sind diese Instrumente nicht in allen Gegenden wirkungsvoll und angemessen. Sie können

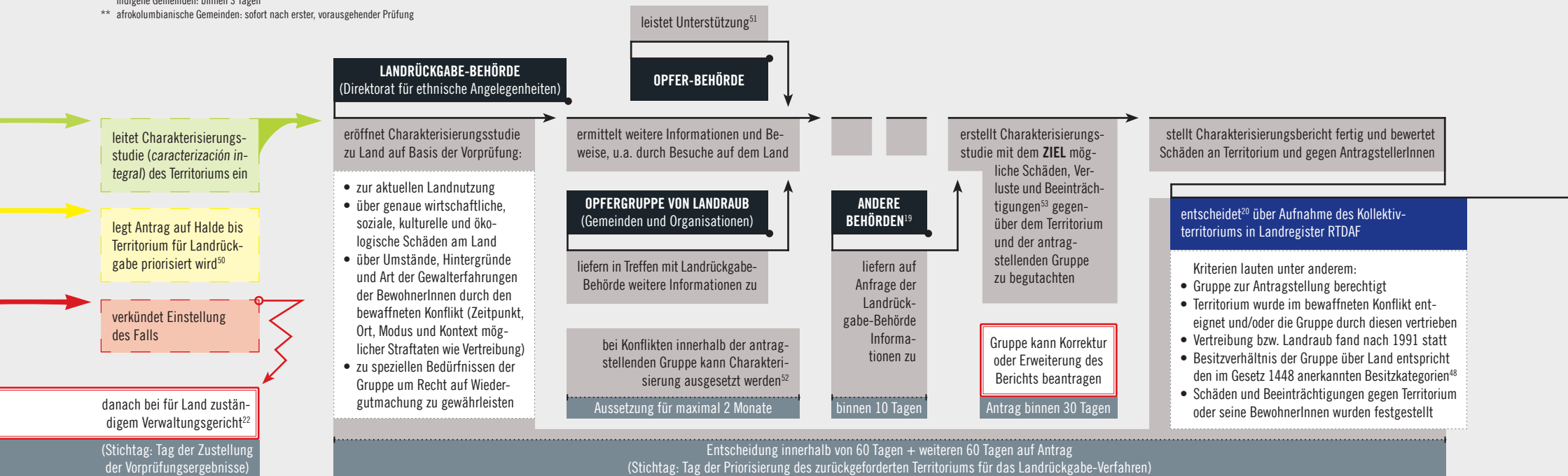
möglicherweise sogar kontraproduktiv wirken: Gepanzerte Fahrzeuge zum Beispiel sind in Regionen, in denen es kaum befahrbare Straßen gibt, schlicht nicht funktionsfähig. Mitunter erregen sie in Kombination mit PersonenschützerInnen auch zu viel Aufmerksamkeit und exponieren diejenigen, die eigentlich geschützt werden sollen, noch stärker als ohnehin der Fall.

- Insgesamt beschränkt sich das Repertoire staatlichen Schutzes weitestgehend auf Instrumente, die auf materiellen Schutzwerkzeugen aufbauen, auf Einzelpersonen zugeschnitten sind und reaktiv operieren, das heißt erst zum Einsatz kommen, wenn Schutzsuchende bereits Opfer von Übergriffen oder Drohungen geworden sind. Instrumente hingegen, die präventiv wirken oder kollektiv, also eine ganze Gruppe oder gar Gemeinde,

schützen, existieren bisher nicht.^{xxiv} Hierfür könnten beispielsweise kontextgebundene Sicherheitstrainings für bedrohte Personen oder Gruppen, permanente Begleitung durch internationale oder nationale BeobachterInnen sowie besonders geschützte Personenverkehrsverbindungen etwa während der Dunkelheit und an wenig befahrenen Orten eingeführt werden.

- Betroffene, die staatlichen Schutz erhalten, berichteten Amnesty International wiederholt, dass einzelne Instrumente nicht nur mit großer Verzögerung, sondern auch schlecht bzw. de facto gar nicht umgesetzt werden: So wurden Mobiltelefone beispielsweise ohne ausreichend Guthaben oder nicht funktionsfähig ausgegeben. Polizeieinheiten, die für Patrouillenfahrten abgestellt waren, verfügten über zu wenig Geld für Fahrzeugtreibstoff

* indigene Gemeinden: binnen 3 Tagen
 ** afrokolumbianische Gemeinden: sofort nach erster, vorausgehender Prüfung



und Maut. Und gewährte Schutzinstrumente wurden abrupt widerrufen, aus Budgetgründen oder weil neue Risiko-Analysen zu der Einschätzung kamen, dass die Gefahren für die Betroffenen angeblich doch nicht ausreichend hoch seien um den gewährten Schutz aufrechtzuerhalten. In manchen Fällen weigerten sich die für den Personenschutz zuständigen Polizei-Einheiten auch, sich in bestimmte Gebiete zu begeben, die sie als zu gefährlich einstufen.

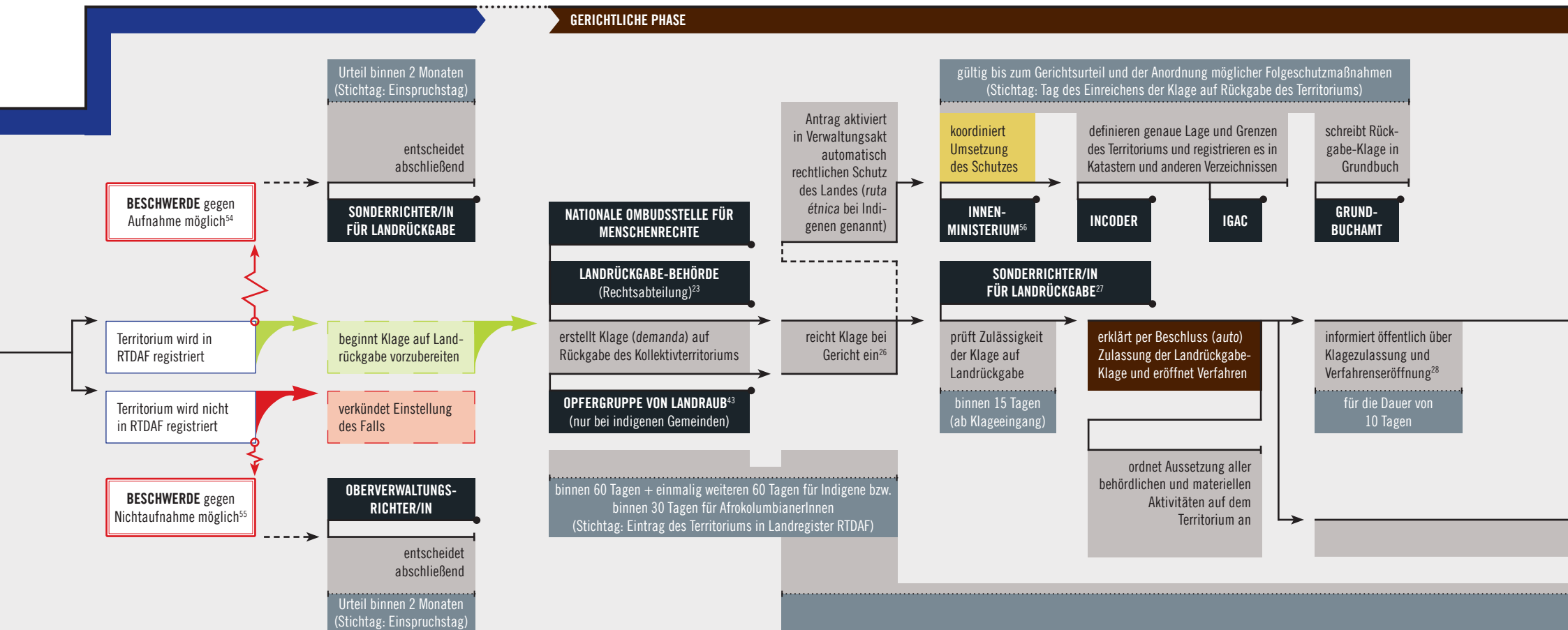
7. Landrückgabe ohne umfassende Aufklärung

WEIL URSACHEN VON LANDRAUB KAUM BEHOBEN WERDEN, BLEIBEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR LANDRÜCKGABE UNGÜNSTIG

Jenseits der Mängel, wie einzelne Schutzinstrumente im konkreten Fall ausgestaltet, gewährt und implementiert werden, trägt zum wachsenden Risiko der Zivilbevölkerung, auch bei, dass die Behörden weder im Einzelfall noch im komplexeren Zusammenhang den Ursachen und Hintergründen von Übergriffen gegen diese ausreichend nachgehen; und dass sie ebenso wenig den Strukturen

und Faktoren wirksam entgegenzutreten, die diese Straftaten begünstigt oder erst hervorgerufen haben. Nicht nur die Umstände sowohl neuer Drohungen und Übergriffe gegen Menschen, die sich für Landrückgabe einsetzen, sondern auch die der ursächlichen Vertreibung und illegalen Landaneignung bleiben fast immer im Dunkeln; die dahinterstehenden Anreize werden nur selten aufgelöst.

Dringend notwendig ist zum Beispiel die Rolle derjenigen zu ergründen, die sich Land erst illegal bemächtigten und nun fürchten, dieses durch den Landrückgabe-Prozess zu



verlieren, einschließlich der möglicherweise auf diesem Land in der Zwischenzeit betriebenen Wirtschaftsprojekte.

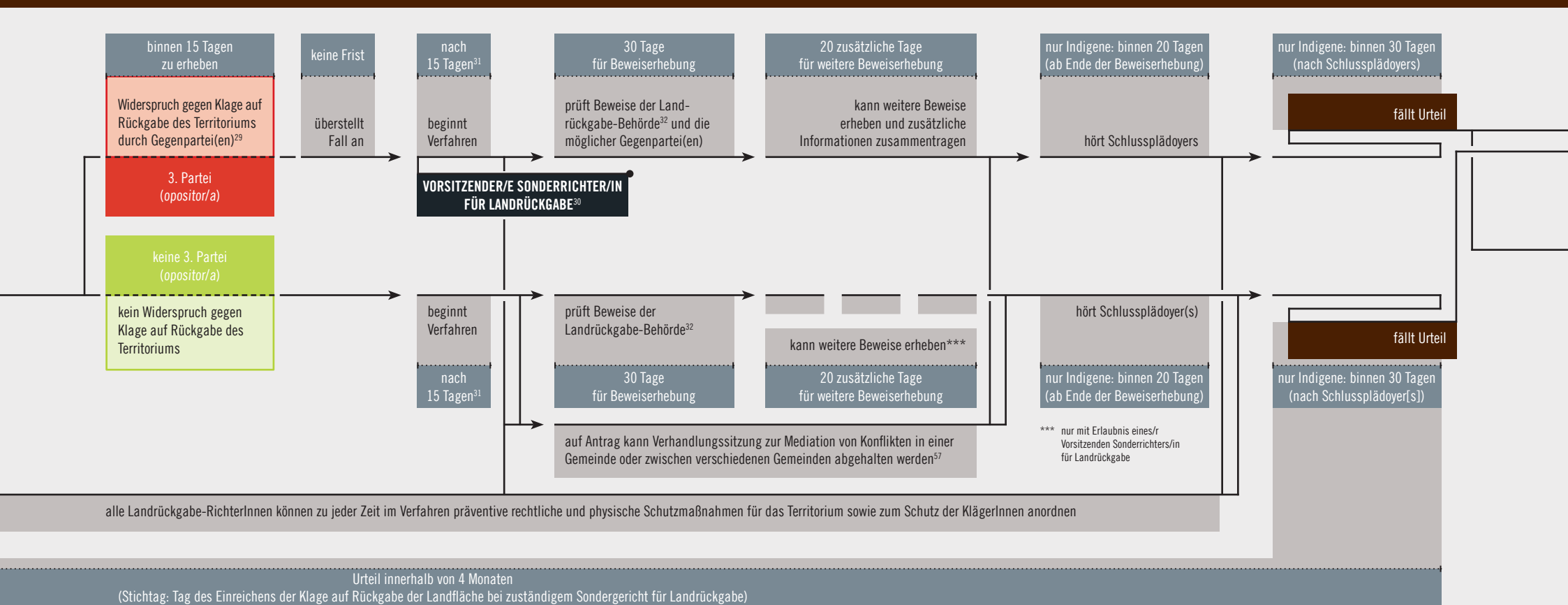
In vielen Regionen Kolumbiens, in denen Menschen vertrieben und gewaltsam Land geraubt wurde, sind bewaffnete Gruppen bzw. deren Verbündete nach wie vor präsent und machen sich weiter zahlreicher Menschenrechtsverbrechen und Völkerrechtsverstöße schuldig.

Neben den Guerilla-Gruppen betrifft dies insbesondere paramilitärische Kräfte. Sie sind auch nach ihrer vermeintlichen Demobilisierung zwischen 2003 und 2007 noch

immer zu Tausenden im Land aktiv, verfügen mitunter über militärische Bewaffnung und agieren in der Regel in festen Kommandostrukturen. Wirtschaftlich operieren sie wesentlich im Drogenhandel, aber auch in der Schutzgeld-erpressung, in illegalem Bergbau, Prostitution, Menschenhandel und als Schlepperbanden. Nach Einschätzung des Hochkommissariats für Menschenrechte der UN, UNHCHR, stellen paramilitärische Gruppen in vielen Regionen des Landes heute ein massives, wenn nicht das größte Risiko für die Zivilbevölkerung dar – insbesondere für Landrechts-

und Landrückgabe-AktivistInnen, MenschenrechtsverteidigerInnen, GewerkschafterInnen, GemeindefreierInnen und Staatsbedienstete, die mit Konfliktopfern arbeiten.

Dabei unterhalten die heutigen Paramilitärs nicht nur enge Verbindungen zur organisierten Kriminalität und transnationalen kriminellen Netzwerken außerhalb Kolumbiens, sie pflegen vielerorts auch immer noch unbehelligt klandestine Kooperationen mit BehördenmitarbeiterInnen, vor allem auf lokaler Ebene. Diese werden kaum oder nur unzureichend durch die zuständigen staatlichen Stellen unterbunden.



Im Einzelfall halten sich die für Vertreibung und Landraub unmittelbar Verantwortlichen oder ihre Strohmannen (testa-ferros/as) auch nach wie vor auf geraubten Ländereien auf. Teilweise treten diese Personen als Gegenparteien gegen Landrückgabe-Klagen auf, bedrohen die AntragstellerInnen

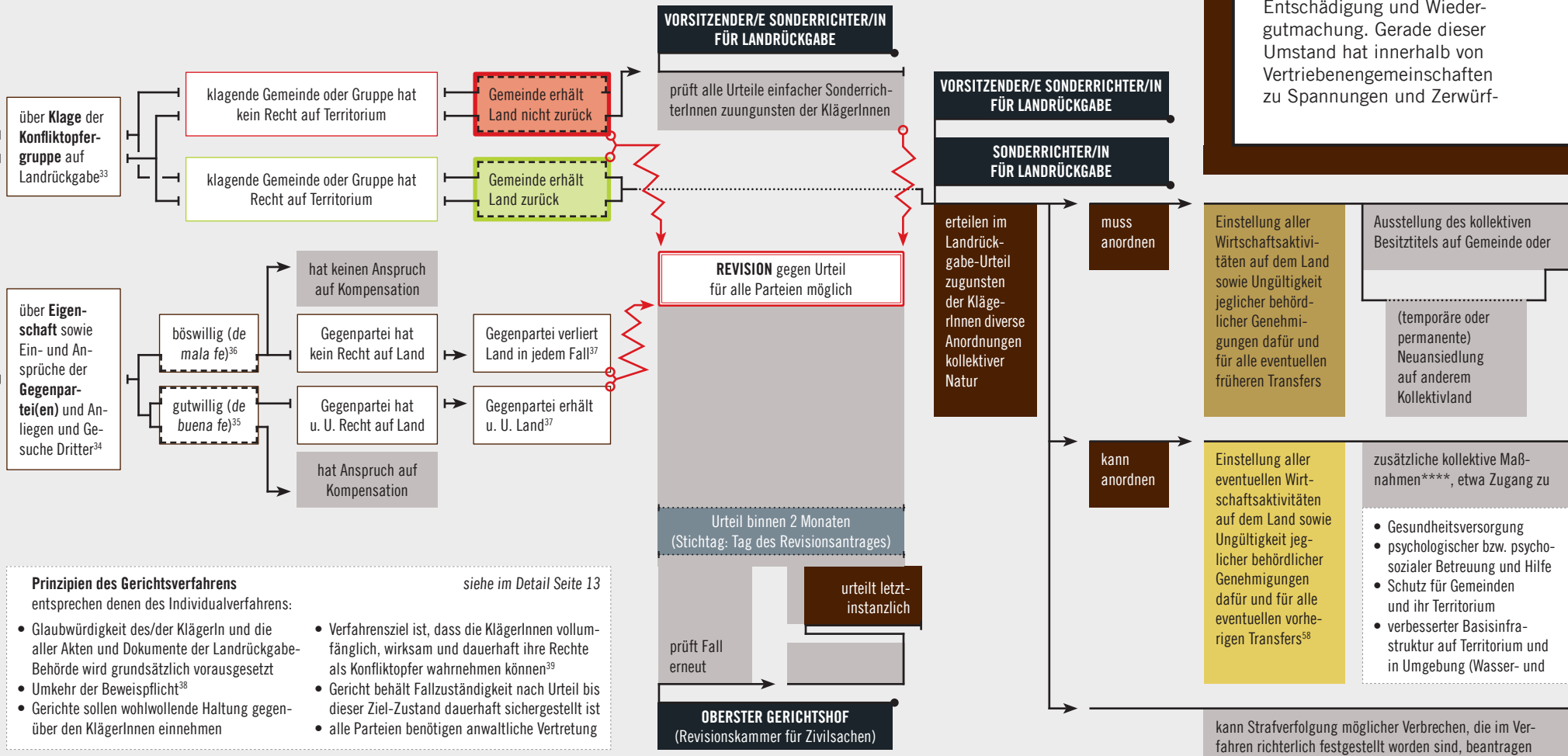
und BehördenmitarbeiterInnen und geben Übergriffe gegen diese in Auftrag oder setzen sie selbst in die Tat um.

Teilweise haben bewaffnete Gruppen aber auch Vertreibung auf besetztes Land gezwungen, sie eigens dafür mitunter sogar in ganz andere Regionen des Landes

transportiert, und sie dann – ebenfalls unter Zwang – dort als ihre Strohmannen installiert, indem sie ihnen illegal Besitztitel überschreiben ließen.

Als Vertriebene und Konfliktopfer schreibt das Gesetz 1448 diesen Menschen, die sich nicht minder in

einer verwundbaren Situation befinden, ebenfalls verschiedene Rechte zu, etwa auf Entschädigung und Wiedergutmachung. Gerade dieser Umstand hat innerhalb von Vertriebenengemeinschaften zu Spannungen und Zerwürf-



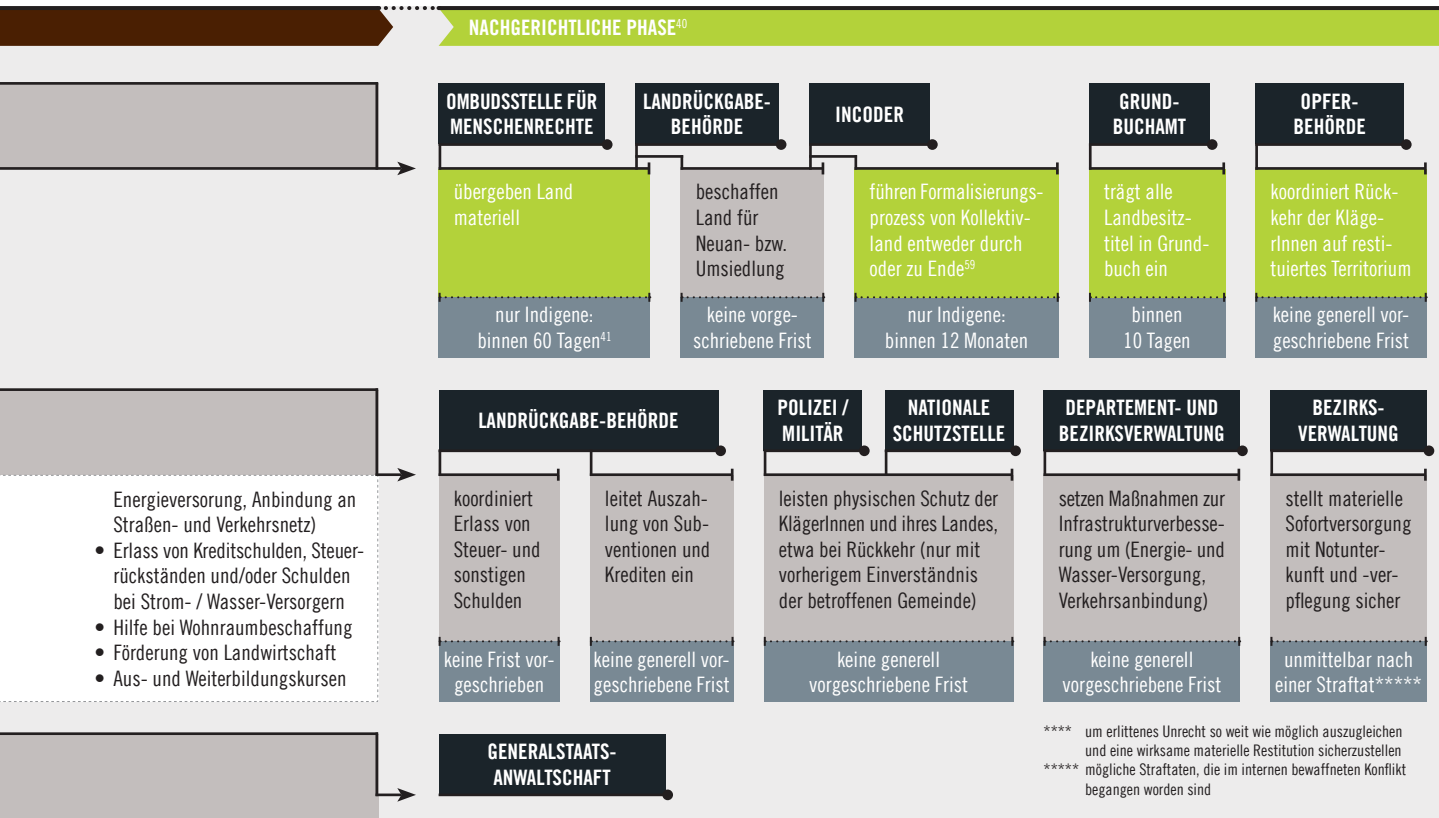
nissen geführt. Die Komplexität vieler Verläufe von Vertreibung und Landraub bedarf auch deshalb einer umfassenden und umsichtigen Aufklärung.

Eine große Gefahrenquelle für den Landrückgabe-Prozess bedeutet vor dem Hintergrund all dieser ungelösten Konflikte die Entlassung von mindestens rund 160 inhaftierten Paramilitärs allein 2014 und hunderten weiteren in den kommenden Jahren: Sie sind einst über das Gesetz 975 von 2005 „für Gerechtigkeit und Frieden“ demobilisiert worden und haben, ungeachtet der genauen Taten, die sie begangen haben, die in diesem Gesetz vorgesehene maximale Haftstrafe von acht Jahren verbüßt. Die Wenigsten von ihnen haben dabei jemals ein Gerichtsverfahren durch-

laufen^{xxv}, manche nicht einmal Zeugnis über alle ihre Taten abgelegt. Die Nationale Schutzstelle hat jedoch bisher weder untersucht, welche Auswirkungen die Entlassung dieser ehemaligen KombattantInnen für die Zivilgesellschaft haben kann, besonders für LandrechtsaktivistInnen und MenschenrechtsverteidigerInnen, noch hat sie einen Fahrplan entwickelt, wie sie möglichen Sicherheitsrisiken begegnen will, die dieser Entlassungswelle erwachsen.

Dass sich staatliche Stellen mitunter noch immer davor scheuen, die Legitimität der Arbeit von VertreterInnen von Opferbewegungen, MenschenrechtsverteidigerInnen oder Landrechts- und Landrückgabe-AktivistInnen konsequent anzuerkennen und diese entsprechend zu unterstützen,

wenn sie bedroht oder Opfer gewaltsamer Angriffe werden, ist ein weiterer Faktor, der die Gefahr dieser Menschen, Ziel von Übergriffen zu werden, erhöht. Bisweilen stellen auch hochrangige RegierungsmitarbeiterInnen die Arbeit von MenschenrechtsverteidigerInnen öffentlich in Frage und diskreditieren einzelne VertreterInnen der Zivilgesellschaft. Wiederholt geschah dies etwa während landesweiter Streiks von Land- und MinenarbeiterInnen, Kleinbauern und -bäuerinnen und indigenen Gruppen 2013 und 2014. Nicht zuletzt wird in einigen Fällen auch das Justizsystem missbraucht um die Arbeit Einzelner mit erfundenen Klagen, willkürlichen, zweifelhaften oder unbegründeten Strafverfahren zu behindern und in Misskredit zu bringen.



8. Landrückgabe in einem Klima nahezu vollständiger Straflosigkeit
VERTREIBUNG UND LANDRAUB WERDEN SO GUT WIE NIE BESTRAFT, STRAFFREIHEIT BEI MENSCHENRECHTSVERBRECHEN MIT GESETZEN BEGÜNSTIGT

Eng geknüpft an die mangelnde Aufklärung von Straftaten und die unzureichende Auflösung ihrer Ursachen ist die flächendeckende Straflosigkeit in Kolumbien selbst bei schwersten Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstößen. Dies zeigt auch der Landrückgabe-Prozess deutlich: Die Verantwortlichen und Hintermänner von Straftaten wie Vertreibung und Landraub – der Delikte also, die einen Landrückgabe-Prozess überhaupt erst erforderlich gemacht haben – und diejenigen, die heute Drohungen und Übergriffe gegen Menschen, die Land zurückfordern, LandrechtsaktivistInnen, MenschenrechtsverteidigerInnen und BehördenmitarbeiterInnen zu verantworten haben, werden fast nie ermittelt und erst recht nicht strafrechtlich verfolgt. Bei Vertreibungen etwa werden bisher in gerade 0,02 Prozent aller Fälle Urteile gegen die TäterInnen gesprochen.^{xxvi}

Auch im Rahmen des Landrückgabe-Prozesses haben die zuständigen Behörden Kolumbiens bisher wenig getan um wirksam gegen Straflosigkeit vorzugehen:

- Das Gesetz 1448 sieht keinerlei rechtlichen Mechanismus vor, um Ausmaß, Ursachen, Hintergründe, Strategien und Akteure von Vertreibung und Landraub um-

fassend strafrechtlich aufzuklären und die Strafverfolgung der Verantwortlichen anzustoßen.

- Selbst wenn Landrückgabe-RichterInnen, wie in Artikel 91 des Gesetzes 1448 vorgesehen, in manchen Landrückgabe-Verfahren entsprechende Aufrufe an die Generalstaatsanwaltschaft stellen, Straftaten wie Vertreibung, Landraub oder Drohungen gegen am Verfahren Beteiligte zu untersuchen, die in diesem bekannt wurden, werden in den wenigsten Fällen auch strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet.
- Landrückgabe-Verfahren zu Flächen, die aktuell von großen nationalen oder internationalen Unternehmen besetzt gehalten werden, zum Beispiel im Bergbau-sektor oder in der Agroindustrie, wurden bisher kaum durchgeführt. Der Lackmустest des Landrückgabe-Prozesses wird kommen, wenn die ersten Anträge für solche Gebiete bei Gericht verhandelt werden.

Bei der strafrechtlichen Aufarbeitung des bewaffneten Konfliktes insgesamt hat die Regierung zuletzt mit verschiedenen Gesetzesinitiativen dazu beigetragen, ein Umfeld zu schaffen, das Straflosigkeit eher begünstigt:

- Der Rechtsrahmen für den Frieden (*Marco Legal / Jurídico para la Paz*) – eine Verfassungsreform von 2012, die die Grundlage für ein Übergangsjustizsystem in Kolumbien geschaffen hat – ermöglicht der Justiz, nur die sog. „Hauptverantwortlichen“ (*máximos/as responsables*) von Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstößen unter allen Konfliktparteien gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen, von einer Strafverfolgung anderer TäterInnen aber abzusehen. Zudem ist dem Kongress durch diese Reform erlaubt, die Gefängnisstrafen der meisten bereits verurteilten Mitglieder aus den Reihen paramilitärischer Gruppen, der Guerillas und der staatlichen Sicherheitskräfte komplett auszusetzen.^{xvii} Viele MenschenrechtsverbrecherInnen aller Konfliktparteien könnten so einer Strafe für ihre Taten entgehen. Die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofes hat die Möglichkeit einer Komplettaussetzung von Gefängnisstrafen für die Hauptverantwortlichen von Menschenrechtsverbrechen im Juli und August 2013 in zwei Schreiben an das kolumbianische Verfassungsgericht als nicht mit internationalem Recht vereinbar kritisiert.

- In mehreren Anläufen hat die Regierung in den vergangenen Jahren eine Reform des Sonderjustizsystems für Polizei und Militär angestoßen und darüber auch versucht, die strafrechtlichen Zuständigkeiten der Polizei- und Militärjustiz immer weiter auszudehnen. Ein jüngst vorgeschlagenes Reformwerk macht es möglich, schwere Straftaten gegen die Zivilbevölkerung, die Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können, und von PolizistInnen oder SoldatInnen im Rahmen von Operationen staatlicher Sicherheitskräfte verübt worden sind, eben durch die institutionell nicht-unabhängige, möglicherweise

auch parteiische Polizei- und Militärjustiz untersuchen und sanktionieren zu lassen. Mit Verabschiedung dieses Gesetzes im Kongress im Juni 2015 können Polizei- und Militärgerichte zukünftig etwa außergerichtliche Hinrichtungen oder schwere Sexualstraftaten, die mutmaßlich von staatlichen Sicherheitskräften verübt worden sind, behandeln. Eine wirksame Strafverfolgung derartiger Menschenrechtsverbrechen durch institutionell unabhängige, unparteiische und sachkompetente Stellen wird damit hintertrieben. Bereits im Oktober 2012 und zuletzt Ende September 2014 sprachen sich zwölf SonderberichterstatterInnen des UN-Menschenrechts-

Landnahme zur großflächigen Rinderzucht

„DAS LAND GEHÖRT UNS – WIR HABEN DORT SCHON IMMER GEARBEITET!“
Der Fall El Porvenir (Gemeindebezirk Puerto Gaitán, Departement Meta)

Über 30 Jahre kämpften die BewohnerInnen des Weilers El Porvenir gegen einen übermächtigen Gegner: Víctor Carranza, seit Jahrzehnten eines der landesweit bekanntesten Gesichter der kolumbianischen Paramilitärs. Mit dem Abbau von Smaragden hat er ein Vermögen gescheffelt und bis zu seinem Tod 2013 über eine Million – manche sagen zwei Millionen – Hektar Land aufgekauft, vor allem im Departement Meta. Nicht selten gelang ihm dies über kriminelle Winkelzüge.

Kurz vor seinem Tod 1979 hatte der frühere Eigentümer El Porvenirs, Víctor Machado, etwa 400 Kleinbauernfamilien nachweislich sein Land überschrieben. Mit dessen Erlaubnis hatte die Gemeinde hier bereits seit Jahren Ackerbau betrieben und kleine Rinderherden geweidet. Ungeachtet der letzten Verfügungen ihres Ehemanns, verkaufte die Witwe Machados die „Verbesserungen“ (*mejoras*) genannten baulichen und bodenwirtschaftlichen Aufwertungen, die die Kleinbauern und -bäuerinnen am Land vorgenommen hatten, 1986 an Carranza.

Seit diesem Zeitpunkt fielen schwerbewaffnete Einheiten des „Smaragd-Zaren“, wie der Unter-

nehmer und Paramilitär in Kolumbien auch genannt wird, unzählige Male in den Weiler ein, teilweise mit mehreren hundert Personen. Nach der Ermordung von 10 Gemeindemitgliedern durch Paramilitärs flohen 1987 alle Familien aus El Porvenir. Nur rund 100 wagten sich einige Monate nach der Vertreibung in ihr Dorf zurück.

Die wenigen RückkehrerInnen fürchten seitdem ohne Unterlass um ihre Sicherheit. Aus gutem Grund: Im September 2013 wurde ein Sprecher einer Nachbargemeinde ermordet. Schon 2010 töteten Paramilitärs den Sohn eines der Opfer des Massakers von 1987 sowie 2007 und 2005 jeweils einen Sprecher El Porvenirs. Aufgrund dieser jüngeren Übergriffe sind 30 der 100 zurückgekehrten Familien erneut geflohen.

Von den Behörden haben die DorfbewohnerInnen keinerlei Unterstützung erhalten. Obwohl etwa der Gemeindebezirk Puerto Gaitán durch den florierenden Bergbau in der Region einen gewissen Investitionsspielraum hätte, verbesserte er für die Landbevölkerung weder den Zugang zu Elektrizität und Wasser noch stockte er das Lehrpersonal in den örtlichen Schulen auf.

Wie so oft in Kolumbien folgte auch in El Porvenir auf die Vertreibung die Enteignung: 1992 übertrug INCORA unbekanntem Familien Besitzt看itel für 25 Parzellen des Landes und 1995 nochmals für zwei weitere. Die Behörde hatte die Gemeindemitglieder weder über diesen Vorgang informiert, noch suchten die von ihr Begünstigten jemals den Weiler auf. Wahrscheinlich dienten sie als Strohmänner Víctor Carranzas.

2007 legte INCODER, die Nachfolgeinstitution von INCORA, die 27 neu vergebenen Parzellen zu fünf Flächen zusammen, die nur wenige Tage später an fünf neue Eigentümer verkauft wurden. Einige der Personen, die die Parzellen zuvor verkauft haben sollen, waren zum Zeitpunkt der Transaktion allerdings schon verstorben. Auch dieser Vorgang wurde ohne Wissen der BewohnerInnen von El Porvenir vollzogen.

Zwischen 2008 und 2010 schließlich untersuchte INCODER die Besitzt看iteltransfers rund um El Porvenir, um dessen tatsächliche Eigentümerschaft zu ermitteln. Die Behörde stellte nun fest, dass einige, aber nicht alle der fünf neu festgelegten Grundstücke an einen Massenzuchtbetrieb

rates öffentlich gegen die geplante Reform der Polizei- und Militärjustiz in dieser Form aus. Nach Ansicht der ExpertInnen würde sie die ohnehin gravierende Straflosigkeit im Land weiter vergrößern und die Unabhängigkeit der Justiz bei der Untersuchung und Sanktionierung schwerster Straftaten untergraben.^{xxviii}

Straftaten konsequent zu untersuchen, aufzuklären und zu sanktionieren ist eines der wirksamsten Mittel, die Sicherheit der Zivilbevölkerung präventiv zu stärken. Notwendig ist dazu eine ernstzunehmende und glaubhafte Verpflichtung des Staates, Menschenrechtsverstöße und -verletzungen keiner Konfliktpartei zu tolerieren und die

dafür Verantwortlichen vollumfänglich vor unparteiischen, zivilen Gerichten zur Verantwortung zu ziehen.

Die Bekämpfung von Straflosigkeit bei Vertreibung, Landraub und den Übergriffen im Zusammenhang mit dem Landrückgabe-Prozess würde den Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen, Landrechts- und Landrückgabe-AktivistInnen und Menschen, die Land zurückfordern, erkennbar verbessern – und damit zu einer wirklich nachhaltigen Landrückgabe beitragen. Wenn die Verantwortlichen solcher Straftaten aber keinerlei Konsequenzen für ihr Handeln fürchten müssen, werden sie in Zukunft kaum davor zurückschrecken, weiter neue Verbrechen zu begehen.

für Rinder namens „La Cristalina“ übertragen wurden, der sich im Besitz der Familie Víctor Carranzas befindet. Obwohl zu diesen Flächen diejenigen Parzellen, die die in El Porvenir verbliebenen Familien aktuell zur Weidewirtschaft nutzen, gar nicht gehören, hatten dennoch schon seit 2005 VertreterInnen just dieses Unternehmens die zurückgekehrten Kleinbäuerinnen und

-bauern persönlich und in Briefen immer wieder aufgefordert, ihr Vieh von dem Land abzuziehen, da dies angeblich Privatgrund sei.

Nach jahrelangen Anstrengungen der Gemeindeglieder und auch dank der Unterstützung von Menschenrechtsorganisationen überprüfte INCODER schließlich erneut die Eigentums-

rechte über El Porvenir. In Folge dieser letzten Untersuchung beschloss die Behörde am 30. Juli 2014, dass die 27 enteigneten Parzellen neu vergeben werden und zog die Ergebnisse ihrer Recherchen von 2010 zurück.

Seitdem bemühen sich die Gemeindeglieder ihren rechtmäßigen Besitz in El Porvenir über Gesetz 160 von 1994 (siehe Seite 3) anerkennen zu lassen. Weil dies auch einen Nachweis erfordert, dass sie ihr Land tatsächlich nutzen, mussten sie ohne jede Sicherheitsgarantie darauf zurückkehren. Seitdem sehen sie sich – wieder einmal – gewaltsamen Übergriffen ausgesetzt.

Der Tod Víctor Carranzas 2013 hat daran wenig geändert. Denn auch seine Erben erheben weiter Anspruch auf die Ländereien und weigern sich, diese zu verlassen. Seit 2014 erhält ein Sprecher der Familien regelmäßig per Telefon Todesdrohungen.



Hauptstraße in El Porvenir: Weil viele Familien durch Gewalt und Todesdrohungen vertrieben wurden, stehen die meisten Häuser leer.

Im Moment aber verschärft die flächendeckende Straflosigkeit in Kolumbien nicht nur die Sicherheitslage derjenigen, die Land zurückfordern und sich für Landrückgabe einsetzen. Weil eine wirksame Strafverfolgung der bewaffneten Gruppen bisher nicht gelungen ist und sie auch deshalb weiter aktiv operieren können, behindert Straflosigkeit heute vielerorts ganz direkt die Umsetzung des Landrückgabe-Prozesses als Ganzes:

- Die Auswahl der Mikro-Zonen, in denen Land zurückgegeben werden kann, erfolgt auch unter dem Aspekt der Sicherheitslage vor Ort (siehe Punkt 1). Bestimmte Gebiete sind davon ausgeschlossen, weil sie aufgrund der Präsenz bewaffneter Gruppen als nicht sicher gelten.
- Vertriebene kehren in bestimmten Gebieten nicht auf zurückgegebenes Land zurück – oder unterlassen es gleich ganz Anträge auf Landrückgabe zu stellen. Weil sie Drohungen erhalten haben. Weil die für Vertreibung und Landraub Verantwortlichen oder deren Verbündete sich nach wie vor unbehelligt in der Gegend des geraubten Landes oder sogar auf diesem selbst aufhalten können. Weil bewaffnete Gruppen zumindest im weiteren Umfeld der betreffenden Flächen aktiv sind.
- Menschen werden nach ihrer Rückkehr auf zurückgegebenes Land mitunter erneut vertrieben – ohne Folgen für die Verantwortlichen.

Unter diesen Gesichtspunkten steht das Nicht-Aufklären und Sanktionieren schwerer Straftaten wie Vertreibung und Übergriffe gegen Menschen, die sich für Landrückgabe stark machen, auch im Widerspruch zum Prinzip der Sicherheit, das internationale Standards für die Entschädigung der Opfer von Menschenrechtsverbrechen und Völkerrechtsverstößen vorschreiben.

Darüber hinaus verhindert die mangelnde Aufklärung und Sanktionierung von Straftaten im Zusammenhang mit Landraub und Vertreibung mitunter Gerichtsentscheide, die hernach zu einer für alle Parteien wirklich tragfähigen und nachhaltigen Rückgabe geraubten Landes führen.

Auf der einen Seite könnten Menschen, die selbst Opfer von Vertreibung und Landraub wurden, später zurückgeforderte Flächen besetzen und nun Einspruch gegen deren Rückgabe einlegen, nicht als „gutgläubige“ Landbesetze-

rInnen eingestuft werden, weil die Hintergründe und Umstände von Transfer und Aneignung einzelner Flächen insgesamt nicht umfassend ermittelt werden. Sie gelten dann automatisch als Personen, die sich Land „in böswilliger Absicht“ angeeignet haben – und genießen so, trotz ihrer eigenen Vertreibungsgeschichte, keinerlei Anspruch mehr auf Entschädigung.

Auf der anderen Seite werden mangels eines umfassenden Aufklärungsmechanismus über Landraub diejenigen, die durch Fälschung von Dokumenten oder die Übernahme von Landtiteln mittels Zwang in Landbesitz gekommen sind, möglicherweise niemals identifiziert und strafrechtlich belangt, wenn für solche Flächen kein Landrückgabe-Antrag gestellt wird. De facto bedeutet dies, dass all jener Besitz, dessen sie sich illegal bemächtigt haben, als rechtmäßig anerkannt wird.

Als förderlich erweisen sich hierfür mehrere parallele Gesetze, die das Zeitfenster, nach dessen Ablauf der Besitz besetzten oder illegal angeeigneten Landes automatisch als rechtmäßig gilt, merklich verkürzt haben: So geht nach Gesetz 791 von 2002 Land, das „in gutem Glauben“ besetzt (gehalten) wurde, nach fünf Jahren auf die aktuellen BesetzerInnen über, solches, das „in schlechtem Glauben“ besetzt (gehalten) wurde, immerhin nach 10 Jahren. Nur Flächen, die im früheren Zentralregister für verlassene Parzellen und Territorien RUPTA verzeichnet sind, sind nach Gesetz 1561 von diesen Regelungen ausgenommen.

Geraubte Flächen, auf denen aktuell agroindustrielle Projekte umgesetzt werden – deren beabsichtigte Durchführung oftmals erst Ursache von Vertreibung und Landraub war – könnten von dieser Norm besonders profitieren: Materiell können sie den rechtmäßigen EigentümerInnen nach Artikel 99 des Gesetzes 1448 nur dann zurückgegeben werden, wenn den heutigen BesetzerInnen des Landes zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass sie sich die Flächen „in böswilliger Absicht“ angeeignet haben. Angesichts eines fehlenden umfassenden Aufklärungsmechanismus über Vertreibung und Landraub erscheint es mehr als unwahrscheinlich, dass solche Nachweise insbesondere gegen Personen, die im Auftrag von oder in stiller Zusammenarbeit mit bewaffneten Gruppen Land besetzt haben und halten, tatsächlich jemals (rechtzeitig) erbracht werden.

9. Landrückgabe wird nur wenig nachhaltig durchgeführt

VIELE KONFLIKTOPFER KÖNNEN ZURÜCKGEBENES LAND NICHT FREI UND IN WÜRDE NUTZEN

Der bewaffnete Konflikt hat viele Regionen Kolumbiens schwer geschädigt. Kampfhandlungen haben die auf dem Land oft ohnehin nur spärlich vorhandene Basisinfrastruktur wie Elektrizitäts- und Wasserversorgung oder Straßen stark, teilweise auch komplett zerstört. Der in Folge von Vertreibung auf illegal angeeigneten Landflächen betriebene Bergbau, Holzeinschlag, Intensivanbau agroindustrieller Monokulturen oder extensive Rinderzucht haben unzählige Böden ausgelaugt, verschmutzt und mitunter so stark ökologisch angegriffen, dass sie heute völlig unbrauchbar sind.

Mit der Rückgabe geraubten Landes erhalten Konfliktopfer nicht automatisch ein umfassendes Entschädigungs- und Hilfspaket als Ausgleich für erlittenes Unrecht und zur Förderung ihrer Reintegration. Wirksame Wiedergutmachung für Opfer von Menschenrechtsverbrechen wie Vertreibung und einhergehendem Landraub sollte eigentlich die Verluste, die ihnen durch solche Taten entstanden sind, ausgleichen und alle davon betroffenen Lebensbereiche abdecken: Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Steuer- und Privatschulden, Arbeitsausfall und Arbeitsförderung, Bildung sowie Zugang zu Elektrizitäts- und Wasserversorgung, Straßen- und Verkehrsanbindung, und Hilfe bei der Wiederaufbereitung vernachlässigter oder geschädigter Flächen. Staatliche Unterstützung hängt auf den meisten dieser Felder jedoch vor allem davon ab, ob die Landrückgabe-RichterInnen entsprechend ihrer Befugnisse für eines oder mehrere davon ergänzende Wiedergutmachungsleistungen anordnen oder die in der Durchführung von Landrückgaben federführende Landrückgabe-Behörde Beihilfen gewährt.

In ihren 924 Urteilen haben die Landrückgabe-Gerichte bis 2014 in dieser Hinsicht tendenziell großzügig entschieden:

- Von allen Landrückgabe-Urteilen zugunsten der AntragstellerInnen enthalten 85 Prozent zusätzliche Anordnungen für Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung, 74 Prozent für Unterstützung bei landwirtschaftlichen Projekten (sog. *proyectos productivos*), 56 Prozent für Zugang zu Gesundheitsprogrammen, 52 Prozent für Zugang zu Bildungs- und Arbeitsbeschaffungsprogrammen

DAS RECHT AUF LAND UND LANDRÜCKGABE: DER INTERNATIONALE RAHMEN

Land ist eine zentrale Ressource der ländlichen Bevölkerung um ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte überhaupt wirksam und umfassend wahrnehmen zu können, zum Beispiel ihre Rechte auf Nahrung, Wasser, Arbeit, Gesundheit oder Wohnen.

Das Recht auf Land

Ein allgemein verpflichtendes Recht auf (Zugang zu) Land sieht das internationale Menschenrechtssystem nicht explizit vor, mit Ausnahme indigener Gruppen (siehe Seite 17). Jedoch stehen eine Reihe anderer Menschenrechte in enger Verbindung damit: Zum Einen das Recht auf Eigentum und darauf, diesem nicht willkürlich beraubt zu werden, verbrieft etwa in Art. 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und Art. 21 der (Inter-)Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK). Zum Anderen die im UN-Sozialpakt festgeschriebenen Rechte auf einen angemessenen Lebensstandard, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessene Ernährung (alle: Art. 11), auf Arbeit (Art. 6 und 7) und auf höchstmögliche Gesundheit (Art. 12). LandbewohnerInnen, insbesondere solche, die Subsistenzlandwirtschaft betreiben, können all diese Rechte ohne Zugang zu Land kaum wirksam wahrnehmen.

In seinem *Allgemeinen Kommentar Nummer 4* fordert der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der die Einhaltung des UN-Sozialpaktes überwacht, zudem explizit, dass der „Zugang zu Land für Landlose oder arme Bevölkerungsschichten“ ein „zentrales Politikziel“ sein und Regierungen sich „erkennbar“ darauf verpflichten sollten, für alle Menschen Orte zu schaffen, an denen sie „in Frieden und Würde“ leben können, „einschließlich eines Anspruchs auf Zugang zu Land“.

und 25 Prozent für Infrastrukturverbesserungen in der größeren Umgebung des zurückgegebenen Landes.

- Mit Blick auf mögliche Schulden der AntragstellerInnen sprachen die Gerichte bis zum 31. Dezember 2014 1.917 Anordnungen auf Erlass von Grund- und Immobiliensteuern aus, 1.288 Anordnungen zur Aufhebung von Schulden aus Zahlungsrückständen bei der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Elektrizität sowie 1.507 Anordnungen auf Erlass privater Finanzschulden.
- Allerdings erließen die Landrückgabe-RichterInnen bisher nur wenige Weisungen, dass der Staat verlorenen Wohnraum komplett zu ersetzen hat.

Der Entwurf einer möglichen zukünftigen *Erklärung über die Rechte von Bauern und Bäuerinnen und anderen Personen, die in ländlichen Gebieten arbeiten*, den der Beratende Ausschuss des UN-Menschenrechtsrates 2012 angefertigt hat, sieht in Art. 4 das Recht von Bauern und Bäuerinnen vor, „Land individuell oder kollektiv zu besitzen um darauf zu wohnen und Landwirtschaft zu betreiben“.

Das Recht auf Landrückgabe

Dass Opfer von Vertreibung ein grundsätzliches Recht auf Rückgabe geraubten Eigentums wie Land haben, erkannte das kolumbianische Verfassungsgericht bereits im Urteil T-821 vom 5. Oktober 2007 an. Das Gericht bezog sich dabei explizit auch auf einige der im Folgenden weiter ausgeführten Richtlinien der Vereinten Nationen.

Das internationale Menschenrechtssystem sieht zwar ein verpflichtendes Recht auf Rückgabe gestohlenen Landes an vertriebene Personen nicht explizit vor. Dennoch erkennen zahlreiche Vertragswerke sehr wohl das Recht aller Opfer von Menschenrechtsverletzungen auf wirksamen Rechtsbehelf (*effective remedy*) an, darunter der UN-Zivilpakt (Art. 2, § 3) oder die (Inter-)Amerikanische Menschenrechtskonvention (Art. 25). Dieses Recht schließt das Recht auf angemessene, wirksame und unverzügliche Wiedergutmachung erlittenen Unrechts ein – wie es auch der unrechtmäßige Verlust geraubten Landes darstellt. Die Rückgabe solcher Flächen lässt sich daraus zumindest mittelbar ableiten.

In diesem Sinne verfasst sind ebenfalls verschiedene nicht rechtsverbindliche Leitlinien und Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die Mindest-

Um die Anordnungen der Landrückgabe-Gerichte über begleitende Hilfsmaßnahmen zu erfüllen, betreibt die Landrückgabe-Behörde zusammen mit anderen staatlichen Stellen verschiedene Programme, etwa für Wohnraumbeschaffung, Landwirtschaftsförderung oder Schuldenerlass:

- Bis zum 31. Dezember 2014 genehmigte die Landrückgabe-Behörde Hilfsprojekte zur Förderung landwirtschaftlicher Arbeit für 1.176 Familien.
- Entschädigungsleistungen für andere durch die Vertreibung hervorgerufene materielle Verluste, etwa für Vieh oder Maschinen, werden allerdings nicht gewährt. Neuanschaffungen unterstützt die Landrückgabe-Behörde

standards für den Umgang mit Vertriebenen und anderen Opfern von Menschenrechtsverbrechen festlegen.

Leitlinien zur Wiedergutmachung für alle Opfer von Menschenrechtsverbrechen und Völkerrechtsverstößen

Den nicht rechtsverbindlichen *Grundprinzipien und Leitlinien zum Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht* der UN-Generalversammlung von 2005 zufolge bedeutet Wiedergutmachung, die Folgen ebensolcher Verbrechen zu beseitigen und diejenigen, die davon betroffen waren, soweit wie möglich in den Zustand zurückzusetzen, in dem sie sich befinden würden, wären derartige Verbrechen nicht geschehen.

Eine wirksame, angemessene und unverzügliche Wiedergutmachung des erlittenen Schadens im Sinne dieser Grundprinzipien und Leitlinien umfasst im Einzelnen: (1) Restitution, einschließlich der Rückgabe geraubten Eigentums und die Rückkehr darauf; (2) Entschädigung für erlittenen Schaden; (3) Rehabilitation, etwa in Form medizinischer, psychologischer und rechtlicher Fürsorge; (4) Genugtuung, einschließlich des Rechtes auf Wahrheit und Bestrafung der für die Verbrechen Verantwortlichen; sowie (5) Garantien damit sich das erlittene Unrecht nicht wiederholt.

Leitlinien zur Wiedergutmachung speziell für Opfer von Vertreibung

In gleichem Maße sehen die *UN-Prinzipien über die Rückgabe von Wohnraum und Eigentum an Flüchtlinge und Vertriebene* von 2005, die sog. „Pinheiro-Prinzipien“, für die Opfer von Vertreibung und gewaltsamem

hier bestenfalls mit Teilsubventionen, die jedoch die kompletten Anschaffungskosten keineswegs abdecken.

- Neben verlorenem Vieh und Arbeitsgeräten ist für viele Vertriebene insbesondere der Verlust von Wohnraum fatal. Einen generellen Anspruch auf Komplettersatz haben Betroffene im Rahmen des Landrückgabe-Prozesses jedoch nicht. Die Landrückgabe-Behörde vergibt hier ebenfalls lediglich Teilsubventionen für den Neubau von Wohnraum. Diese sind allerdings an strikte Voraussetzungen gebunden, etwa daran, dass im Landrückgabe-Verfahren keine Gegenpartei Einspruch gegen die Landrückgabe erhoben hat.

Verlust von Eigentum wie Land ausdrücklich vor, dass Betroffene dieses zurück oder – sollte dies nicht möglich sein – andere Formen der Kompensation erhalten müssen (u.a. Prinz. 2, Nr. 1, und Prinz. 4). Zudem führen sie diese Maßgaben weiter aus, etwa in Bezug auf die Rechte vertriebener PächterInnen und anderer LandnutzerInnen, die zwar nicht EigentümerInnen von Land gewesen sind, dieses aber bewirtschaftet und nutzbar gehalten haben (Prinz. 16 und 17).

Speziell für Binnenvertriebene legten bereits die *UN-Leitprinzipien zu Binnenvertreibung* von 1998, die sog. „Deng-Prinzipien“, das grundsätzliche Recht der Betroffenen fest, dass diesen durch die Vertreibung verlorenes Eigentum zurückgegeben oder sie für dessen Verlust angemessen entschädigt werden müssen (Prinz. 29, Nr. 2).

In Übereinstimmung mit Art. 93 der kolumbianischen Verfassung erklärte das Verfassungsgericht des Landes die Deng-Prinzipien bereits 2001 im Urteil T-327 zu einem Bestandteil des sog. „verfassungsrechtlichen Blocks“ (*bloque de constitucionalidad*) – und damit in Kolumbien für rechtsverbindlich. Seit dem bereits erwähnten Urteil T-821 von 2007 des Verfassungsgerichtes gilt dies auch für die Pinheiro-Prinzipien.

Für alle Mechanismen, über die den Opfern von Vertreibung Hilfe und Wiedergutmachung geleistet werden soll – also auch für die Rückgabe von Land – schreiben beide UN-Leitlinien nicht zuletzt die drei grundsätzlichen Maximen „Sicherheit“ (*safety*), „Freiwilligkeit“ (*voluntariness*) und „Würde“ (*dignity*) vor, die in der Umsetzung jedweder Hilfs- und Restitutionsverfahren zu berücksichtigen sind (Prinz. 28, Nr. 1 der Deng-Prinzipien und Prinz. 10 der Pinheiro-Prinzipien).⁽ⁱ⁾

Insgesamt wurden bis 31. Dezember 2014 2.631 potenzielle „Begünstigte“ solcher Zuschüsse (*subsidio de vivienda de interés social rural*) von der Landrückgabe-Behörde ausgewählt und der staatlichen Kolumbianischen Landwirtschaftsbank (*Banco Agrario de Colombia*), die das Programm umsetzt, zur Vergabe vorgeschlagen.

- Darüber hinaus betreibt die Landrückgabe-Behörde ein eigenes Programm zum Schuldenerlass (*Programa de Alivio de Pasivos*). Dieses deckt jedoch nur Schulden ab, die Menschen, die Land zurückfordern, nach Vertreibung und Landraub angehäuft haben, nicht aber davor. Weiterhin ist unklar, ob das Programm auch bei Hypotheken auf

Eigentum wie Wohnraum und Land greift, die ursprünglich einmal staatliche Bürgschaften wie die der Kolumbianischen Landwirtschaftsbank absicherten, solange die Landrückgabe-Justiz den Erlass dieser Art von Schulden nicht ausdrücklich angeordnet hat.

Viele Vertriebene schulden dem Staat oft noch hohe Beträge für Brachflächen, die dieser ihnen als deren Eigentümer einst vor ihrer Vertreibung überschrieben hatte, damit sie die Parzellen bewirtschaften. In der Regel wurden die Besitztitel in Kombination mit einem staatlich subventionierten Kredit der Kolumbianischen Landwirtschaftsbank für den Kauf der Flächen vergeben, der später beglichen werden sollte. Trotz der Vertreibung verlangen die Bank – oder andere private Kreditinstitute, die solche Schuldtitel in der Zwischenzeit aufgekauft haben – von den Betroffenen auch heute, dass sie ihre Ausstände zurückzahlen.

Dazu kommt: Obwohl es in den ersten zwei Jahre nach der Rückgabe gestohlener Landflächen generell verboten ist, diese zu verkaufen, können Kreditinstitute, welche aktuell Hypotheken auf zurückgegebenes Land halten, bereits innerhalb dieses Zeitraums Anspruch auf diese Grundstücke erheben, wenn sie gegenüber den rechtmäßigen EigentümerInnen damit die Deckung angehäufte Schulden anmelden. Können die Opfer von Landraub diese Rückstände nicht begleichen, müssen sie ihr Land an die GläubigerInnen abtreten oder, um Mittel zur Schuldentilgung zu erwirtschaften, ihr Land (und sich selbst als LohnarbeiterInnen) daran möglicherweise interessierten Agrarunternehmen zur Verfügung stellen. Der Landrückgabe-Prozess, eigentlich im Sinne eines Instrumentes zur Entschädigung erlittenen Unrechts für die Opfer eines bewaffneten Konfliktes entworfen, wird durch einen solchen Vorgang geradezu konterkariert.

Werden von den Landrückgabe-Gerichten oder der Landrückgabe-Behörde Begleitmaßnahmen in Ergänzung zur eigentlichen Landrückgabe beschlossen, so ist häufig zu beobachten, dass sie von den zuständigen Behörden gar nicht oder nur äußerst schleppend umgesetzt werden^{xxix}:

- Beim Schuldenerlass wurden bis 31. Dezember 2014 nur 1.269 der 1.917 richterlichen Anordnungen über

den Erlass ausstehender Grund- und Immobiliensteuern umgesetzt, nur 22 der 1.288 Anordnungen für die Aufhebung der Schulden aus der Grundversorgung mit Elektrizität und Wasser und keine einzige der 1.507 Anordnungen über den Erlass privater Finanzschulden.

- Nur ein Bruchteil der Agrarprojekte, für die die Landrückgabe-Behörde Förderung zugesagt hat, wurde tatsächlich aufgenommen. Vor allem dieser Umstand hat viele derjenigen, die Land zurückerhalten haben, bisher von einer Rückkehr auf dieses absehen lassen.
- Von den 2.631 für den Bau von Wohnraum vergebenen Teilsubventionen mündeten 2012 lediglich 97 tatsächlich in den Bau von Häusern, 2013 keine einzige.
- Wenn zurückgeforderte Flächen nicht zurückgegeben werden können und die Gründe dafür nicht in derjenigen Person liegen, die sie zurückfordert, muss die Landrückgabe-Behörde (auf Anordnung der Landrückgabe-RichterInnen) den Betroffenen alternative Parzellen zuweisen oder sie finanziell entschädigen.

Bis zum 31. Dezember 2014 wurden jedoch nur 37 von 88 derartigen richterlichen Beschlüssen umgesetzt.

Betroffene, ihre RechtsvertreterInnen und Landrechts-NRO berichteten Amnesty International von folgenden Ursachen, die die Umsetzung vieler begleitender Hilfsmaßnahmen bisher verhindert haben:

- Nach dem Gerichtsurteil auf Landrückgabe werden die zugehörigen Besitztitel oft erst mit großer Verzögerung ausgestellt. Zugang zu den komplementären Hilfsmaß-

Vertreibung und Landraub für Rohölförderung und Ölpalmenplantagen

„ICH SCHEUE KUGELN, ABER KEINE ARBEIT“

Der Fall El Carpintero (Gemeindebezirk Cabuyaro, Departement Meta)



Bus der täglich verkehrenden Linie in die Gemeinde Cabuyaro: Paramilitärs haben immer wieder solche Fahrzeuge angehalten und Passagiere entführt. Sie verschwanden später spurlos oder wurden ermordet.

© Derechos Civiles Norma Pérez Baldo - Centro Cuelino de Investigación y Educación Popular

Im Dezember 1997 begannen 85 Familien aus verschiedenen Regionen Kolumbiens im Weiler El Carpintero eine neue Gemeinde aufzubauen. Einige hatte der bewaffnete Konflikt zuvor aus ihren Dörfern vertrieben, andere siedelten die Behörden nach Naturkatastrophen hierhin um. Für ihr Gemeindeland erhielten sie von INCORA einen kollektiven Besitztitel. 70 Prozent des Wertes der Fläche finanzierten sie über einen Zuschuss des Staates, die übrigen 30 Prozent über einen staatlichen Kredit.

Kaum drei Monate nach ihrer Ankunft errichteten Anfang 1998 paramilitärische Verbände eine Basis in unmittelbarer Nachbarschaft El Carpenteros. Sie unterhielten Verbindungen zum Smaragdhändler und paramilitärischen Kopf Víctor Carranza. Als Angehörige der Paramilitärs begannen, die Zugänge zum Weiler zu kontrollieren, die Gemeindemitglieder einzuschüchtern und der Zusammenarbeit mit Guerilla-Gruppen zu bezichtigen, schließlich sogar Minderjährige für ihre Zwecke zu rekrutieren,

nahmen erhält aber nur, wer bereits einen Landtitel vorweisen kann. Solange dieser nicht ausgestellt ist, werden Begleitprojekte nicht umgesetzt.

- Die meisten Behörden, die die materielle Rückgabe von Land und entsprechende Begleitmaßnahmen zusätzlich zu ihren Kernaufgaben umsetzen müssen, sind dafür weder finanziell noch personell ausreichend ausgestattet.
- Häufig sind den einzelnen Institutionen ihre genauen Verantwortungsbereiche bei der Umsetzung des Gesetzes

erstatteten einige DorfbewohnerInnen Anzeige in der Zentrale der staatlichen Ombudsstelle für Menschenrechte in Bogotá. Wenige Tage später tauchten Bewaffnete in der Gemeinde auf, um genau diese Personen zu suchen. Bei sich führten sie nicht nur eine Kopie der Anzeige, sondern auch eine Liste mit den Namen all derjenigen, die die Anzeige erstattet hatten.

Nachdem Paramilitärs im September 1998 ein Gemeindeglied verschwinden ließen, flohen die meisten Familien aus Angst aus El Carpintero. 13 davon zeigten ihre Vertreibung später beim damaligen Leiter des Menschenrechtsreferats im kolumbianischen Innenministerium an – ohne jede Konsequenz für die TäterInnen.

Im September 1999 fiel erneut eine Gruppe Paramilitärs in El Carpintero ein, diesmal mit einer Liste von GemeindegliedernInnen. Einem der Betroffenen verschleppten sie; er wurde später ermordet aufgefunden. In der Folge verließen weitere Familien den Weiler.

Obwohl einige der Kleinbauern und -bäuerinnen ihre Vertreibung unmittelbar danach auch bei INCORA anzeigten – der Behörde, die ihnen das Land erst wenige Monate zuvor zugewiesen hatte – bemühte sich das Institut nicht etwa um Schutz für die Gemeinde. Ganz im Gegenteil erkannte INCORA die Vertreibung gar nicht erst als solche an und übertrug das Land stattdessen 35 neuen landlosen Familien. Bis auf eine Familie wurden auch diese Menschen von Paramilitärs aus El Carpintero vertrieben, nachdem sie sich dort angesiedelt hatten.

Einige andere der ursprünglichen BewohnerInnen des Weilers beantragten nach den Ereignissen dieser Jahre ihre Umsiedlung. Im Gegenzug verlangten die Behörden, dass sie dafür auf ihren Besitz in El Carpintero verzichteten.

Das Departement Meta gilt bereits seit Beginn der 2000er Jahre als Hochburg im Anbau afrikanischer Ölpalmen in Kolumbien. Auch einige der in El Carpintero verbliebenen Familien betreiben seit einigen Jahren kleinere Plantagen und verkaufen ihre Erträge an Agrarunternehmen aus der Region. Ende der 2000er Jahre erhielten zudem zwei Mineralölkonzerne Förderkonzessionen für Flächen in unmittelbarer Nähe des Dorfes.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes 1448 beantragten die Vertriebenen aus

El Carpintero bei verschiedenen Regionalvertretungen der Landrückgabe-Behörde die Rückgabe ihres Gemeindelandes. Ende 2012 wurden schließlich 42 Familien zum Landrückgabe-Verfahren zugelassen.

Gleichzeitig verwehrte die Behörde dieses Recht jedoch 25 weiteren Familien: Angeblich seien sie nicht vertrieben worden oder hätten nie in El Carpintero gelebt. Weil sie aufgrund dieser Entscheidung keinen anderen Weg sahen, auf ihr Land zurückkehren zu können, treten sie in den begonnenen Rückgabeverfahren nun als Gegenparteien auf.

Seitdem lokale Medien über die Anträge auf Landrückgabe der früheren BewohnerInnen von El Carpintero berichteten, gingen zudem verschiedene Mineral- und Palmölkonzerne in Widerspruch gegen die Klagen. Und auch eine Familie, die anderen Kleinbauern und -bäuerinnen im Weiler Land zu äußerst niedrigen Preisen abgekauft und dieses später in Teilen mit großem Gewinn abgestoßen hatte, tritt heute als Gegenpartei in den Landrückgabeverfahren auf. Deren RechtsvertreterInnen argumentieren mittlerweile, in El Carpintero hätte es nie Vertreibungen gegeben und ihre MandantInnen würden demzufolge das Land „in gutem Glauben“ besetzt halten.

Diese Situation hat zu starken Spannungen innerhalb der Kleinbauergemeinschaft geführt. Verschärft haben sich aber auch die Drohungen gegen die Gemeinde von außen. Ein Enkel eines ihrer SprecherInnen, der in El Carpintero lebte, wurde dort im Juli 2012 ermordet. Ein anderer Gemeindeglied, der ebenfalls bis zuletzt vor Ort gelebt hatte, floh 2013 nach wiederholten Todesdrohungen aus dem Weiler.

1448 nicht klar, überlappen Zuständigkeiten und kooperieren sie nur unzureichend miteinander. Dies betrifft etwa den Austausch von Informationen oder die Abstimmung darüber, wie Anordnungen der Landrückgabe-Justiz gemeinsam wirksam umgesetzt werden können.

- Bis Begleitmaßnahmen tatsächlich durchgeführt werden, müssen innerhalb der verantwortlichen Behörden mitunter äußerst bürokratische und deshalb zeitintensive Verfahren durchlaufen werden.
- Viele Behörden lassen auch einen gewissen Mangel an notwendigem Willen und Bereitschaft erkennen, Anordnungen zeitnah und wirkungsvoll umzusetzen.
- Nicht zuletzt verhindern mitunter auch Korruption und Klientelismus vor allem auf der lokalen Verwaltungsebene, dass die die Landrückgabe begleitenden Hilfsleistungen auch tatsächlich erbracht werden.

Die Institutionen der Gemeindebezirke und Departements tragen für die Umsetzung vieler Hilfsleistungen vor Ort die Hauptverantwortung. Nicht selten sind BehördenmitarbeiterInnen gerade auf dieser lokalen Verwaltungsebene wirtschaftlich, sozial oder politisch in Verbindungen zu bewaffneten Gruppen bzw. deren Hintermännern und Verbündeten verstrickt (gewesen). Den Landrückgabe-Prozess betrachtet sie deshalb als Versuch der Zentralregierung ihre Partikularinteressen zu hintertreiben.

Einige staatliche Institutionen wie das Nationale Institut für Ländliche Entwicklung INCODER (bzw. sein Vorgänger INCORA) oder die Oberaufsichtsbehörde für das Notariat und öffentliche Registratur bzw. die ihr auf Gemeindeebene zugeordneten Grundbuchämter weisen eine lange Liste von Korruptionsskandalen auf, die bisher weder rückhaltlos noch mit den notwendigen Konsequenzen aufgearbeitet worden sind.

Hilfsprojekte und Begleitmaßnahmen zusätzlich zur eigentlichen juristischen und materiellen Rückgabe geraubten Landes sollen den Betroffenen helfen, in eine wirtschaftliche und soziale Lebenssituation einzutreten, die – soweit möglich – dem Zustand entspricht, in dem sie heute leben würden, wären sie niemals Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder Völkerrechtsverstößen geworden, wie sie Vertreibung und die einhergehende gewaltsame Enteignung



Soldaten, die Mitarbeiter der für ländliche Entwicklung zuständigen Behörde INCODER während eines Besuchs in El Carpintero begleiten

von Eigentum wie Land darstellen. Nur wenn ein solcher Zustand annähernd wiederhergestellt ist, können sie über ihre Zukunft in Würde und Freiheit entscheiden. In diesem Sinne sind auch die internationalen Standards für die Fürsorge für Opfer bewaffneter Konflikte und zugehörige Entschädigungs- und Wiedergutmachungsleistungen verfasst.

Im Rahmen des Landrückgabe-Prozesses in Kolumbien werden solche Begleitmaßnahmen jedoch oft nur punktuell gewährt und zudem vielfach unzureichend umgesetzt.

In der Summe bedeutet dies für viele Konfliktopfer, die Land zurückerhalten haben, dass sie de facto nicht frei wählen können, wie sie ihr Leben mit und/oder auf dem zurückgegebenen Land zukünftig würdevoll gestalten wollen. Zum Beispiel, ob sie zu einer Wirtschaftsweise wie der vor ihrer Vertreibung und dem nachfolgenden Landraub zurückkehren und wieder Subsistenzwirtschaft betreiben wollen. Oder ob sie in ein Lohnarbeitsverhältnis mit größeren Unternehmen in der agroindustriellen Landwirtschaft eintreten wollen, indem sie etwa über Miet-, Pacht- oder Leasing-Verträge ihr Land – vermittelt möglicherweise durch Privatbanken, bei denen sie Schulden haben – an diese abtreten. Der finanzielle und wirtschaftliche Druck, der heute auf vielen Betroffenen lastet, scheint als einzige, tatsächlich machbare Handlungsoption nach der Landrückgabe nur den (unter Umständen unfreiwilligen) Verkauf zurückerhaltenen Landes nach Ablauf der dafür vorgesehenen zweijährigen Verbotsfrist offen zu lassen oder den zwangsläufigen Weg, sich als LohnarbeiterInnen zu verdingen.

Dass die begleitenden Hilfsmaßnahmen den auf den Opfern von Vertreibung und Landraub lastenden wirtschaftlich-finanziellen Druck nicht genügend ausgleichen – vor allem weil sie insgesamt nicht ausreichen und nur unzureichend umgesetzt werden – schränkt deren Wahlfreiheit darüber, wie sie ihre Zukunft gestalten wollen, auf unwürdige Weise ein. Aber auch das Gesetz 1448 selbst setzt ihrer Entscheidungsfreiheit hier unwürdige Grenzen.

Artikel 99 zufolge können sich Menschen, die Land zurückerhalten haben, auf dem aktuell agroindustrielle Projekte durchgeführt werden, zwar formell deren Besitz anerkennen lassen, die Fläche aber keineswegs auch

nutzen, solange die aktuellen BesetzerInnen (*ocupante*) nachweisen können, das sie das Land „in gutem Glauben frei von Schuld“ (*buena fe exenta de culpa*) besetzt haben und halten: Die rechtmäßigen EigentümerInnen können sich BesetzerInnen dieser Eigenschaft lediglich als ProduzentInnen oder LohnarbeiterInnen zur Verfügung stellen und für die Nutzung ihres Landes höchstens Pacht von diesen verlangen, nicht aber die materielle Rückgabe, das heißt die Räumung des Landes und aller darauf eventuell befindlichen Pflanzenkulturen, sodass sie es anschließend ganz nach ihren Wünschen nutzen können. Über ein derartiges Pachtverhältnis würde gegebenenfalls ein sog. „Nutzungsvertrag“ (*contrato de uso*) mit dem/der rechtmäßigen BesitzerIn, an den/die der Besitztitel über das Land zurückgegeben wurde, geschlossen. Darin werden die Bedingungen festgehalten, unter denen die aktuellen BesetzerInnen ihrem landwirtschaftlichen Gewerbe weiter auf der betreffenden Fläche nachgehen dürfen. Der Vertrag muss unter Aufsicht und mit Zustimmung eines Restitutionsgerichtes aufgesetzt und unterzeichnet werden.

Zwar hat das kolumbianische Verfassungsgericht bereits 2012 klargestellt^{xxx}, dass die Betroffenen in Fällen nach Artikel 99 des Gesetzes 1448 vollständige Wahlfreiheit hätten, wie sie ihr Land nutzen wollen – also auch dessen materielle Rückgabe verlangen können. Wie diesem Recht aber in der Praxis Gültigkeit verschafft werden soll, ist angesichts vielfach beobachteter Machtasymmetrien zwischen denjenigen, die die Herausgabe ihres Landes verlangen, und denjenigen, die auf diesem größere landwirtschaftliche Vorhaben betreiben, völlig unklar: Nicht selten besetzen die InhaberInnen solcher Agrarunternehmungen gleichzeitig andere Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft des betroffenen Landes. Verlaufen durch diese Flächen dann etwa Straßen, Wege und Pfade oder Zuleitungen für Wasser und Elektrizität, die zur eigentlichen zurückgeforderten Parzelle führen, können sie nicht nur den physischen Zugang zum Land, sondern auch den zu elektrischer und sanitärer Infrastruktur kontrollieren. Sie können auf diese Weise Menschen, die ihr Land zurückfordern, nicht nur die Rückkehr darauf verwehren, sondern ihnen auch jedwede Grundversorgung sperren – ganz abgesehen einmal von vielen anderen möglichen Formen der Schikane und Einschüchterung.

Schlussfolgerungen

FÜR EINE NACHHALTIGE LANDRÜCKGABE IN KOLUMBIEN

So wie in seinen ersten drei Jahren umgesetzt, trägt das Opferentschädigungs- und Landrückgabe-Gesetz zweifellos dazu bei, dass einige Opfer und Überlebende des bewaffneten Konfliktes in Kolumbien ihre Eigentumsrechte über Land, das ihnen gestohlen wurde, formalisieren können. Jedoch ist das Gesetz bisher weit davon entfernt, als Instrument zu wirken, das es allen Konfliktopfern möglich machen würde, vollumfänglich und wirksam Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht zu erhalten – und damit tatsächlich einen weitreichenden, transformativen Einfluss in ihrem Leben zu entfalten.

Wie der Bericht gezeigt hat, stößt die Umsetzung des Gesetzes 1448 auf zahlreiche Hindernisse und läuft in mancher Hinsicht den Grundprinzipien der Sicherheit, Freiwilligkeit und einer würdevollen Behandlung zuwider, die die internationalen Standards für die Wiedergutmachung für Opfer von Menschenrechtsverbrechen vorsehen: Die unzureichenden Sicherheitsgarantien für alle am Landrückgabe-Prozess beteiligten Institutionen und Personen stellen eine immense Herausforderung dar. Zudem wird einer Reihe von Konfliktopfern durch zeitliche oder definitive Ausschlusskriterien teilweise oder vollständig ihr Recht auf Wiedergutmachung verwehrt. Der Landrückgabe-Prozess selbst schreitet nur sehr langsam voran und begleitende Hilfsmaßnahmen zur Reintegration von Menschen, die Land zurückerhalten haben, werden oft nicht oder nur fragmentarisch umgesetzt. Nicht zuletzt verhindert die fehlende Aufklärung von Vertreibung und Landraub sowie das Ausbleiben jedweder Sanktionierung der dafür Verantwortlichen in vielen Regionen Kolumbiens, dass die Rückgabe von Land und eine dauerhafte Rückkehr der Vertriebenen möglich ist. Dass zahlreiche TäterInnen nach wie vor an den Orten von Vertreibung und Landraub präsent und, wie im Falle von Staatsbediensteten, teilweise sogar direkt für die Umsetzung des Gesetzes 1448 verantwortlich sind, stellt eine ernsthafte Bedrohung für viele Opfer dar.

Damit das Opferentschädigungs- und Landrückgabe-Gesetz tatsächlich – wie von der Regierung behauptet – als Mechanismus wirken kann, über welchen den Opfern des

internen bewaffneten Konfliktes vollumfänglich und wirksam Zugang zu ihrem Recht auf Wiedergutmachung gewährt wird, muss sie ihre Anstrengungen spürbar verstärken und die aufgezeigten Schwächen des Gesetzes und seiner Umsetzung abstellen. Nur dann wäre es den Millionen Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien tatsächlich sicher möglich, auf ihr Land zurückzukehren – sofern sie dies wünschen – und dort langfristig in Würde und nach ihren Wünschen ihr Leben fortzuführen.

Die Regierung sollte deshalb

- Landrückgabe nachhaltiger gestalten. Es reicht nicht aus, Opfern von Vertreibung und Landraub einen Landtitel zu übertragen. Sie müssen mit umfassenden und wirksam umgesetzten Entschädigungs- und Wiedergutmachungsleistungen auch in eine Lage versetzt werden, in der sie zurückgegebenes Land langfristig nutzen können – in Sicherheit, in Würde und entsprechend ihren Vorstellungen.
- sicherstellen, dass alle Gruppen von Überlebenden und Opfern des bewaffneten Konfliktes in Kolumbien gleichen Zugang zur ihren Rechten als Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstößen haben.
- Menschen, die Land zurückfordern, und alle, die sie dabei unterstützen oder die sich für Landrückgabe einsetzen, umfassender und wirksamer schützen.
- gegen Straflosigkeit im Zusammenhang mit Vertreibung und Landraub wirksam vorgehen. Sie muss Sorge dafür tragen, dass die Hintergründe von Vertreibung, Landraub und der Übergriffe gegen diejenigen, die für Landrückgabe kämpfen, tiefgreifend, umfassend und unparteiisch aufgeklärt, mögliche Straftaten untersucht und die dafür Verantwortlichen sanktioniert werden. Dazu gehören nicht nur die Angehörigen der bewaffneten, nicht-staatlichen Konfliktparteien, sondern auch PolitikerInnen, VertreterInnen der Wirtschaft, Staatsbedienstete und Mitglieder der staatlichen Sicherheitskräfte – insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene – die vielfach Vertreibung und Landraub ausgeführt, unterstützt, autorisiert und davon profitiert haben. Mitunter sind Teile dieser Machtstrukturen heute auch für die Umsetzung des Opferentschädigungs- und Landrückgabe-Gesetzes direkt verantwortlich.
- die Verantwortung derjenigen legalen und illegalen Wirtschaftsfelder und ihrer Akteure anerkennen, die zahlreiche Konfliktopfer ihres Landes enteignet oder aus der illegalen Aneignung von Land durch Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstöße Vorteile geschlagen haben. Dies betrifft nicht nur den Drogenhandel, sondern auch den Bergbau, die Rohölförderung, die Agrar- und Vieh- sowie die Holzindustrie. Der Verantwortung der einzelnen Wirtschaftssektoren entsprechend, sollte sie entschiedene und glaubhafte Maßnahmen auf den Weg bringen, die zukünftig verhindern, dass Dritte von Menschenrechtsverbrechen und Kriegsbeute wie dem Land Vertriebener ökonomisch profitieren.

Vor dem Hintergrund der Friedensverhandlungen zwischen der Regierung und den Guerilla-Gruppen bietet der Landrückgabe-Prozess eine seit Jahren einmalige Gelegenheit, mit der Rückgabe gewaltsam geraubten Landes eines der Kernprobleme des bewaffneten Konfliktes in Kolumbien zumindest in Teilen zu lösen. Er würde damit einen zentralen Beitrag leisten, den Friedensprozess im Land zu stärken und in der Gesellschaft tragfähig zu verankern.

Gelingen wird dies aber nur, wenn alle Opfer des bewaffneten Konfliktes zum Beispiel über Landrückgabe und ergänzende begleitende Hilfsleistungen tatsächlich so wirksam entschädigt und unterstützt werden, dass sie in eine Lage gelangen, die ihren Lebensumständen von vor den erlittenen Menschenrechtsverbrechen bzw. denen, in welchen sie ohne Opfer dieser Straftaten geworden zu sein, leben würden, möglichst nahe kommt. Sie müssen die Möglichkeit haben, in Sicherheit, Würde und Freiheit über ihre Zukunft entscheiden, ihre soziale und wirtschaftliche Notlage überwinden und ihre Lebensumstände auf lange Sicht wirklich stabilisieren zu können.

AMNESTY INTERNATIONAL FORDERT DIE INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT AUF

- an die Regierung Kolumbiens zu appellieren, die nachfolgenden Empfehlungen umzusetzen und ihr dafür jede notwendige Unterstützung zuzusichern, die sie dabei für nötig erachtet.
- zu garantieren, keinerlei Finanzierung oder sonstige Förderung für Wirtschaftsjekte zur Verfügung zu stellen, die auf Land durchgeführt werden, das Gegenstand illegaler Aneignung durch Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße gewesen ist, oder von denen die Verantwortlichen und Hintermänner solcher Straftaten in irgendeiner Form profitieren. Unternehmen, die solche Projekte unterhalten oder unterstützen, sollten kein Kapital, keine Subventionen, Exportkredite oder sonstige Beihilfen erhalten.
- zu gewährleisten, dass kein ausländisches Unternehmen, das in Kolumbien operiert und/oder investiert, von illegal, durch Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße angeeignetem Land profitiert.

AMNESTY INTERNATIONAL FORDERT DIE REGIERUNG KOLUMBIENS UND DIE GUERILLA-GRUPPEN AUF

- im Friedensprozess die Rechte der Opfer auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Nicht-Wiederholung erlittenen Unrechts vollständig zu achten.
- sicherzustellen, dass diejenigen, die mutmaßlich für nach internationalem Recht strafbare Verbrechen verantwortlich sind, ohne Ausnahme vor ordentlichen zivilen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden.
- sich nachprüfbar dazu zu verpflichten, jegliche Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sofort und unverzüglich zu unterbinden.
- alle Empfehlungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte der UN, des Interamerikanischen Menschenrechtssystems und anderer internationaler Menschenrechtsinstitutionen und -mechanismen sofort vollständig umzusetzen.

AMNESTY INTERNATIONAL FORDERT DIE REGIERUNG KOLUMBIENS AUF

alle Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstößen, die im internen bewaffneten Konflikt begangen worden sind, unabhängig von den TäterInnen oder dem Zeitpunkt der im Rahmen des Konfliktes begangenen Verbrechen, als Opfer anzuerkennen. Allen Opfern des internen bewaffneten Konfliktes muss gleicher Zugang zu ihren Rechten auf Fürsorge, Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Nicht-Wiederholung erlittenen Unrechts gewährt werden. Einschränkungen in der Gesetzgebung dürfen nicht zu einer nachträglichen faktischen Legalisierung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht führen.

Die Regierung sollte

- die 10-Jahres-Begrenzung bei der Gültigkeit des Gesetzes 1448 von 2011 verlängern.
 - die zeitlichen Begrenzungen in Artikel 3 und 75 des Gesetzes 1448 von 2011 dergestalt modifizieren, dass alle Opfer des bewaffneten Konfliktes ohne Einschränkungen gleiche Rechte als Konfliktopfer geltend machen können.
 - alle für Landrückgabe und Opferentschädigung zuständigen Behörden anweisen, dass alle Opfer der von den staatlichen Stellen als „kriminelle Banden“ der „gewöhnlichen Kriminalität“ bezeichneten paramilitärischen Gruppen ebenso wenig von Opferentschädigung, Reparationsleistungen und Landrückgabe ausgeschlossen werden dürfen wie diejenigen Konfliktopfer, die sich auf noch nicht durch Gerichtsverfahren zurückgegebenen Landflächen an Kundgebungen beteiligt bzw. diese selbst durchgeführt haben.
- Die Behörden sollten – in Übereinstimmung mit den einschlägigen Urteilen und Beschlüssen des nationalen Verfassungsgerichts – dafür entsprechende Richtlinien für ihre Regionalvertretungen erlassen.
- die Landrückgabe-Behörde anweisen, Anträge auf Landrückgabe aller Menschen zumindest zu registrieren, auch wenn sie sich nicht in aktuell für Landrückgabe-Verfahren priorisierten Mikro- oder Makro-Zonen befinden.

den Entschädigungs- und Landrückgabe-Prozess für die Opfer des internen bewaffneten Konfliktes nachhaltig durchzuführen. Kolumbien muss seinen internationalen Verpflichtungen vollständig nachkommen, allen Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstöße das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf und damit auf angemessene Wiedergutmachung erlittenen Unrechts sowie unverzügliche Fürsorge wirkungsvoll zu garantieren.

Die Vorgaben des UN-Zivil- und Sozialpaktes und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention müssen eingehalten, die Empfehlungen der UN-Grundprinzipien zum Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Opfer grober Menschenrechtsverletzungen und schwerer Völkerrechtsverstöße sowie der Deng- und Pinheiro-Prinzipien für Vertriebene sollten vollständig umgesetzt werden. Ebenfalls müssen die Anordnungen des Verfassungsgerichts etwa aus dem Urteil T-025 von 2004 und allen nachfolgenden Beschlüssen vollständig erfüllt werden.

Die Regierung sollte

- sicherstellen, dass trotz des im Gesetz 1448 von 2011 verankerten Prinzips „fiskalischer Nachhaltigkeit“ alle für die Opferentschädigung und für die Landrückgabe zuständigen Behörden ausreichend ausgestattet sind um allen Konfliktopfern ihr Recht auf vollständige Wiedergutmachung – einschließlich Landrückgabe – in der Praxis wirksam zu garantieren.
- Artikel 99 des Gesetzes 1448 von 2011 zu sogenannten „Nutzungsverträgen“ aufheben. Das Prinzip vollständiger Freiwilligkeit wie es vom kolumbianischen Verfassungsgericht bereits mehrfach bekräftigt wurde, muss den Konfliktopfern in der Entscheidung, wie sie ihre Zukunft nach der Rückgabe geraubten Landes gestalten wollen, vollumfänglich garantiert werden – auch in Fällen, in denen zurückgegebenes Land aktuell anderweitig wirtschaftlich genutzt wird.
- ihre Subventionsinstrumente zur Finanzierung neuen Wohnraums für Vertriebene den Standards für die Rückgabe und Bereitstellung von Wohnraum der Pinheiro-Prinzipien entsprechend abändern, sodass Vertriebene ihr Recht auf Wohnraum wirksam wahrnehmen können.
- sicherstellen, dass Behörden bei der Durchführung von Entschädigungs- und Landrückgabe-Verfahren intern wirkungsvoll vorgehen und untereinander effektiv zusammenarbeiten.

- sicherstellen, dass Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den gesetzlichen Bestimmungen nachkommen und sich etwa an dort festgeschriebene Fristen für die Ausführung einzelner Arbeitsschritte in den Entschädigungs- und Landrückgabe-Verfahren halten.
 - gewährleisten, dass die Kosten, die Konfliktopfern durch die Entschädigungs- und Landrückgabe-Verfahren entstehen, etwa für Reisen zu den Regionalvertretungen der Opfer- oder Landrückgabe-Behörde, vollständig von den staatlichen Stellen erstattet werden.
 - die kolumbianische Zivilgesellschaft einschließlich VertreterInnen von Opfergruppen viel stärker an der Überprüfung der Umsetzung des Gesetzes 1448 von 2011 teilhaben lassen.
 - das Instrument der Mikro-Makro-Fokalisierung zur Priorisierung bestimmter Gebiete für Landrückgaben durch ein Alternativverfahren ersetzen, welches sich nicht nur hauptsächlich an sicherheitspolitischen Kriterien orientiert. Die Auswahl von Regionen für Landrückgabe-Verfahren sollte durch ein breites Spektrum staatlicher Institutionen und RepräsentantInnen der Zivilgesellschaft einschließlich Opfergemeinden und ihrer Organisationen erfolgen.
 - den im Gesetz 1448 von 2011 verankerten differenziellen Ansatz vollständig und wirksam in den Entschädigungs- und Landrückgabe-Verfahren umsetzen:
 - Die Rechte von Frauen und Mädchen müssen in besonderer Weise geschützt und geachtet, die Verfassungsgerichtsbeschlüsse 092 von 2008, 098 von 2013 und 009 von 2015 sowie die Gesetze 1257 von 2008 und 1719 von 2014 vollständig umgesetzt werden.
 - Gleichermaßen müssen die Rechte indigener und afrokolumbianischer Gemeinden besonders geschützt und geachtet, die Vorgaben der Verfassungsgerichtsbeschlüsse 004 und 005 von 2009 sowie der ILO-Konvention 169 von 1989 vollständig umgesetzt werden.
- Alle Gesetze, die wirtschaftliche Aktivitäten auf Territorien ermöglichen, die ethnischen Gemeinden gehören oder von diesen zurückgefordert werden, und die ohne deren vorherige, freie und informierte Zustimmung ausgeführt werden, sollten eingestellt werden.
- Entschädigungs- und Landrückgabe-Verfahren für ethnische Gemeinden müssen von der Landrückgabe-Behörde effektiver durchgeführt, ihr Recht auf vorherige, freie und informierte Konsultation und Zustimmung dabei vollständig geachtet werden.

Menschen, die Land zurückfordern, und alle, die sich für Landrückgabe einsetzen, wirksam zu schützen. Ihr Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, auf Schutz vor jedweden Übergriffen und auf Nicht-Wiederholung erlittenen Unrechts muss wirksam und vollständig gewährleistet werden.

Die Regierung sollte

- sicherstellen, dass Schutzmaßnahmen für ZivilistInnen deutlich ausgeweitet, flexibler gestaltet, schneller und unbürokratischer genehmigt und wirksamer umgesetzt werden, insbesondere für Menschen, die Land zurückfordern, Vertriebene, Kleinbauern und -bäuerinnen, Landrechts-, Landrückgabe-, Opfer- und FriedensaktivistInnen, MenschenrechtsverteidigerInnen, Landrückgabe-RichterInnen sowie MitarbeiterInnen in den für Landrückgabe, Opferfürsorge und -entschädigung zuständigen Behörden.

Die Nationale Schutzstelle sollte angewiesen werden, für Menschen, die Land zurückfordern, und LandrechtsaktivistInnen ein menschenrechtsbasiertes Schutzprogramm einzuführen, welches finanziell ausreichend ausgestattet ist, einem geschlechtersensiblen und differenziellen Ansatz folgt, sowohl präventive als auch reaktive und individuelle wie kollektive Schutzinstrumente bereit hält, grundsätzlich von einem realen Risiko für die Betroffenen ausgeht, Opfer von Übergriffen zu werden, und unter aktiver Teilhabe der Betroffenen umgesetzt wird.

- entschieden und in Übereinstimmung mit diversen Empfehlungen der UN gegen die im Land aktiven paramilitärischen Gruppen vorgehen, diese vollständig auflösen und ihre Verbindungen zu Teilen der staatlichen Sicherheitskräfte und anderen staatlichen Stellen untersuchen.
- alle früheren oder weiter andauernden klandestinen Kooperationen von UnternehmerInnen und PolitikerInnen mit bewaffneten Gruppen, etwa um Menschenrechtsverletzungen zu begehen, untersuchen und strafrechtlich verfolgen.
- sicherstellen, dass das Justizsystem nicht missbraucht wird um MenschenrechtsverteidigerInnen zu attackieren und deren Arbeit durch Anklagen zu behindern, zu diskreditieren und damit zu hintertreiben, entsprechend den Empfehlungen der UN-Erklärung über MenschenrechtsverteidigerInnen von 1998 und der Resolution des UN-Menschenrechtsrates über den Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen von 2013.
- öffentlich die Legitimität des Engagements für Menschenrechte, Landrückgabe und Landrechte anerkennen, VertreterInnen staatlicher Stellen jegliche diskreditierenden Äußerungen und Beschuldigungen gegen

Gemeinden, zivilgesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen, die für Menschenrechte kämpfen, und gegen deren Arbeit untersagen, und Verstöße gegen dieses Verbot entsprechend sanktionieren.

- sicherstellen, dass Frauen und Mädchen, vor allem solche, die vertrieben worden sind oder sich für die Verteidigung von Menschen- und Grundrechten einsetzen, besonders vor Übergriffen geschützt werden.
- sicherstellen, dass indigene und afrokolumbianische Gruppen besonders vor Übergriffen wie zukünftigen Vertreibungen geschützt werden.
- **entschiedene und glaubhafte Schritte gegen die flächendeckende Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstößen in Kolumbien unternehmen:**
 - Hintergründe, Umstände, Ausmaß, Ursachen, Strategien und Akteure von Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung einschließlich Vertreibung und Landraub müssen unverzüglich, vollumfänglich und unparteiisch aufgeklärt werden, einschließlich der Komplizenschaft staatlicher Stellen.
 - Die Verantwortlichen für Vertreibung, illegale Landaneignung und Übergriffe gegen Menschen, die Land zurückfordern, und diejenigen, die sich für Landrückgabe einsetzen, müssen ebenso vollständig vor unabhängigen zivilen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden wie ihre Hintermänner und Verbündeten.
 - VertreterInnen staatlicher Stellen, die mutmaßlich zu Vertreibungen und illegaler Landaneignung beigetragen haben, etwa in stiller Zusammenarbeit mit bewaffneten Gruppen, müssen zur Verantwortung gezogen werden.
- jegliche Gesetzesinitiativen ablehnen, die den Zuständigkeitsbereich des nationalen Polizei- und Militärjustizsystems weiter ausdehnen. Dies betrifft zum Beispiel den Gesetzentwurf Nummer 85 von 2013 im Senat. Alle Straftaten, die Menschenrechtsverletzungen oder nach internationalem Recht strafbare Handlungen darstellen können – auch sogenannte „gewöhnliche“ Verbrechen – müssen von ordentlichen Gerichten des zivilen Justizsystems untersucht und verfolgt, solche Fälle, die bereits Instanzen des Polizei- und Militärjustizsystems behandeln, müssen an die zivile Justiz überstellt werden.
- jedwede gesetzliche Maßnahme aufheben, die es MenschenrechtsverbrecherInnen wie den für Vertreibung Verantwortlichen möglich machen würde, Verfahren vor ordentlichen zivilen Gerichten zu entgehen. Dazu gehört zum Beispiel der sogenannte Rechtsrahmen für den Frieden.

AMNESTY INTERNATIONAL EMPFIEHLT, DASS DIE LANDRÜCKGABE-RICHTERINNEN ERWÄGEN, IN IHREN URTEILEN

- zu gewährleisten, dass Menschen, die Land zurückfordern, ein Entschädigungspaket erhalten, welches die ihnen durch Vertreibung und Landraub entstandenen Verluste vollumfänglich berücksichtigt und ausgleicht. Dies zum Beispiel mit Blick auf ihre früheren Tätigkeiten, Bildung, Sozial- und Gesundheitsleistungen, Schäden an ihrem materiellen Eigentum sowie Einbußen sowohl bei ihrem tatsächlichen als auch dem erwartbaren Arbeitseinkommen.
- zu Landbesitzrechten für Frauen die häufig unsichtbare Rolle, die diese in der Bewirtschaftung von Land innehaben, vollständig zu berücksichtigen und dafür nicht ausschließlich rechtliche und notarielle Dokumente wie etwa Besitzurkunden heranzuziehen. Sie sollten zudem die besonderen Erfahrungen von Frauen im bewaffneten Konflikt ausreichend würdigen und die Barrieren aufzeigen, die verhindert haben, dass viele Frauen bisher ihre Rechte wirksam wahrnehmen konnten.
- dafür Sorge zu tragen, dass Landbesitztitel innerhalb der gesetzlich dafür vorgeschriebenen Fristen ausgestellt werden.
- dafür Sorge zu tragen, dass Fristen gesetzt sind, innerhalb derer die von ihnen angeordneten, begleitenden Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten und auszuführen sind.
- auch die möglicherweise verwundbare Situation eventueller Gegenparteien bzw. LandbesetzerInnen zu berücksichtigen, wenn sie diese als „gutwillig frei von Schuld“ erachten. Entsprechend sollten sie dafür Sorge tragen, dass diesen ihr im Gesetz 1448 von 2011 verbrieftes Recht auf Kompensation auch tatsächlich gewährleistet wird.
- besonderes Augenmerk auch auf die Untersuchung der Ursachen und Folgen von Vertreibung und Landraub sowie auf die Identifizierung der dafür im strafrechtlichen Sinne Verantwortlichen zu legen. Entsprechend sollten sie diese Umstände in ihren Urteilen deutlich herausstellen und die Generalstaatsanwaltschaft zur Strafverfolgung dieser Verbrechen aufrufen.

GLOSSAR

Abteilung für ganzheitliche nachrichtendienstliche Aufklärung zur Landrückgabe im Verteidigungsministerium: *Centro Integrado de Inteligencia para la Restitución de Tierras, CI2RT*

Abteilung für Personenschutz der Bundespolizei: *Dirección de Protección y Servicios Especiales, DIPRO*

Antidrogeneinheit der Bundespolizei: *Dirección de Antinarcóticos, DIRAN*

Beobachtungsstelle zur Landrückgabe und der Regelung von Rechten über landwirtschaftliches Eigentum: *Observatorio de Restitución y Regulación de Derechos de Propiedad Agraria, ORRDPA*

Beratungsstelle zu Menschenrechten und Vertreibung: *Consultoría para los Derechos Humanos y el Desplazamiento, CODHES*

Bewaffnete Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens: *Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia, FARC*

Departamentverwaltung: *gobernación* bzw. *administración departamental*

Familien-Agrar-Einheit: *Unidad Agrícola Familiar, UAF*

Frühwarnsystem über Gefahren für das Leben und die physische und psychische Integrität von Personen der staatlichen Ombudsstelle für Menschenrechte: *Sistema de Alertas Tempranas, SAT*

Gebietsverwaltung und ihre Institutionen auf Departamental- und Gemeindebezirksebene: *entidad territorial*

Gemeindebezirks- / Kommunalverwaltung: *municipio* bzw. *administración municipal*

Generalstaatsanwaltschaft: *Fiscalía General de la Nación, FGN*

Generalinspektion des Staates: *Procuraduría General de la Nación, PGN*

Grundbuchamt: *Oficina de Registro de Instrumentos Públicos, ORIP*

Institut für Geografie Agustín Codazzi: *Instituto Geográfico Agustín Codazzi, IGAC*

Kolumbianisches Institut für Agrarreform: *Instituto Colombiano de Reforma Agraria, INCORA*

Kolumbianisches Institut für ländliche Entwicklung: *Instituto Colombiano de Desarrollo Rural, INCODER*

Kolumbianisches Institut für Familienfürsorge: *Instituto Colombiano de Bienestar Familiar, ICBF*

(Lokal-)Komitee für Landrückgabe: *Comité Operativo Local de Restitución de Tierras, COLR*

Komitee für Übergangsgerechtigkeit: *Comité (Territorial) de Justicia Transicional, C(T)JT*

Komitee zur Risikobewertung und Empfehlung von Schutzmaßnahmen: *Comité de Evaluación de Riesgos y Recomendación de Medidas, CERREM*

Kommission zur Kontrolle der öffentlichen Politik gegen Vertreibung: *Comisión de Seguimiento a la Política Pública sobre Desplazamiento Forzado, CSPPDF*

Kongress: *Congreso de la República* (nationales Parlament, bestehend aus Senat, *Senado de la República*, und Repräsentantenkammer, *Cámara de Representantes*)

„kriminelle Banden“ (der „gewöhnlichen Kriminalität“): *bandas criminales (de la delincuencia común)*, Bacrim

Landrückgabe-Behörde: *Unidad Administrativa Especial de Gestión de Restitución de Tierras Despojadas, UAEGRD*

Ministerium für Arbeit: *Ministerio de Trabajo, MinTrabajo*

Ministerium für Gesundheit und soziale Fragen: *Ministerio de Salud y Protección Social, MinSalud*

Ministerium des Innern: *Ministerio del Interior, MinInt*

Ministerium für Justiz und Recht: *Ministerio de Justicia y del Derecho, MinJusticia*

Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: *Ministerio de Agricultura y Desarrollo Rural, MinADR*

Ministerium für nationale Bildung: *Ministerio de Educación Nacional, MinEducación*

Ministerium für nationale Verteidigung: *Ministerio de Defensa Nacional, MinDefensa*

Ministerium für öffentliche Kontrolle: *Ministerio Público, MinPúblico*

Ministerium für Wohnraum, Stadt- und Gebietsentwicklung: *Ministerio de Vivienda, Ciudad y Territorio, MinVCT*

Nationales Amt zur Registrierung des Personenstandes: *Registraduría Nacional del Estado Civil, RNEC*

Nationale Antidrogenbehörde: *Departamento Nacional de Estupefacientes, DNE*

Nationaler Ausbildungsdienst: *Servicio Nacional de Aprendizaje, SENA*

Nationale Befreiungsarmee: *Ejército de Liberación Nacional, ELN*

Nationales Institut für Rechtsmedizin und Forensische Wissenschaften: *Instituto Nacional de Medicina Legal y Ciencias Forenses, INMLCF*

Nationale Kommission für Entschädigung und Versöhnung: *Comisión Nacional de Reparación y Restitución, CNRR*

Nationale Planungsbehörde: *Departamento Nacional de Planeación, DNP*

Nationaler Rechnungshof: *Contraloría General de la República, CGR*

Nationale Schutzstelle: *Unidad Nacional de Protección, UNP*

Nationaler Sicherheitsrat: *Consejo de Seguridad Nacional*

Nationales Statistikamt: *Departamento Administrativo Nacional de Estadística, DANE*

Nationales System für ganzheitliche Opferfürsorge und Opferentschädigung: *Sistema Nacional de Atención y Reparación Integral a las Víctimas, SNARIV*

Nationales Zentrum für Denken an die Geschichte: *Centro Nacional de Memoria Histórica, CNMH*

Oberaufsichtsbehörde für das Notariat und öffentliche Registrar: *Superintendencia de Notariado y Registro, SNR*

Oberste Verwaltungsbehörde für Soziale Wohlfahrt: *Departamento Administrativo de Prosperidad Social, DPS*

Oberster Gerichtshof, Revisionskammer für Zivilsachen: *Corte Suprema de Justicia, Sala de Casación Civil*

staatliche nationale Ombudsstelle für Menschenrechte: *Defensoría del Pueblo, DP*

staatliche Ombudsstelle für Menschenrechte der Gemeinden: *Personería*

Opfer(entschädigungs)-Behörde: *Unidad Administrativa Especial de Atención y Reparación Integral para las Víctimas, UAEARIV*

Regionalzentrum für ganzheitliche Betreuung von Konfliktopfern: *Centro de Atención Integral a Víctimas, CAIV*

staatliche Sicherheitskräfte (Nationale Polizei bzw. Bundespolizei und Nationales Militär): *Fuerza Pública, FPPP (Policía Nacional de Colombia, PONAL, und Ejército Nacional de Colombia, EIC)*

Sondereinheit für Strafverfahren im Rahmen des Gesetzes 975 von 2005 „für Gerechtigkeit und Frieden“ der Generalstaatsanwaltschaft: *Unidad Nacional de Fiscalías para la Justicia y la Paz, UFJP*

Sondereinheit für Verschwindenlassen und Vertreibung der Generalstaatsanwaltschaft: *Unidad Nacional contra los Delitos de Desaparición y Desplazamiento Forzados, UNCEDES*

Sonderkammer für Landrückgabe innerhalb der zivilen Kammern der ordentlichen Landgerichte: *Juzgado del Circuito Judicial Especializado en Restitución de Tierras (kurz Juzgado de Restitución de Tierras)*

Sonderkammer für Landrückgabe innerhalb der zivilen Senate der ordentlichen Oberlandesgerichte: *Tribunal Superior del Distrito Judicial, Sala Civil, Especializado en Restitución de Tierras (kurz Tribunal de Restitución de Tierras)*

Sondereinheit zur Aufstandskontrolle der Bundespolizei: *Escuadrón Móvil Antidisturbios, ESMAD*

Sonderzonen für Wirtschaft und Entwicklung im ländlichen Raum: *Zonas de Interés de Desarrollo Rural y Económico, ZIDRES*

Technische Einheit zur Informationsrecherche und -analyse: *Cuerpo Técnico de Recopilación y Análisis de Información, CTRAI*

UN-Büro für Drogen- und Verbrechenbekämpfung: *United Nations Office on Drugs and Crime, UNODC*

UN-Entwicklungsprogramm: *United Nations Development Programme, UNDP*

UN-Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation: *Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO*

UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge: *United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR*

UN-Hochkommissariat für Menschenrechte: *United Nations High Commissioner for Human Rights, UNHCHR*

Vereinigte Selbstverteidigungskräfte von Kolumbien: *Autodefensas Unidas de Colombia, AUC*

Vorprüfungsgruppe: *Grupo de Valoración Preliminar, GVP*

Zentralregister für gewaltsam geraubtes und verlassenes Land: *Registro de Tierras Despojadas y Abandonadas Forzosamente, RTDAF*

Zentralregister für Konfliktopfer: *Registro Único de Víctimas, RUV*

Zentralregister für verlassene Parzellen und Territorien: *Registro Único de Predios y Territorios Abandonados, RUPTA*

Zentrum für Monitoring von Binnenvertreibung: *Internal Displacement Monitoring Center, IDMC*

ANMERKUNGEN

- * Soweit neuere Informationen vorhanden, wurden alle Angaben des Originalberichts *A land title is not enough. Ensuring sustainable land restitution in Colombia* (Index: AMR 23/031/2014) aktualisiert. Die zur Erstellung dieser Publikation verwendeten Quellen sind dort verzeichnet.
- I Die Angabe gibt den Stand der im staatlichen Zentralregister für Opfer zum 1. Juni 2015 erfassten Menschen wieder, die 2013 vertrieben wurden (siehe <http://mni.unidadvictimas.gov.co>). Weiterhin sind dort bisher 158.650 Personen erfasst, die 2014 vor Gewalt geflohen sind. Jedoch zeigen viele ihre Vertreibung erst Monate oder Jahre später an; die Zahl gibt daher lediglich ein vorläufiges Bild für 2014 wieder.
- II Die verschiedenen Gini-Koeffizienten oder -Indizes geben die Besitzverteilung von bestimmten Gütern wie Land, aber auch von Einkommen und Vermögen auf eine bestimmte Anzahl von Personen wieder. Der Wert 1 entspricht dabei einer maximal möglichen Ungleichheit, der Wert 0 einer maximal möglichen gleichen Besitzverteilung.
- III Die Schwellen zur Berechnung (monetärer) Armut bzw. extremer Armut im Landesdurchschnitt liegen dabei mit 107 US-Dollar bzw. 48 US-Dollar, jeweils monatlich pro Kopf, bereits höher als die auf ausschließlich ländliche Gebiete angewandten Grenzwerte. Alle Zahlen geben die Situation für 2013 wieder.
- IV Die Arbeitsweise der Behörden und die genauen Verfahren für einzelne Wiedergutmachungsleistungen regeln verschiedene Rechtsverordnungen (*decretos reglamentarios*) zum Gesetz 1448, die vor allem gegen Ende des Jahres 2011 erlassen wurden: Das Dekret 4800 von 2011 führt die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes 1448 weiter aus. Die Dekrete 4801 und 4802 von 2011 richten jeweils die Landrückgabe-Behörde UAEGRD und die Opfer(entschädigungs)-Behörde UAEARIV ein. Das Dekret 4829 von 2011 führt Kapitel III (Art. 72 bis 122) im Abschnitt IV des Gesetzes 1448 näher aus, in welchem das Landrückgabe-Verfahren geregelt wird. Die sog. „Gesetzes-Dekrete“ (*decreto ley*, auch Dekrete „mit Gesetzeskraft“ [„con fuerza de ley“]) 4633 und 4635 von 2011 regeln, in Übereinstimmung mit Art. 2, Abs. 2 und Art. 205 des Gesetzes 1448, die Entschädigung speziell von indigenen bzw. afrokolumbianischen Gruppen sowie die Rückgabe von Kollektivterritorien an diese.
- V So sehen es zum Beispiel viele Schwerpunkte im aktuellen, von 2014 bis 2018 gültigen Nationalen Entwicklungsplan (*Plan Nacional de Desarrollo*) der Regierung vor. Unter dem Titel „Alle für ein neues Land“ (*Todos por un nuevo país*) ist er über das Gesetz 1753 am 9. Juni 2015 nach Verabschiedung im Kongress und anschließender Unterzeichnung durch Präsident Santos in Kraft getreten.
- VI Am 16. April 2015 brachte die Regierung dazu als letzten Versuch den Gesetzentwurf 223 von 2015 in den Kongress ein, nachdem sie zuvor einen früheren Entwurf – Entwurf Nr. 133 von 2014 – Ende März 2015 zurückgezogen hatte. Zuvor hatte die Regierung bereits vier ähnliche Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht, die sie hernach entweder selbst revidierte oder die vom Verfassungsgericht verworfen wurden. Das Allgemeine Gesetz über Land und ländliche Entwicklung befindet sich derzeit nach wie vor im Konsultationsverfahren mit ethnischen Gruppen und wird noch nicht als Gesetzentwurf im Parlament debattiert.
- VII Die letzte offizielle Angabe der Landrückgabe-Behörde über die Gesamtfläche, für die Landrückgabe-Anträge gestellt wurden, stammt vom 30. Juni 2014: Sie belief sich – bei einer Gesamtzahl von 64.815 Anträgen, die 43.922 Personen für 52.701 Parzellen gestellt hatten – auf 3,7 Millionen Hektar.
- Bei nunmehr 72.623 Landrückgabe-Anträgen am Ende des Jahres ist deshalb von einer ungefähren Gesamtfläche von etwa vier Millionen Hektar zurückgeforderten Landes auszugehen.
- VIII Von diesen 25.215 Anträgen wiederum wurden bis zum selben Stichtag 9.711 von der Landrückgabe-Behörde bearbeitet, als berechtigt beschieden und in das staatliche Zentralregister für gewaltsam geraubtes und verlassenes Land RTDAF aufgenommen. Das in diesen

Anträgen zurückgeforderte Land erstreckt sich auf eine Gesamtfläche von 428.041 Hektar.

Das Zentralregister für gewaltsam geraubtes und verlassenes Land RTDAF wurde mit dem Gesetz 1448 neu eingerichtet und wird von der Landrückgabe-Behörde geführt. Dass zurückgefordertes Land in dieses Verzeichnis aufgenommen worden ist, ist Voraussetzung um später bei den Sondergerichten für Landrückgabe Klage bzw. einen Gerichtsantrag auf Rückgabe geraubten Landes zu stellen.

Für 7.269 der 9.711 in diesem Zentralregister verzeichneten Anträge sind bisher Klagen auf Landrückgabe bei Gericht eingereicht worden.

IX Im Beschluss (auto) 119 vom 24. Juni 2013 hat das kolumbianische Verfassungsgericht die generelle Praxis des Staates, Menschen, die durch „kriminelle Banden“ der „gewöhnlichen Kriminalität“ vertrieben worden sind, nicht als Vertriebene anzuerkennen, für verfassungswidrig befunden und die zuständigen Behörden angewiesen, alle Menschen, die Opfer einer solchen Straftat geworden sind und dies angezigt haben, unverzüglich in das staatliche Zentralregister für Konfliktopfer RUV aufzunehmen. Explizit bekräftigte das Gericht, der Staat müsse Vertriebenen allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Opfer des in Kolumbien wie international strafbaren Deliktes „Vertreibung“ und dadurch verursachten Schäden Zugang zu ihren Rechten sowohl auf Schutz (*protección*), Unterstützung (*asistencia*) und Fürsorge (*atención*) als auch auf Wahrheit (*verdad*), Gerechtigkeit (*justicia*), Wiedergutmachung (*reparación*) und Nicht-Wiederholung erlittenen Unrechts (*garantías de no repetición*) gewähren. Erhalten müssten sie diesen Zugang unabhängig von den Verantwortlichen dieses Verbrochens, deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten bewaffneten Gruppe und davon, ob Menschen nun aus begründeter Furcht vor Übergriffen im bewaffneten Konflikt oder in einem Zustand generalisierter Gewalt, massiver Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstöße, vor denen der Staat nicht ausreichend schützt, geflohen sind.

Weil der Staat außer den Instrumenten des Gesetzes 1448 seit dessen Inkrafttreten keine Alternativmechanismen bereit halte, um Vertriebenen wirksam Schutz, Unterstützung und Fürsorge zu garantieren, könnten sie zumindest diese Rechte, so das Gericht, nur innerhalb des mit dem Gesetz 1448 geschaffenen Systems wirksam wahrnehmen.

Um Zugang zu diesem System zu erhalten, müssten sie aber im Zentralregister für Opfer erfasst sein – und daher ohne Ausnahme in dieses aufgenommen werden.

Ob „gewöhnliche kriminelle Banden“ Vertriebene in einem „engen und ausreichenden Bezug zum internen bewaffneten Konflikt“ (*en relación cercana y suficiente con el conflicto armado interno*) vertrieben und sie damit zu Konfliktopfern gemacht hätten, die sodann auch ihre Rechte auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung im Rahmen des Gesetzes 1448 von 2011 geltend machen dürften, müsse nach Ansicht des Gerichts für jeden Fall einzeln und anhand diverser Kriterien geprüft werden. Jedenfalls sei es dem Gericht zufolge aber grundsätzlich unzulässig, Opfern von Straftaten wie Vertreibung diese Rechte pauschal und einzig in Abhängigkeit von den Tätern zu verweigern, indem, sobald diese als zugehörig zu einer auf bestimmte Weise klassifizierten Gruppe identifiziert worden sind – etwa unter dem Label „Bande gewöhnlicher Kriminalität“ – ihre Taten automatisch als „nicht im Konflikt begangen“ gelten.

Deutlich verwies das Verfassungsgericht in seinem Beschluss auch auf sein Urteil C-781 vom 10. Oktober 2012. Bereits hier hatten die RichterInnen klargestellt, dass bei Zweifeln, ob eine Person Opfer von Gewaltakten im Rahmen des bewaffneten Konfliktes geworden ist oder nicht, die Interpretation der Tatumsstände grundsätzlich zugunsten der Betroffenen zu führen sei. Der „bewaffnete Konflikt“ drücke sich in Kolumbien in vielfältigsten Gewaltformen, Akteurskonstellationen und Tatsituationen

aus. Auch Personen, gegen die „kriminelle Banden“ der „gewöhnlichen Kriminalität“ Verbrechen verübt haben, oder die in einer Situation generalisierter Gewalt Opfer von Straftaten geworden sind, können Konfliktopfer sein. Für die individuelle Prüfung ihrer Opfereigenschaft benannte das Gericht deshalb eine ganze Reihe von Kriterien.

X Urteil C-715 des Verfassungsgerichts vom 13. September 2012.

XI Dies liegt darin begründet, dass Menschen, die einer nicht-staatlichen bewaffneten Gruppe angehören oder angehört haben, automatisch von einer Anerkennung als Opfer des Konfliktes ausgeschlossen sind. Eine Ausnahme bilden hier Minderjährige: Sie können als Konfliktopfer anerkannt werden, solange sie ihre nicht-staatliche bewaffnete Gruppe vor Erreichen der Volljährigkeit verlassen haben.

XII Als falsos positivos („falsche Erfolgsmeldungen“) werden in Kolumbien tausende außergerichtliche Hinrichtungen bezeichnet, die Angehörige der Streitkräfte vor allem zwischen 2002 und 2010 gegen ZivilistInnen, meist junge Männer, verübten. Gemeinsam ist allen Taten, dass die Opfer unter fadenscheinigen Versprechungen wie zum Beispiel der Aussicht auf Arbeit an abgelegene Orte gelockt, dort heimtückisch ermordet, in Guerrilla-Uniformen gekleidet und anschließend von den Streitkräften als vermeintlich im Kampf gefallene Guerilla-KämpferInnen präsentiert wurden. Die Verbrechen hatten Methode: Über ein internes Belohnungssystem, geregelt etwa in der sog. „Permanente Weisung“ (*Directiva Ministerial Permanente*) Nr. 29 des Verteidigungsministeriums vom 17. November 2005, zahlte das Militär für jedes gefallene, angebliche Guerilla-Mitglied ein Kopfgeld an die TäterInnen in den eigenen Reihen oder gewährte Vergünstigungen wie Beförderungen oder längeren Urlaub. Mittels der Anreize sollten die SoldatInnen dazu animiert werden, die Statistik militärischer Erfolge im Kampf gegen die Guerilla-Gruppen „aufzubessern“. Die Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens untersucht aktuell die Tötung von über 4.380 Personen durch staatliche Sicherheitskräfte, wobei der Großteil der Taten Charakteristika außergerichtlicher Hinrichtungen – vor allem im Modus der falsos positivos – aufweist.

XIII Dieser Prozentsatz gibt die Situation bis Ende Februar 2014 wieder. Die Zahl der zum Landrückgabe-Verfahren zugelassenen Anträge meint die in das Zentralregister RTDAF eingetragenen Anträge auf Landrückgabe. Denn die Aufnahme der zurückgeforderten Fläche in das Zentralregister ist Voraussetzung dafür, um bei den Sondergerichten für Landrückgabe Klage bzw. einen Gerichtsantrag auf Rückgabe geraubten Landes zu stellen (siehe Anmerkung VIII).

Zum 31. Dezember 2014 lag die Zahl der in den RTDAF aufgenommenen Anträge auf Landrückgabe bei 9.711.

XIV Siehe Anmerkung IV.

XV Offizielle Angaben oder Schätzungen darüber, wieviel Land indigenen und afrokolumbianischen Gruppen im bewaffneten Konflikt Kolumbiens geraubt worden ist, existieren nicht. Die Rückgabe von Kollektivland bei der Landrückgabe-Behörde beantragt hatten ethnische Gemeinden bis zum 31. Dezember 2014 für eine Fläche von rund 1,3 Millionen Hektar.

XVI Nur wenn die Behörden feststellen, dass dem Kollektivland und/oder seinen BewohnerInnen Schäden und Verluste durch den bewaffneten Konflikt entstanden sind, wird es in das Zentralregister RTDAF aufgenommen. Die Aufnahme in das Verzeichnis ist auch im kollektiven Landrückgabe-Verfahren zwingende Voraussetzung, um bei Gericht die Rückgabe geraubten Landes zu erwirken (siehe Anmerkung VIII).

XVII Für den Zeitraum zwischen 2008 und August 2013 untersucht die Behörde 56 Morde an Menschen, die gestohlenen Land zurückforderten, und an VertreterInnen von Landrückgabe-Organisationen; 30 davon entfallen allein auf den Zeitraum von 2010 bis Juni 2013.

XVIII Angaben reichen bis 2013. In einem Bericht von 2014 dokumentierte CODHES für 15 Departamentos 18 zwischen 2011 und 2013 verübte Morde an Menschen, die sich in irgendeiner Weise für Landrückgabe einsetzten. Forjando Futuros wiederum spricht in einem Bericht von 2015 von 67 seit 2008 ermordeten SprecherInnen von Gemeinden, die Land zurückfordern.

XIX Für 2013 registrierte das Netzwerk sogar 78 solcher Taten, für 2012 69.

XX Neben Mord umfassen die vom Programa Somos Defensores dokumentierten Übergriffe auf MenschenrechtsverteidigerInnen die Tatbestände der Drohung, des tätlichen Angriffs bzw. Attentats, des willkürlichen Festhaltens bzw. der willkürlichen Verhaftung, Verschwindenlassen, des Missbrauchs des Strafjustizsystems und Dateneidstahl.

XXI Amnesty International dokumentierte diese Drohungen unter anderem in verschiedenen Eilaktionen, siehe etwa AMR 23/1216/2015 (16. März 2015, UA-229/2014-3), AMR 23/003/2015 (23. Januar 2015, UA-009/2015-1), AMR 23/001/2015 (15. Januar 2015, UA-009/2015), AMR 23/036/2014 (15. Dezember 2014, UA-229/2014-2), AMR 23/033/2014 (27. Oktober 2014, UA-229/2014-1) und AMR 23/030/2014 (11. September 2014, UA-229/2014).

XXII Nach eigenen Angaben gewährte die Nationale Schutzstelle 2014 außerdem Schutzmaßnahmen für 673 Vertriebene, 652 MenschenrechtsverteidigerInnen, 407 VertreterInnen ethnischer Gruppen und 1.958 Überlebende von Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstößen. Insgesamt hat die Behörde im Zeitraum Januar 2012 bis Juni 2014 insgesamt rund 17.000 Anträge auf Schutz erhalten. Davon entfielen 5.872 Anträge auf MenschenrechtsverteidigerInnen von denen 2.611 positiv beschieden und alle übrigen abgelehnt wurden. 2012 erhielten insgesamt 8.073 Personen Schutzmaßnahmen der Behörde, 2013 waren dies 10.800 und 2014 7.519 Personen. Über 50 Prozent derjenigen, denen die Behörde Schutz zubilligt, sind derzeitige oder ehemalige Staatsbedienstete (*funcionarios/as públicos/as*).

XXIII Die drei Arbeitsgruppen existieren parallel für verschiedene Personengruppen mit besonderer Schutzbedürftigkeit, etwa MenschenrechtsverteidigerInnen oder LandrechtsaktivistInnen. Sie setzen sich dementsprechend aus unterschiedlichen staatlichen Stellen zusammen. Auch VertreterInnen von NRO sind zumindest im CERREM repräsentiert.

XXIV Nach Informationen von Amnesty International entwickelt die Nationale Schutzstelle derzeit zumindest ein solches kollektives Schutzwerkzeug.

XXV Rund 4.200 Paramilitärs nahmen am juristischen Demobilisierungsprozess unter dem Gesetz 975 von 2005 teil. Unter der Bedingung Zeugnis über ihre Verbrechen, den Aufbau und die Operationsweise der jeweiligen bewaffneten Gruppe, der sie angehört hatten, abzugeben, die geistigen und materiellen Hintermänner ihrer Taten zu benennen und von ihnen geraubtes Eigentum zurückzugeben, erhielten sie sodann Zugang zu einem Sonderjustizsystem, das ihre Taten mit Alternativstrafen zwischen fünf und höchstens acht Jahren Gefängnis sanktionieren darf. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden viele der etwa 4.200 Paramilitärs unmittelbar nach ihrer Demobilisierung in Haft genommen, in der sie bis mindestens zum Abschluss ihres jeweiligen Gerichtsverfahrens vor den Sondertribunalen des Gesetzes 975 verbleiben sollten. Weil viele in dieser Untersuchungshaft mittlerweile die Maximalstrafe von acht Jahren Gefängnis, die die Justiz überhaupt verhängen darf, abgesessen haben, können sie nun ihre vorläufige Haftentlassung „auf Probe“ beantragen – unabhängig davon, ob das Verfahren, in dem über ihre eigentliche Strafe entschieden werden sollte, bereits abgeschlossen ist oder nicht.

XXVI Nach Angaben der Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens lagen deren Sondereinheit für Verschwindenlassen und Vertreibung, UNCODES, bis Februar 2014 14.721 Fälle von Vertreibung vor. Ihrer Sondereinheit für Strafverfahren im Rahmen des Gesetzes 975 von 2005 „für Gerechtigkeit und Frieden“, UFJP, wurden bis Februar 2014 in allen 16 von ihr vorrangig geführten Strafverfahren gegen demobilisierte Paramilitärs und Guerrilla-KämpferInnen insgesamt 9.378 Fälle von Vertreibung bekannt. Die StaatsanwältInnen der UFJP sind für die Anklagen gegen die über das Gesetz 975 von 2005 demobilisierten Paramilitärs – und Guerrilla-KämpferInnen – verantwortlich. Seit einiger Zeit wendet die Anklage-Behörde ein Priorisierungsschema auf von ihr geführte Verfahren an und versucht, vergangene Verbrechen vor allem über die Auswahl von Schlüsselpersonen aufzuarbeiten, die als Hauptverantwortliche für gravierende und exemplarische Menschenrechtsverletzungen gelten. Alle anderen Straftaten demobilisierter Angehöriger bewaffneter Gruppen werden von der UFJP derzeit nicht untersucht.

Nach Recherchen von Human Rights Watch (*The risk of returning home. Violence and threats against displaced people reclaiming land in Colombia*. New York, September 2013) lagen bei der Sondereinheit für Vertreibung UNCODES der Generalstaatsanwaltschaft bis Januar 2013 17.109 Fälle von Vertreibung; sie haben in gerade 28 Fällen zu Verurteilungen geführt. Im Zuständigkeitsbereich der UFJP, der bis März 2013 rund 11.000 Fälle von Vertreibung vorlagen, wurden von den Sondergerichten des Gesetzes 975 Demobilisierte nur in sechs Fällen auch für Vertreibung verurteilt. Darüber hinaus bearbeiteten bis Januar 2013 regionale StaatsanwältInnen, die weder UNCODES noch UFJP angehörten, landesweit 20.667 weitere Vertreibungsfälle; 20.485 davon waren bis zu diesem Zeitpunkt nicht über das Stadium der Voruntersuchung (*indagación previa* bzw. *investigación previa*) hinausgekommen, so Human Rights Watch.

XXVII Im Urteil C-579 vom 28. August 2013 billigte das Verfassungsgericht Kolumbiens zwar die Reform, verbot aber die Möglichkeit einer Komplett-aussetzung von Haftstrafen zumindest für diejenigen, „Hauptverantwortlichen“, die systematisch begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord oder Kriegsverbrechen für schuldig befunden wurden. Jedoch gestattet der Urteilsspruch weiterhin, „alternative Strafen“ (*pena alternativa*) gegen alle für Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstöße Verantwortlichen zu verhängen. Zudem legen weder der Rechtsrahmen für den Frieden selbst noch das Urteil des Verfassungsgerichts eine klare Definition der Kategorie „Hauptverantwortliche“ fest oder benennen eindeutige Kriterien, wie die Hauptverantwortlichkeit von TäterInnen zu bestimmen sei.

XXVIII Alle Angaben hier beziehen sich auf den vom Verteidigungsministerium im September 2013 in den kolumbianischen Kongress eingebrachten Gesetzentwurf (*proyecto de ley*) mit den Zeichen *núm. 85 de 2013 im Senat* bzw. *núm. 210 de 2014* in der RepräsentantInnenkammer. Er wurde im Parlament am 16. bzw. 17. Juni 2015 nach vier Debatten angenommen und muss nun noch von Präsident Santos unterzeichnet werden. Insgesamt sind derzeit fünf Gesetzgebungsverfahren im Kongress anhängig bzw. abgeschlossen, die auf verschiedenen Ebenen versuchen die Zuständigkeiten der Polizei- und Militärgerichtsbarkeit auszudehnen. Neben dem Entwurf Nr. 85-2013 / 210-2014 – dem in dieser Hinsicht weitreichendsten Vorhaben – sind dies die Entwürfe *proyecto de ley* *núm. 129 de 2014* und *proyecto de acto legislativo* *núm. 22 de 2014 im Senat / núm. 167 de 2014* in der RepräsentantInnenkammer, die die Regierung dem Parlament im Oktober bzw. Juni 2014 zur Debatte vorgelegt hatte. Während der Kongress den Entwurf Nr. 129-2014 am 22. Juni 2015 vorerst zurückstellte, verabschiedete er bereits am 10. Juni 2015 den Entwurf 22-2014 / 167-2014. Mit dieser Reform des Verfassungsartikels 221 können nun mit wenigen Ausnahmen sämtliche strafbare Handlungen, die staatliche Sicherheitskräfte in ihrem aktiven Dienst und im Zusammenhang mit diesem begangen haben, von den Organen der Polizei- und Militärjustiz bearbeitet werden – darunter Tötungsdelikte und potenziell auch schwere Sexualstrafaten. Darüber hinaus berät der Kongress seit 2014 über zwei Entwürfe zur Reform der Polizei- und Militärjustiz von Abgeordneten um den früheren Präsidenten Kolumbiens und heutigen Senator Álvaro Uribe Vélez. Die drei wichtigsten staatlichen Kontrollorgane Kolumbiens – die Generalinspektion des Staates, die staatliche nationale Ombudsstelle für Menschenrechte und der Nationale Rechnungshof – haben bereits mehrere umfassende Prüfberichte zur Umsetzung des Gesetzes 1448 vorgelegt. Sie zeigen gerade in diesem Abschnitt des Landrückgabe-Verfahrens zahlreiche Missstände auf, erläutern deren komplexe Ursachen im Detail und sprechen viele Empfehlungen aus, wie diese behoben werden können. Siehe etwa die Berichte *Segundo informe de seguimiento y monitoreo a la implementación de la Ley de Víctimas y Restitución de Tierras*. 2012 – 2013 der *Comisión de seguimiento de los organismos de control* (Bogotá, August 2013) und *Primer Informe al Congreso de la República sobre la implementación de la Ley de Víctimas y Restitución de Tierras*. 2013 – 2014. der *Comisión de Seguimiento y Monitoreo al Cumplimiento de la Ley 1448 de 2011* (Bogotá, August 2014).

XXX Im Urteil C-715 vom 13. September 2012 und nochmals im Urteil C-820 vom 18. Oktober 2012.

KÄSTEN

- (a) So definierte bereits das Gesetz 135 von 1961 die Familien-Agrar-Einheit. Die konkrete Maximalgröße einer UAF wird durch das INCODER regionalspezifisch bis auf Gemeindebezirksebene skaliert festgelegt. Die Flächenausdehnung hängt unter anderem von der Qualität der Böden ab, sodass für relativ homogene Böden jeweils ähnliche Werte gelten.
- (b) Die Bedeutung von Landreformen und Landbesitzstrukturen möglichst nachhaltig zu gestalten und etwa Ernährungssicherheit für alle BewohnerInnen eines Landes zu gewährleisten, ist international insbesondere in den *Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern* der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) der UN von 2012 festgehalten (*FAO Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the Context of National Food Security*).
- (c) Eine Studie der Kommission zur Kontrolle der öffentlichen Politik gegen Vertreibung CSDPPF ermittelte 2010, dass bei rund 6,6 Millionen Hektar Land, das Vertriebene in Kolumbien verlassen hätten, die Betroffenen nach ihrer Vertreibung nur auf rund 495.500 Hektar wieder zurückgekehrt seien – jedoch nicht notwendigerweise mit Hilfe einer Rückkehrbegleitung bzw. einer formalisierten Rückgabe des gestohlenen Landes durch die Behörden. Es ist davon auszugehen, dass viele dieser Menschen heute über das Gesetz 1448 versuchen, ihren Landbesitz zu formalisieren.
- (d) Dieses Verzeichnis firmierte zunächst als sog. Zentralregister für Parzellen (*Registro Único de Predios, RUP*) und wurde später in Zentralregister für verlassene Parzellen und Territorien (*Registro Único de Predios y Territorios Abandonados, RUPTA*) umbenannt. Im Gesetz 1448 ist nicht explizit geregelt, ob überhaupt und wie gegebenenfalls Einträge aus dem Zentralregister für verlassene Parzellen und Territorien RUPTA in das mit dem Gesetz neu geschaffene Zentralregister für gewaltsam geraubtes und verlassenes Land RTDAF überführt werden sollen. Wichtige Informationen über große Flächen geraubten Landes könnten dabei verloren gehen.
- (e) In diesem Fonds sammelt und erfasst INCODER die in seinem Besitz befindlichen Brachflächen, die etwa an Landlose, Kleinbauern und -bäuerinnen vergeben werden können.
- (f) Das Programm führte die ebenfalls mit dem Gesetz geschaffene Nationale Kommission für Entschädigung und Versöhnung CNRR. Sie ging später in den verschiedenen Institutionen auf, die das Opferentschädigungs- und Landrückgabe-Gesetz 1448 neu geschaffen oder modifiziert hat, unter anderem dem Nationalen Zentrum für Andenkan und die Geschichte CNMH.
- (g) Rund ein Drittel aller von Januar 2012 bis Februar 2015 in Landrückgabe-Verfahren zurückgegebenen Parzellen wurde zuvor enteignet, von den übrigen zwei Dritteln dieser Flächen wurden die BewohnerInnen durch Gewalt verdrängt. Dabei wurden in 84 Prozent der Fälle von Enteignung und in 46 Prozent der Fälle von erzwungenem Verlassen Paramilitärs als TäterInnen identifiziert.
- (h) So etwa die Urteile C-418 von 2002, T-382 von 2006 oder C-030 von 2008.
- (i) Auch wenn Zwangsräumungen als Delikt, das einen Anspruch auf Wiedergutmachung als Konfliktopfer begründen würde, nicht direkt unter das Gesetz 1448 fallen, haben einige BewohnerInnen von El Tamarindo als Vertriebene dennoch Anspruch auf Landrückgabe unter diesem Gesetz. Die meisten Gemeindemitglieder sehen heute in einer Neuansiedlung auf anderen Flächen die einzige Lösung für ihre Notlage.
- (j) Die in den vorausgehenden Abschnitten erwähnten Prinzipien, Leitlinien und Erklärungen tragen folgende Originalbezeichnungen:
 - Entwurf einer möglichen zukünftigen Erklärung über die Rechte von Bauern und Bäuerinnen und anderen Personen, die in ländlichen Gebieten arbeiten von 2012, vorgelegt vom Beratenden Ausschusses des UN-Menschenrechtsrates (*UN Human Rights Council Advisory Committee*): *Draft Declaration of the Rights of Peasants and other People Working in Rural Areas*.
 - Grundprinzipien und Leitlinien zum Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht der UN-Generalversammlung von 2005: *UN Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law* (Resolution 60/147 von 2005, A/RES/60/147)
 - UN-Prinzipien über die Rückgabe von Wohnraum und Eigentum an Flüchtlinge und Vertriebene der Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der UN-Menschenrechtskommission von 2005 (Pinheiro-Prinzipien): *Principles on Housing and Property Restitution for Refugees and Displaced Persons* (E/CN.4/Sub.2/2005/17)
 - UN-Leitprinzipien zu Binnenvertreibung der UN-Menschenrechtskommission von 1998 (Deng-Prinzipien): *Guiding Principles on Internal Displacement* (E/CN.4/1998/53/Add.2)

GRAFIKEN

- 1 Die Sondergerichte für Landrückgabe in Kolumbien sind an die ordentliche Gerichtsbarkeit und dort wiederum an die zivilen Spruchkörper angegliedert. Sonderkammern für Landrückgabe existieren im Justizsystem auf zwei Ebenen: Innerhalb der Zivilsenate (*sala civil*) der ordentlichen Oberlandesgerichte (*Tribunal Superior del Distrito Judicial*) und an den Zivilkammern der ordentlichen Landgerichte (*Juzgado del Circuito Judicial*). Die einfachen SonderrichterInnen (*Juez de Restitución de Tierras*, vollständig *Juez Civil del Circuito Especializado en Restitución de Tierras*) für Landrückgabe arbeiten an den Zivilkammern der ordentlichen Landgerichte und entscheiden in Landrückgabe-Verfahren, in denen keine Gegenpartei Widerspruch gegen den Gerichtsantrag oder die Klage auf Landrückgabe eingelegt hat. Alle Fälle, in denen sich eine oder mehrere Gegenparteien gegen die Rückgabe mutmaßlich geraubten Landes an die KlägerInnen wehren, werden von Vorsitzenden SonderrichterInnen für Landrückgabe (*Magistrado/a de Restitución de Tierras*, vollständig *Magistrado/a del Tribunal Superior del Distrito Judicial Sala Civil Especializado en Restitución de Tierras*) bearbeitet, die an die Zivilsenate der ordentlichen Oberlandesgerichte angegliedert sind.
- 2 Die Grundbuchämter sind an die Gemeindeverwaltung angegliedert und unterliegen der Aufsicht der Obersten Aufsichtsbehörde für Notariat und öffentliche Registratur.
- 3 Auch Menschen, die ohne entsprechenden Besitztitel Brachflächen, die sich in Staatsbesitz befinden, für eine gewisse Mindestzeit bewirtschaftet und bewohnt haben, und die diesen später geraubt wurde, haben aufgrund ihres langjährigen produktiven Einsatzes für das Land, Anspruch darauf, dieses zurückzuerhalten und sich dessen Besitz formell anerkennen zu lassen.
- 4 Grundlage für die Entscheidung, ob eine größere Region grundsätzlich für Landrückgabe-Verfahren in Frage kommt – also dafür „priorisiert“ oder „makro-fokalisiert“ wird – bilden vor allem Sicherheitsanalysen der Abteilung für ganzheitliche nachrichtendienstliche Aufklärung zur Landrückgabe C12RT im Verteidigungsministerium.
- Die Auswahl von Makro-Zonen durch das Gremium basiert auf folgenden Kriterien: die aktuelle Sicherheits- und Gefahrenlage in der jeweiligen Region; die dortige Dichte von Fällen von Vertreibung und Landraub in der Vergangenheit; sowie das grundsätzliche Vorhandensein einer Reihe von Mindestvoraussetzungen in der Grundversorgung vor Ort, die eine langfristige Rückkehr Vertriebenen tatsächlich tragfähig erscheinen lassen würden (*condiciones de retorno*).
- Grundlage für die Entscheidung, ob auf einem konkreten Gebiet innerhalb der für Landrückgabe-Prozesse ausgewählten größeren Makro-Regionen tatsächlich Landrückgabe-Verfahren durchgeführt werden können – dieses also weiter „priorisiert“ oder „mikro-fokalisiert“ wird – bilden ebenfalls die Sicherheitsanalysen der Abteilung für ganzheitliche nachrichtendienstliche Aufklärung zur Landrückgabe C12RT im Verteidigungsministerium. Auch hier kommen die Kriterien „aktuelle Sicherheitslage“, „historische Dichte von Fällen von Vertreibung und Landraub“ und „grundsätzliche Gewährleistung von Mindestvoraussetzungen für die Rückkehr Vertriebenen“ bei der Auswahl der Gebiete durch das Gremium zur Anwendung.
- 5 Die Kredite und Subventionen werden über verschiedene staatliche Fonds und Einrichtungen ausgeschüttet. Dazu zählen insbesondere die sich überwiegend in Staatsbesitz befindlichen kolumbianische Landwirtschaftsbank (*Banco Agrario de Colombia*) und kolumbianische Außenhandelsbank (*Banco de Comercio Exterior de Colombia*, Bancóldex) sowie der Fonds zur Finanzierung des Primären Sektors (*Fondo para el Financiamiento del Sector Agropecuario*, Finagro).
- 6 Anrecht auf Wohnraumbventionen der kolumbianischen Landwirtschaftsbank (*Banco Agrario de Colombia*) bzw. des Nationalen Wohnungsfonds (*Fondo Nacional de Vivienda*) haben all jene, die über keine Mitgliedschaft (*afiliación*) in einer Sozialversicherungskasse (*Caja de Compensación Familiar*) verfügen, über die sie derartige Fördermittel auch erhalten könnten.
- 7 Für die humanitäre Hilfe (*ayuda humanitaria*) nachdem eine Person Opfer eines Menschenrechtsverletzung oder einem Völkerrechtsverstoß gleichkommenden Verbrechen im Zusammenhang mit dem internen bewaffneten Konflikt geworden ist, sieht das Gesetz 1448 staatliche Unterstützung in drei Phasen vor: (1) unmittelbare Soforthilfe (*ayuda humanitaria inmediata*) ab Anzeige des Verbrechens in Form von Notunterbringung, Notverpflegung sowie Basisgesundheitsversorgung; (2) Nothilfe (*ayuda humanitaria de emergencia*) für die erste Zeit nach der Anerkennung als Konfliktopfer; und (3) die daran anschließende Übergangshilfe (*ayuda humanitaria de transición*) ab einem Jahr nach Anzeige des Verbrechens.
- Darüber hinaus unterscheidet das Gesetz 1448 zwischen der humanitären Hilfe für Vertriebenenopfer und der für alle übrigen Opfergruppen.
- Für letztere Personenkreise sieht es lediglich Soforthilfe für einen, maximal zwei Monate und auch nur innerhalb der ersten drei Monate vor, nachdem das Verbrechen, welches sie zu Konfliktopfern gemacht hat (*hecho victimizante*), geschehen ist. Verantwortlich dafür, dass diese Hilfe tatsächlich gewährleistet ist, sind in erster Linie die Kommunen. Das kolumbianische Institut für Familienfürsorge ICBF hat insbesondere die Grundverpflegung sicherzustellen. Die Opfer-Behörde ist dafür zuständig, Notunterkünfte vorzuhalten. Sie zahlt den Betroffenen zudem einmalig einen bestimmten Geldbetrag, ebenfalls „humanitäre Hilfe“ genannt, aus und hat die Umsetzung aller Hilfsmaßnahmen zu koordinieren.
- Für Vertriebene gliedert sich die humanitäre Hilfe in die beschriebenen drei Phasen und wird gemeinsam von den Kommunen, die die Betroffenen aufnehmen, der Opferbehörde und dem ICBF geleistet.
- Um unmittelbare Soforthilfe zu erhalten, müssen Vertriebene binnen drei Monaten ihre Vertreibung bei den staatlichen Stellen anzeigen und ihre Anerkennung als Konfliktopfer beantragen. Sie erhalten dann – ausschließlich materielle – Soforthilfe in Form von Notunterbringung, -verpflegung und Basisgesundheitsversorgung bis sie ins Zentralregister für Konfliktopfer aufgenommen worden sind. Sicherstellen muss diese Grundversorgung die Kommunalverwaltung. Jedoch ist auch in diesen Fällen das ICBF für die Grundverpflegung der Vertriebenen zuständig und die Opferbehörde dafür, dass Notunterkünfte zur Verfügung stehen und alle einzelnen Hilfsmaßnahmen reibungslos implementiert werden.
- Nothilfe erhalten Vertriebene von den staatlichen Stellen in den ersten zwölf Monaten, nachdem sie ihre Vertreibung angezeigt haben – jedoch erst ab ihrer Aufnahme in das Zentralregister für Konfliktopfer. Die Hilfsmaßnahmen umfassen hier-
- für vor allem Unterstützung in Form einer Unterkunft und Grundverpflegung und unter Umständen die Auszahlung von Transfergeldern. Dass diese Komponenten tatsächlich umgesetzt werden, hat die Opfer-Behörde zu garantieren.
- Ab dem ersten Jahr nach Anzeige der Vertreibung können Vertriebene für maximal zehn Jahre Übergangshilfe erhalten. Sie umfasst ebenfalls Unterbringung, die von der Opferbehörde gemeinsam mit den Gemeinden zu gewährleisten ist, und eine Grundverpflegung durch das ICBF. Zudem kann die Opferbehörde auch in dieser Zeit weiter Transfergelder auszahlen.
- 8 Die Rückkehr-Begleitung durch die Opfer-Behörde erstreckt sich auf die Sektoren Gesundheit, Arbeit, Landwirtschaft, Bildung und Basisinfrastruktur.
- 9 Die Komitees für Übergangsgerechtigkeit existieren sowohl auf nationaler als auch auf Departamental- und Gemeindebezirksebene.
- 10 Das Programm wird getragen aus Mitteln eines staatlichen Fonds zur Garantie einer Basisgesundheitsversorgung für alle BürgerInnen, dem sog. Solidaritäts- und Garantiefonds des allgemeinen Systems für Sozialversicherung im Gesundheitswesen (*Fondo de Solidaridad y Garantía del Sistema General de Seguridad Social en Salud*, Fosyga).
- 11 Dafür soll das Ministerium das Zentralregister für Konfliktopfer mit den Verzeichnissen aller Krankenversicherten in Kolumbien abgleichen. Über das sog. SISBEN-System (*Sistema de Identificación de Potenciales Beneficiarios de Programas Sociales*) können dann Konfliktopfer, die bisher nicht krankenversichert waren und aktuell nicht in der Lage sind, eine solche Versicherung selbst zu tragen, in die staatlich finanzierte Basissozial- und Krankenversicherung aufgenommen werden.
- Mit dem SISBEN-System ermittelt der Staat generell Personen, die aufgrund ihrer Lebensumstände für eine Aufnahme in staatliche Gesundheits- und Sozialprogramme in Frage kommen.
- 12 Dies soll das Bildungsministerium vor allem durch die Vergabe von Stipendien und Bildungskrediten sicherstellen, insbesondere über das ihm nachgeordnete kolumbianische Institut für Bildungskredite und technisches Studium im Ausland (*Instituto Colombiano de Crédito Educativo y Estudios Técnicos en el Exterior*, ICETEX). Die Einrichtung erteilt zum Beispiel Kredite an leistungsstarke Personen aus meist eher einkommensschwachen Haushalten, damit sie im In- oder auch im Ausland ein Studium aufnehmen oder fortsetzen können. In seinen staatlich subventionierten Förderprogrammen soll ICETEX Konfliktopfern bei der Mittelvergabe und Auswahl von Begünstigten Vorrang gewähren.
- 13 Drei verschiedene, aus mehreren staatlichen Institutionen bestehende Komitees werten die Anträge aus und entscheiden dann über Schutzmaßnahmen. Die Behörde ist für die Annahme von Schutzanträgen und die Koordination des anschließenden Evaluierungsprozesses verantwortlich.
- 14 Die Behörde kann beispielsweise eigene PersonenschützerInnen zur Verfügung stellen, die für Personenschutz zuständige Direktion der Bundespolizei anweisen, PersonenschützerInnen auszustellen oder diese bei privaten Sicherheitsfirmen unter Vertrag nehmen. Außerdem gibt sie etwa kugelsichere Westen, gepanzerte Fahrzeuge oder Notfall-Mobiletelefone aus und finanziert temporäre Umsiedlungen bedrohter Personen.
- 15 Der physische Schutz zurückgeforderten Landes etwa vor dem Eindringen bewaffneter Gruppen, unbefugter Dritter und schwerem Grabungsgerät oder Baumaschinen kann unmittelbar von Landrückgabe-Gerichten angeordnet werden oder bereits dann greifen, wenn Gerichtsanträge bzw. Klagen auf Rückgabe für die betreffende Fläche anhängig sind. Polizei bzw. Militär müssen diesen Schutz dann materiell gewährleisten.
- 16 Als Opfer von Landraub gelten dem Gesetz 1448 zufolge all diejenigen Personen, denen Land gewaltsam (materiell und/oder rechtlich) gestohlen wurde, dessen rechtmäßige EigentümerInnen (*propietario/a*) bzw. BesitzerInnen (*poseedor/a*) sie waren oder das sie – im Falle von Brachflächen in Staatsbesitz – als legitime BewohnerInnen oder BesetzerInnen (*ocupante bzw. explotador/a*) bewirtschafteten, sodass sie seine offizielle Zuweisung (*adjudicación*) und Anerkennung als dessen BesitzerInnen bei den Behörden hätten beantragen können (siehe zu den Begriffen über Landeigentums- und Landnutzungsformen auch Anmerkung 21).
- In der Form von Landraub im Rahmen des bewaffneten Konfliktes wird unterschieden zwischen der gewaltsamen Ent- und Aneignung von Land (*despojo*) und dem durch Gewalt erzwungenen Verlassen von Land (*abandono forzado*), diese Arten von Landraub können, müssen aber nicht notwendigerweise mit einer rechtlichen Enteignung einhergehen. In beiden Fällen können die Opfer identische Rechte geltend machen.
- Neben den direkt von Landraub betroffenen EigentümerInnen, BesitzerInnen und BesetzerInnen können Gesetz 1448 zufolge außerdem auch ihre EhepartnerInnen oder langjährigen LebenspartnerInnen Anträge auf Landrückgabe stellen. Im Falle beide sind verschwunden oder verstorben, so genießen dieses Recht auch ihre gesetzlich erberblichberechtigten Nachkommen.
- Erfolgte der Raub des Landes vor dem 1. Januar 1991, werden die Betroffenen zwar als Opfer von Landraub anerkannt, haben aber kein Recht, die Rückgabe ihres Landes zu beantragen. Anträge und Klagen auf Landrückgabe kann auch ein/e beauftragter/e VertreterIn des Opfers bzw. der Opfergruppe stellen.
- 17 Dem Gesetz 1448 zufolge können alle Opfer von Landraub, denen die Fläche nach dem 1. Januar 1991 geraubt worden ist, einen Antrag auf Landrückgabe stellen.
- Fristen oder Zeiträume, innerhalb derer dieser Antrag nach dem Tatzeitpunkt des Deliktes Landraub gestellt werden muss, sieht das Gesetz explizit nicht vor. Dennoch können sich aus anderen Bestimmungen des Gesetzes, die regeln, in welchem zeitlichen Rahmen die Anerkennung als Konfliktopfer beantragt werden muss, durchaus indirekt solche Fristen ergeben. So haben alle Personen, die vor dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe der Verabschiedung des Gesetzes, dem 10. Juni 2011, Opfer schwerer Straftaten im Rahmen des bewaffneten Konfliktes geworden sind, die Menschenrechtsverletzungen oder Völkerrechtsverstöße darstellen – wozu auch Landraub in Verbindung mit einer eventuellen Vertreibung gehört – ab diesem Stichtag vier Jahre Zeit um ihre Anerkennung als Konfliktopfer zu beantragen. Für Menschen, die vor diesem Stichtag vertrieben worden sind, gilt ab dem Zeitpunkt der Vertreibung hingegen lediglich eine 2-Jahres-Frist, innerhalb derer sie ihre Anerkennung als Konfliktopfer beantragen können (diese Frist wurde für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes 1448 temporär ausgesetzt).
- Alle, die nach der öffentlichen Bekanntgabe der Verabschiedung des Gesetzes Menschenrechtsverletzungen oder Völker-
- rechtsverstöße im Rahmen des bewaffneten Konfliktes erlitten haben – einschließlich Vertreibung und Landraub – müssen ihren Antrag auf Anerkennung als Konfliktopfer binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Straftat stellen.
- 18 Die Landrückgabe-Behörde unterhielt am 31. Dezember 2014 insgesamt 24 Regionalbüros.
- Anträge auf Landrückgabe sind immer bei derjenigen Regionalvertretung zu stellen, in deren Zuständigkeitsbereich sich die zurückgeforderte Parzelle bzw. das zurückgeforderte Kollektivland befindet.
- 19 Dies sind unter anderem: das kolumbianische Institut für ländliche Entwicklung INCODER, das Institut für Geografie Agustín Codazzi IGAC, die Oberaufsichtsbehörde für das Notariat und öffentliche Registratur, die Grundbuchämter der Gemeinden, die dezentralen Katasterämter der Departamentalverwaltungen, die Opfer(entschädigungs)-Behörde, das Verteidigungsministerium, das Ministerium für Bergbau und Energie (*Ministerio de Minas y Energía*), die Generalstaatsanwaltschaft, die Generalinspektion des Staates, das Nationale Amt zur Registrierung des Personenstandes RNEC, die staatliche nationale Ombudsstelle für Menschenrechte und die staatlichen Ombudsstellen für Menschenrechte der Gemeinden (*Personeria*).
- 20 Die Entscheidung ergeht in einem Verwaltungsakt.
- 21 Als legitimes Landeigentums- bzw. Landnutzungsverhältnis gilt Gesetz 1448 zufolge, wenn die antragstellende oder klagende Person oder Personengruppe EigentümerIn (*propietario/a*), BesitzerIn (*poseedor/a*) oder BewohnerIn bzw. BesetzerInnen (*ocupante*) des Landes war.
- Landeigentums- und Landnutzungsformen werden dabei wie folgt unterschieden und definiert:
- EigentümerInnen** (*propietario/a*) sind die im Grundbuch eingetragenen und damit juristisch anerkannten BesitzerInnen einer Fläche.
- BesitzerInnen** (*poseedor/a*) sind all jene Personen, die materiell Eigentumsrechte über Flächen ausüben und zwar friedlich, ohne größere Unterbrechungen und in einer Weise, die den öffentlichen Stellen bekannt ist (etwa durch das Abführen von Steuern).
- BesetzerInnen** oder **BewohnerInnen** (*ocupante / explotador/a*) bewirtschaften Land ohne jedoch juristisch oder materiell EigentümerIn bzw. BesitzerIn desselben zu sein und mitunter auch, ohne mögliche EigentümerInnen bzw. BesitzerInnen des Landes über ihre wirtschaftliche Tätigkeit auf diesem zu informieren. Auf solche Art bewirtschaftete Ländereien können zum Beispiel Brachflächen in Staatsbesitz sein, für die grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass sie den BesetzerInnen bzw. BewohnerInnen nach einer bestimmten Mindestdauer durchgehender Bewirtschaftung zugewiesen (*adjudicación*) und formell an sie überschrieben werden können.
- HalterInnen** (*tenedor/a*) halten bzw. nutzen Land materiell auf Basis eines Vertrages mit Dritten, die sie als dessen EigentümerInnen oder BesitzerInnen anerkennen. Als HalterInnen gelten zum Beispiel sog. NutznießerInnen von Land (*usufructuario/a*), TeilpächterInnen (*aparcerero/a*), Erntebauern und -bäuerinnen (*cosechero/a*), PächterInnen (*arrendatario/a*, *alquilador/a*) oder EntleiherInnen (*comodatario/a*).

22 Die Betroffenen müssen zunächst das örtliche Verwaltungsgericht anrufen (*Uzgado Contencioso Administrativo*). Danach können sie sich noch an das für den Gerichtsbezirk, in welchem sich die zurückgeforderte Parzelle bzw. das zurückgeforderte Kollektivterritorium befindet, zuständige Oberverwaltungsgericht (*Tribunal Contencioso Administrativo*) und schließlich an das Oberste Verwaltungsgericht (*Consejo de Estado*) wenden. Bei neuer Beweislage ist eine neuerliche Antragstellung möglich.

23 Die Klage bzw. den Gerichtsantrag können auch von der Landrückgabe-Behörde beauftragte und unter Vertrag genommene externe AnwältInnen erstellen.

24 Die Klage bzw. den Gerichtsantrag können auch vom Opfer von Landraub bestellte RechtsvertreterInnen, etwa Anwälte von NRO, den Gerichten vorlegen. Ebenfalls können sie die AntragstellerInnen später bei Gericht vertreten.

25 Die Gesetzestexte sprechen sowohl von einem Gerichtsantrag (*solicitud de restitución*) als auch von einer Klage (*demanda de restitución*) auf Landrückgabe.

26 Die Klage bzw. den Gerichtsantrag auf Landrückgabe ist immer direkt an den Sondergerichten für Landrückgabe zu stellen und zwar jeweils bei demjenigen Tribunal, das an den Gerichtsbezirk angegliedert ist, der auch für das Gebiet, in dem sich die zurückgeforderte Parzelle bzw. das zurückgeforderte Kollektivterritorium befindet, zuständig ist.

27 In der Sondergerichtsbarkeit für Landrückgabe arbeiten derzeit landesweit 39 einfache SonderrichterInnen für Landrückgabe.

28 Die Information der Öffentlichkeit über Zulassung einer Klage bzw. eines Gerichtsantrages auf Landrückgabe und die einhergehende Eröffnung eines Landrückgabe-Verfahrens erfolgt auf folgenden Wegen: durch Anzeigen in der Umgebung des betreffenden Landes möglichst weiterverbreiteten Tageszeitungen, durch einen öffentlichen Aushang im Gerichtsgebäude und durch Verlesung an einem öffentlichen Platz. Menschen, die das betreffende Land aktuell besetzt halten und/oder eignen sowie alle Dritten, die materielle und/oder juristische Ansprüche gegenüber dem Land hegen, werden nicht explizit und personalisiert über diesen Vorgang informiert. Vielmehr geht das Gericht von der Vorannahme aus, dass sie durch die öffentliche Bekanntgabe vom Verfahren erfahren und so rechtzeitig ihr Ansprüche über das Land vorbringen können.

29 Als Gegenparteien in Landrückgabe-Verfahren können eine ganze Reihe von Personenkreisen mit ganz unterschiedlichen Motiven, Interessen und Absichten auftreten. Zum Einen können dies Personen sein, die (1) das betreffende Land aktuell in rechtsgültigen Dokumenten eignen und/oder es materiell besetzt halten, etwa: (a) Menschen, die selbst vertrieben worden sind und sich später auf verlassenen Land anderer Vertriebensopfer niedergelassen haben; (b) die direkt für Verreibung Verantwortlichen, die sich des Landes ihrer Opfer nach der Verreibung physisch und/oder rechtlich bemächtigt haben; (c) Strohleute, die bewaffnete Gruppen als vermeintliche EigentümerInnen des geraubten Landes installiert haben, und die dieses seitdem als solche besetzt halten und/oder in den Besitzurkunden als dessen EigentümerInnen firmieren; oder (d) Unternehmen, die auf dem geraubtem Land bereits Wirtschaftsprjekte betreiben oder zukünftig betreiben wollen. Als Gegenpartei können (2) aber auch Dritte agieren, die das betreffende Land weder physisch besetzt halten noch rechtlich eignen, darauf aber – aus unterschiedlichsten Gründen – einen Rechtsanspruch erheben oder schlicht dessen Rückgabe an die KlagestellerInnen verhindern wollen.

Nicht notwendigerweise müssen diejenigen, die in Landrückgabe-Verfahren als Gegenpartei auftreten und diejenigen, die Land möglicherweise materiell besetzt halten, in ein und derselben Person zusammenfallen oder untereinander kooperieren.

30 In der Sondergerichtsbarkeit für Landrückgabe arbeiten derzeit landesweit 15 Vorsitzende SonderrichterInnen für Landrückgabe. Zuständig hier ist ebenfalls dasjenige Sondergericht für Landrückgabe, das an denjenigen Gerichtsbezirk angegliedert ist, in dessen Zuständigkeit sich die zurückgeforderte Parzelle bzw. das zurückgeforderte Kollektivterritorium befindet.

31 Die jeweilige RichterIn für Landrückgabe wartet die Einspruchsfrist gegen die Klage von 15 Tagen ab, die mögliche Gegenparteien im Verfahren genießen, und eröffnet sodann den Prozess.

32 Dies sind insbesondere diejenigen Informationen, Analysen, Karten und Dokumente, die die Landrückgabe-Behörde in der Fallstudie zur Parzelle im individuellen Landrückgabe-Verfahren bzw. in der Charakterisierungsstudie zum ethnischen Territorium im kollektiven Landrückgabe-Verfahren sowie später in den eigentlichen Klagen bzw. Gerichtsanträgen auf Landrückgabe zusammengestellt hat.

33 Die AntragstellerInnen bzw. KlägerInnen können in ihrem Gerichtsantrag bzw. ihrer Klage neben der Forderung auf Rückgabe geraubten Landes auch weitere Ansprüche wie Entschädigung für verlorenes Vieh, Verdienstauffälle o. Ä. geltend machen. Auch darüber urteilen die Sondergerichte für Landrückgabe.

34 Einfache Landrückgabe-RichterInnen können für BesetzerInnen von Land, die keinen Widerspruch gegen die Landrückgabe-Klage eingelegt haben, also nicht als Gegenpartei im Verfahren aufgetreten sind, ebenfalls Kompensationen anordnen, wenn diese das Land „in gutem Glauben“ (siehe Anmerkung 35) besetzt halten bzw. es sich auf diese Weise angeeignet haben.

35 Als einfach „gutwillig“ (bzw. „gutgläubig“) oder „gutwillig frei von Schuld“ (*de buena fe extenda de culpa*) gelten Gegenparteien (und LandbesetzerInnen, die zwar nicht als Gegenpartei im Verfahren agieren, aber zurückgefordertes Land aktuell besetzen und bewirtschaften), wenn sie glaubhaft belegen können, dass sie sich das zurückgeforderte Land angeeignet haben, ohne (i) zuvor (direkt oder indirekt) an Handlungen wie Verreibung oder anderen Straftaten teilgenommen zu haben, die zur faktischen und/oder rechtlichen Enteignung der rechtmäßigen LandbesetzerInnen führten; ohne (ii) dass sie wussten (oder vernünftigerweise hätten wissen können), dass das Land illegal ent- und angeeignet wurde und/oder zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand von derartigen Menschenrechtsverletzungen und von Landraub war; und (iii) indem sie, im Falle eines Kaufes oder einer möglichen sonstigen Übertragung des Landes auf ihren Namen, einen fairen Preis dafür bezahlt und bei diesen Transfers nicht von früheren Straftaten profitiert haben.

36 Als „böswillig“ (*de mala fe*) gelten automatisch all diejenigen Gegenparteien bzw. LandbesetzerInnen, die ihren „guten Glauben“ nicht glaubhaft belegen, das heißt das Gericht mit ihren Einlassungen nicht überzeugen können.

37 Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Forderung auf Rückgabe des betreffenden Landes der AntragstellerInnen bzw. KlägerInnen unbegründet und illegitim ist, die Gegenpartei hingegen das Land „in gutem Glauben“ physisch besetzt hält und/oder ebenso legitim eignet bzw. beansprucht, kann das Gericht anordnen, dass diese das Land be- bzw. erhalten darf und ihr entsprechend überschrieben werden muss. Im kollektiven Landrückgabe-Verfahren kann das Gericht in einem solchen Fall individuelle Landtitel auf mögliche Gegenparteien ausstellen.

Ist die Forderung der AntragstellerInnen auf Rückgabe des Landes begründet und legitim, so verlieren mögliche Gegenparteien und/oder dritte Betroffene das Land in jedem Fall.

38 Vom Prinzip der umgekehrten Beweispflicht ausgenommen sind alle als Vertriebene anerkannten Personen, auch und gerade, wenn sie als Gegenpartei(en) im Landrückgabe-Verfahren auftreten. Ebenso wenig greift das Prinzip, wenn im kollektiven Landrückgabe-Verfahren mehrere Gemeinden für dasselbe Territorium (oder Teile desselben) Klagen bzw. Gerichtsanträge auf Landrückgabe stellen.

39 Das kolumbianische Verfassungsgericht hat für dieses Ziel den Begriff des „wirksamen Rechtsgenusses“ (*goce efectivo de derechos*, GED) geprägt. Um möglichst objektiv zu messen, inwieweit die staatlichen Stellen in der Praxis tatsächlich sicherstellen, dass die Opfer des bewaffneten Konfliktes und insbesondere Vertriebene ihre Rechte als solche auch wirksam wahrnehmen können, hat das Gericht eine ganze Reihe an Indikatoren und Standards entwickelt und genauestens definiert. Diese bieten auch den Landrückgabe-Gerichten Orientierung bei ihren Entscheidungen, insbesondere dann, wenn sie, zusätzlich zur eigentlichen Landrückgabe, komplementäre begleitende Hilfsmaßnahmen anordnen, die den KlägerInnen als Ausgleich bzw. zur Entschädigung erlittenen Unrechts sowie zur Förderung ihrer Reintegration dienen sollen.

40 Die Übersicht über die möglichen Anordnungen der Landrückgabe-Justiz für die nachgerichtliche Phase im Landrückgabe-Verfahren stellt lediglich eine Auswahl dar. Weder müssen die RichterInnen alle hier ausgewiesenen Anordnungen erlassen, noch geben die in der Übersicht aufgeführten erschöpfend alle möglichen Anordnungen wieder, die die Gerichte erteilen können. Ob, wie und dass die einzelnen richterlichen Anordnungen zur Landrückgabe und zu begleitenden Hilfsmaßnahmen auch implementiert werden, dafür hat das Nationale System für ganzheitliche Opferfürsorge und -entschädigung SNARIV Sorge zu tragen. Es wird von der Opfer(entschädigungs)-Behörde koordiniert. Dem System obliegt ebenfalls die Pflicht, die dauerhafte Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Anordnungen zu prüfen, nachdem sie einmal ausgeführt und umgesetzt worden sind.

41 Maßgeblich für das Zeitfenster ist der Vollstreckungsbefehl des Landrückgabe-Gerichtes für sein Urteil.

42 Andere Institutionen des Ministeriums für öffentliche Kontrolle können ebenfalls Anträge auf Präventivschutz für ethnische Gemeinden und deren Territorien stellen, zum Beispiel die Generalinspektion des Staates und ihre Regionalvertretungen oder die Ombudsstellen für Menschenrechte der Gemeinden (*Personeria*).

43 Als Opfer des Raubes von ethnischen Kollektivland (*territorio*) gelten dem Gesetz 1448 und seinen Umsetzungsverordnungen 4633 und 4635 zufolge diejenigen ethnischen Gruppen, denen Kollektivland geraubt wurde, das als solches staatlich anerkannt war (siehe dazu Anmerkung 48) und das sie in irgendeiner Form eigneten, nutzten oder bewohnten (siehe dazu auch die Anmerkungen 16 und 21). Erfolgte der Raub ihres Kollektivlandes vor dem 1. Januar 1991, werden die ethnischen Gruppen zwar als Opfer des bewaffneten Konfliktes und von Landraub anerkannt, haben aber kein Recht, die Rückgabe ihres Landes zu beantragen. Sowohl den Antrag auf Landrückgabe bei der Landrückgabe-Behörde, als auch die spätere Klage bzw. den Gerichtsantrag auf Landrückgabe bei Gericht können auch von der Opfergruppe von Landraub bestellte VertreterInnen, etwa AnwältInnen von NRO, stellen, sofern eine direkte Antragstellung

den Opfern überhaupt gestattet ist, zum Beispiel bei Gericht. Ebenfalls können diese RechtsvertreterInnen die AntragstellerInnen bzw. KlägerInnen später bei Gericht vertreten. Innerhalb der ethnischen Gruppen selbst können den Antrag auf Rückgabe von Kollektivland nicht nur die RechtsvertreterInnen bzw. SprecherInnen der allgemein anerkannten Gemeindeorgane stellen, sondern auch andere in gemeinde-internen Verfahren ernannte VertreterInnen der Gruppe, allgemein anerkannte Gemeindeorganisationen und deren SprecherInnen sowie jedes einzelne Gemeindeglied.

44 Das staatlich anerkannte Kollektivland indigener Gemeinden wird als *resguardo* („Reservat“) bezeichnet; sein Rechtsträger ist mit dem sog. *cabildo* in der Regel die höchste anerkannte Vertretung der jeweiligen indigenen Gruppe. Der Rechtsträger von Kollektivland afrokolumbianischer Gruppen ist in der Regel der „Gemeinderat“ (*consejo comunitario*) bzw. der „Große Gemeinderat“ (*consejo comunitario mayor*), wenn es sich um zusammenhängendes Land mehrerer Gemeinden handelt.

45 Die Schutzmaßnahmen können sowohl für Territorien, die aktuell für Landrückgabe-Verfahren priorisiert, als auch für solche, die dafür (bisher) nicht priorisiert sind, beantragt werden. In beiden Fällen müssen sie ohne zeitliche oder sonstige Unterschiede und Einschränkungen umgesetzt werden.

46 *Dirección de Asuntos Étnicos*.

47 Welche Kollektivterritorien afrokolumbianischer Gruppen für Landrückgabe-Verfahren priorisiert werden, entscheidet die Landrückgabe-Behörde. Im Falle indigener Gruppen werden die Flächen jährlich gemeinsam von der Landrückgabe-Behörde und einem Ständigen Runden Tisch von RepräsentantInnen staatlicher Institutionen sowie indigener Gruppen und Organisationen bestimmt, der sog. *Mesa Permanente de Concertación con los pueblos y organizaciones indígenas*. Das Gremium wurde mit dem Dekret (*decreto*) 1397 von 1996 eingerichtet. Grundlage der Entscheidung über eine mögliche Priorisierung zurückgeforderter Territorien sind – neben anderen – auch die Kriterien „aktuelle Sicherheitslage“, „historische Dichte von Fällen von Verreibung und Landraub“ und „grundsätzliche Gewährleistung von Mindestvoraussetzungen für die Rückkehr Vertriebener“ (siehe Anmerkung 4).

48 Das Recht auf Rückgabe von Kollektivterritorium erstreckt sich auf alle staatlich anerkannten oder in einem Anerkennungsprozess befindlichen, kollektiv geeigneten Landflächen ethnischer Gruppen sowie all jene Flächen, die bis zum 31. Dezember 1990 traditionell von ethnischen Gruppen und/oder ihren Vorfahren bewohnt wurden, das heißt Stammland oder angestammtes Territorium der ethnischen Gruppe sind (*territorio de ocupación histórica o ancestral*).

49 Im Falle indigener Gemeinden setzen die Behörden die Schutzmaßnahmen in einem administrativen Automatismus – *ruta de protección* genannt – und ohne Koordinierungsstelle zwingend um. Im Falle afrokolumbianischer Gemeinden kann das Innenministerium die Einleitung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen anweisen und koordiniert sie in diesem Fall auch. Die Schutzmaßnahmen greifen sowohl für Territorien, die bereits für Landrückgabe-Verfahren priorisiert, als auch für solche, die aktuell dafür noch nicht priorisiert worden sind. In beiden Fällen müssen sie ohne zeitliche oder sonstige Unterschiede und Einschränkungen umgesetzt werden.

50 Auch wenn die weitere Bearbeitung des Falles ruht, können Schutzmaßnahmen implementiert bzw. beantragt werden.

51 Die Opfer-Behörde koordiniert – unabhängig vom Landrückgabe-Verfahren – die Entwicklung eines sog. Plans für kollektive integrale Entschädigung mit denjenigen ethnischen Gemeinden, die Opfer des bewaffneten Konfliktes geworden sind und Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht fordern. Bei indigenen Gruppen ist dies der sog. *Plan Integral de Reparaciones Colectivas para Pueblos y Comunidades Indígenas*, PIRCPIC, bei afrokolumbianischen Gruppen der sog. *Plan Integral de Reparación Colectiva a Comunidades*, PIRC. Beantragen die ethnischen Gemeinden auch die Rückgabe geraubten Landes, so ist das Erstellen einer Charakterisierungsstudie über Schäden am betreffenden Territorium bzw. gegen seine BewohnerInnen, zwingende Voraussetzung um das Landrückgabe-Verfahren durchzuführen. Diese Charakterisierungsstudien liefern wiederum in der von der Opfer-Behörde koordinierten Pläne für kollektive integrale Entschädigung ethnischer Gemeinden mit ein. Deshalb ist die Behörde auch dazu verpflichtet, die Durchführung solcher Charakterisierungsstudien zu unterstützen.

52 In einem solchen Fall wird dann ein gemeindeinterner Klärungs- und Mediationsprozess durchgeführt, welchen die Landrückgabe-Behörde logistisch unterstützen muss.

53 Die Gesetzestexte sprechen von *daños* und *afectaciones*.

54 Für die Bearbeitung dieser Beschwerden verantwortlich sind die Einfachen SonderrichterInnen für Landrückgabe in demjenigen Gerichtsbezirk, der für das Gebiet, in dem sich das zurückgeforderte Kollektivterritorium befindet, zuständig ist.

55 Für die Bearbeitung dieser Beschwerden verantwortlich sind die Oberverwaltungsgerichte (*Tribunal Contencioso Administrativo*) desjenigen Gerichtsbezirkes, der für das Gebiet, in dem sich das zurückgeforderte Kollektivterritorium befindet, zuständig ist.

56 Betrifft der Rechtsschutz das Land indigener Gemeinden, handeln die Behörden in einem administrativen Automatismus ohne Koordinierungsstelle. Betrifft er das Land afrokolumbianischer Gemeinden, koordiniert das Innenministerium die Einleitung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen. (Siehe dazu auch Anmerkung 49.)

57 Voraussetzung dafür ist allerdings, dass alle gemeindeintern vorgesehenen Mechanismen zur Konfliktlösung bereits ausgeschöpft worden oder nicht weiter nutzbar sind.

58 Im Falle afrokolumbianischer Gemeinden sind diese komplexeren Anordnungsmöglichkeiten der Landrückgabe-Justiz bei einem Urteil zugunsten der klagenden Gruppe stärkere Kann- als Muss-Bestimmungen.

59 Dies kann im Einzelnen zum Beispiel bedeuten: die formelle Ausstellung des kollektiven Besitztittels für das Territorium der betreffenden ethnischen Gemeinde; die Ausweitung der Grenzen des Territoriums mit entsprechendem Eintrag in Grundbuch, Kataster und dem Verzeichnis staatlich anerkannter ethnischer Kollektivterritorien; das Errichten von Zäunen und Beschilderungen an den Grenzen des Kollektivlandes; die physische Räumung, Bereinigung und Wiederaufbereitung unzulässig genutzter Flächen auf dem Territorium (*saneamiento*).

Über sechs Millionen Kolumbianerinnen und Kolumbianer haben paramilitärische Verbände, Guerilla-Gruppen und die staatlichen Sicherheitskräfte in einem jahrzehntelangen bewaffneten Konflikt vertrieben. Zwischen 6,6 und 10 Millionen Hektar Land wurden den Opfern und Überlebenden dieser Auseinandersetzungen gestohlen.

Der Kampf um die Kontrolle, den Besitz und die Nutzung von Land stellt eine Kernursache des internen bewaffneten Konfliktes in Kolumbien dar. Für die Bevölkerung des Landes und vor allem für afrokolumbianische, indigene und Kleinbauerngemeinden hat er verheerende Auswirkungen gehabt.

Am 1. Januar 2012 trat das sogenannte Opfer- und Landrückgabe-Gesetz 1448 in Kraft. Der kolumbianische Staat beabsichtigt damit, einige Überlebende dieses Konfliktes zu entschädigen – unter anderem durch die Rückgabe geraubten Landes.

Der Erfolg insbesondere des Landrückgabe-Prozesses hängt wesentlich davon ab, inwieweit es dem Staat gelingt, Menschen, die geraubtes Land zurückfordern, ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf tatsächlich in der Praxis zu garantieren.

Dieser Bericht untersucht, wie die Behörden in Kolumbien dieses Recht bisher gewährleisten und sich zum Beispiel der Schwächen des Gesetzes 1448 annehmen; wie sie Menschen, die Land zurückfordern, und andere am Landrückgabe-Prozess Beteiligte, schützen; wie sie diejenigen, die auf ihr Land zurückkehren, dabei unterstützen, ihre wirtschaftliche Lage dauerhaft zu stabilisieren; und wie sie gegen die Straflosigkeit derjenigen vorgehen, die für Vertreibung und andere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.

amnesty.de | amnesty.org | amnesty-kolumbien.de



AMR 23/031/2014

„Ein Landtitel reicht nicht.“
Landrückgabe in Kolumbien
nachhaltig durchführen.

Berichtszusammenfassung der
Kolumbien-Koordinationsgruppe von
Amnesty International Deutschland

Amnesty International, April 2015